

BEITRÄGE ZUR DIPLOMATIK

V.

DIE IMMUNITÄTSRECHTE NACH DEN URKUNDEN

DER

ERSTEN KAROLINGER

BIS ZUM JAHRE 840

VON

Dr. TH. SICKEL

CORRESP. MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

WIEN

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAISERL. AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

1865.

Aus dem Februarhefte des Jahrganges 1863 der Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe
der kais. Akademie der Wissenschaften [XLIX. Bd. S. 311] besonders abgedruckt.

Die Immunität als Vorrecht.

Ich habe in früheren Abschnitten gezeigt, dass die Immunität nicht durch das besondere Mundium bedingt war. Ich habe dann in den letzten Abschnitten dargethan, dass die Privilegienrechte verschieden sind von den Immunitätsrechten, so dass man, was Klöster anbetrifft, die Immunitätsrechte derselben auch nicht, wie früher zuweilen geschehen ist, schlechtweg aus jenen ableiten darf. Es fragt sich danach, ob und in wie weit sich positiv feststellen lässt, welches die Quelle, welches die Bedingungen der Immunität gewesen sind.

Die Gesetze enthalten sehr wenige das Wesen der Immunität betreffende Bestimmungen. Als eine Institution, die bis in die Anfänge des neuen Staatswesens zurück, zum Theil sogar über dieselben hinausreichte, sich durch Herkommen fortentwickelt hatte, bedurfte die Immunität keiner besonderen Regelung durch die Gesetze und es genügte, dass die Gesetze anerkannten, was sich mit der Zeit als Gewohnheitsrecht ausgebildet hatte. Daher, wenn in ihnen von Immunität die Rede ist, wird in der Regel nur die Aufrechterhaltung der Immunitäten eingeschärft; so im Capitulare Pippin's von 755 (LL. 1, 27. §. 19): *ut omnes immunitates per universas ecclesias*

conservatae sint ¹⁾. Diese und ähnliche Stellen besagen aber keineswegs, dass schon allen Kirchen Immunität zukomme. Einzelne Bischöfthümer haben verhältnissmässig erst spät, so Chur erst in den letzten Jahren Ludwig d. F., derartige Urkunden erhalten, einige Klöster wie St. Gallen erst, nachdem lange Verhandlungen vorausgegangen sind ²⁾. Es verhält sich demnach mit der Erlangung der Immunität unter den Karolingern wie unter den Merovingern: die Immunität ist ein Vorrecht, das besonders verliehen werden muss ³⁾. Wie es in der *Constitutio Chlothacharii I* von 560 in LL. 1, 3 heisst: *ecclesiae vel clericis . . . qui avi vel genitoris aut germani nostri immunitatem meruerunt*, so ist *immunitatem merere* auch in der Folgezeit stehender Ausdruck ⁴⁾. Und weil es sich nicht um ein allgemeines Recht, sondern um specielle Begünstigung handelt, wird auch in den Bestätigungen der Fortgenuss der Immunität ausdrücklich betont, wie in Roz. 20: *sicut a supradictis principibus fuit indultum, moderno tempore asserit esse conservatum*.

Hinsichtlich der bischöflichen Kirchen lässt sich nun bis 840 nicht nachweisen, dass die Immunitätsverleihung von etwas anderm abgehangen habe, als von der Gunst des Königs; sie mag aber seit

¹⁾ Vgl. LL. 1, 31, 71, 217, 248, 433 u. s. w.

²⁾ Mitth. zur vaterl. Geschichte, herausg. vom hist. Verein in S. Gallen 1864, Hft. 4.

³⁾ Muratori Antiq. 3, dissert. 70. — Roth Behieficialwesen 118. Allerdings hat diese Ansicht auch Widerspruch von einigen Seiten erfahren. Nach Montag 1, 144 wäre die Immunität vom öffentlichen Richter gradezu ein Nationalprivilegium des Adels gewesen. Und auf ähnliches läuft es hinaus, wenn Maurer (Einleitung 239 und Fronhöfe 1, 288 ff.) für jede aus der Markgemeinschaft ausgeschiedene Herrschaft, speciell auch für die der Klöster und Kirchen, Freiheit vom Zutritt der öffentlichen Beamten und zwar ohne Ertheilung von Immunitätsurkunden annimmt. Aber wie schon Waitz V. G. 4, 243 zur Genüge bemerkt hatte, entspricht weder die eine noch die andere Ansicht den Quellen. Das ist auch Maurer's seitdem erschienener Geschichte der Fronhöfe gegenüber festzuhalten, welche keinen Beleg beibringt, der nicht schon in dessen Einleitung enthalten wäre. Die Bezeichnung der abgemerkten Herrschaft als erste und älteste Immunität erscheint durch die angezogenen Stellen, von denen im Grunde nur die des alten Glossars dazu passt, noch keineswegs gerechtfertigt. Vollends unerwiesen ist aber, dass mit der Ausscheidung schon *immunitas absque introitu iudicum* verbunden gewesen sei.

⁴⁾ LL. 1, 417. a. 853: *ecclesiae quae olim indulgentia religiosorum principum . . . immunitatem meruissent*. — B. 1809 für Compiègne von 877: *sub immunitate . . . que ceterarum ecclesiarum res quae hoc a nobis . . . promeruerunt*. — Ratperti cas. s. Galli in Pertz SS. 2, 64: *cum . . . tante celsitudinis merui dominio sublimari*.

dem Beginn des neunten Jahrhunderts schon ziemlich allen Bischöfen zu Theil geworden sein. Besser sind wir, was die Klöster anbetrifft, über die Bedingungen der Immunität unterrichtet.

Zunächst begegnet uns in Immunitätsdiplomen für Klöster zuweilen ein Hinweis auf andere Stifter. Ich kann nicht entscheiden, ob solche Berufung schon unter Karl d. G. vorkommt. Waitz V. G. 4, 247 führt nach den mir nicht zugänglichen Pertz'schen Abschriften aus einer Urkunde für Farfa von 775 die Worte an: *sub integra immunitate . . . sicut et cetera monasteria quae infra regna nostra constructa esse videntur*, bezweifelt aber die Echtheit des Diploms. Mir scheint grade diese Stelle unbedenklich ¹⁾. Wie zu derselben Zeit die kirchliche Stellung von Farfa nach Analogie fränkischer Musterklöster geregelt wurde, so lag auch der Hinweis auf die Immunität der fränkischen Klöster um so näher, als die Immunität eine für Italien noch neue Institution war. Es würde übrigens auch damit keineswegs gesagt sein, dass schon alle fränkischen Klöster dieses Rechtes theilhaftig gewesen.

Häufiger treffen wir derartige Berufungen in den Urkunden Ludwig d. F. an. Einige derselben haben eine specielle Bedeutung. Wenn es in Bouquet 6, 562 in der Immunität für Arles heisst: *quemadmodum alia monasteria infra Septimaniam consistere videntur*, so wird das näher erklärt durch die Worte in B. 360 für S. Grata: *sicut cetera monasteria infra Septimaniam nostra esse constat*. Hier wird, worauf ich gleich zurückkomme, die Immunität allerdings mit der besonderen Qualität der dortigen Stiftungen in Zusammenhang gebracht ²⁾. Bei anderen Urkunden ist das nicht der Fall, nämlich in B. 275 für Fuld: *sicut cetera monasteria infra imperium nobis divinitus concessum sub nostra subsistunt defensione et immunitatis tuitione*; in B. 279

¹⁾ Ich vermuthe, dass dieses Diplom identisch ist mit dem, welches das Registrum chartarum in Muratori antiq. 5, 694 nach dem späteren Sprachgebrauch als Privilegium vom 29 Mai 775 verzeichnet. Ein eigentliches Privilegium für Farfa vom 25. Mai 775 lernten wir schon zuvor (S. 4, 583) kennen. Da nun in diesem nicht zugleich Immunität verliehen wird, lässt sich ein besonderes Immunitätsdiplom, wie es Waitz vorlag, erwarten.

²⁾ S. auch B. 383 für Vernasoubre. — B. 1572 stellt das Verhältniss etwas anders dar: weil Aquitanien erobertes Land, seien alle Klöster dem Könige unmittelbar unterworfen u. s. w. Aber wie schon Mabillon ann. 2, 569 bemerkte, ist diese Urkunde erst im 11. Jahrhundert aufgesetzt oder mindestens überarbeitet.

(Sickel.)

für S. Maur des Fossés (und in einer noch ungedruckten Bestätigung): quemadmodum ceteros abbates monachorum per imperium a nobis divinitus concessio consistunt; endlich in B. 364 für Neucorbie: immunitatem qualem omnes ecclesiae in Francia habent. Aber das thatsächliche Verhältniss, wie es auch unter Ludwig d. F. noch fort-dauerte, steht dem entgegen, dass mit diesen Berufungen bereits sämtliche Kirchen und Klöster gemeint sein sollen; sie können sich nur auf gewisse Kategorien beziehen, denen allerdings schon damals die grosse Mehrzahl angehörte.

Es ist allgemein anerkannt, dass von Alters her dem Königs-gute Immunität zugestanden hat ¹⁾ und so auch den Stiftern, welche auf die eine oder die andere Weise in den Besitz des Königs kamen. Am deutlichsten wird das ausgesprochen in dem Diplom Karl d. K. für Cubières von 843, B. 1555 ²⁾. Und wie dies die eben angeführten Urkunden für die septimanischen Klöster besagen, sind hier Immunität und besonderes Mundium in gleicher Weise Ausfluss der besonderen Qualität und die Berufung bezieht sich auf das eine und andere.

Die Zahl der königlichen Klöster ist nun aber namentlich im IX. Jahrhundert in steter Zunahme begriffen gewesen. Ludwig d. F. hat als König von Aquitanien, dann auch in den ersten Jahren der kaiserlichen Regierung eine beträchtliche Anzahl von Klöstern gegründet oder restaurirt ³⁾. Gelegentlich der Wiederherstellung der Ordensregel unter dem Kaiser Karl und unter seinem Sohne wurde den in Verfall gerathenen Stiftungen zumeist durch Dotation aus Königsgut aufgeholfen, und gab solche Beihilfe auch noch nicht unbedingt die Qualität einer königlichen Stiftung ⁴⁾, so lag es doch im Interesse der Mönche und diente zur Sicherung der klösterlichen Institution, den

¹⁾ Waitz V. G. 4, 245.

²⁾ Vgl. auch B. 1678, wo ich aber die Worte: a bonis nostris aedificata anders als Waitz 4, 247 deuten möchte, nämlich: a fidelibus nostris aedificata atque nobis tradita. Übrigens beziehen sich manche Stellen, in denen Klostergut königlichem Gute gleichgestellt wird und ebenso die Forderungen der Geistlichkeit Kirchengut und Königsgut gleichmässig zu behandeln weniger auf die Immunität, wie sie bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts aufgefasst wurde, als auf das damals noch nicht in der Immunität mitbegriffene ius inquisitionis. Waitz 249 hat dies richtig bemerkt, aber doch bei der Auslegung einzelner Stellen ausser Acht gelassen.

³⁾ Mabillon ann. 2, 400.

⁴⁾ S. Rozière 569 aus der Zeit Ludwig d. D.

Kaiser als Herrn und Besitzer anzuerkennen. Weiter geschah es, dass in früheren Zeiten säcularisirte und zu Benefiz verliehene Klöster nun restituirt wurden, und zwar zu Händen des Königs ¹⁾. Ferner, wie wir früher gesehen haben, dauern die Traditionen von Klöstern an die Fürsten fort, deren ausgesprochener Zweck ist, das Klostergut vor Theilung unter die Erben sicher zu stellen und ihm den besonderen Königsschutz zu verschaffen.

Freilich mindert sich zu gleicher Zeit auch wieder das auf diese Weise königlich gewordene Klostergut durch Vergabungen aller Art ²⁾. Aber das wird weitaus dadurch aufgewogen, dass sich die neuen Erwerbungen nicht auf die bisher genannten, streng rechtlichen beschränkten, sondern dass geradezu alle Abteien ohne Rücksicht auf die Privilegien oder Immunitäten als Königsgut betrachtet und behandelt wurden. Sobald einmal die Verleihung von Königsgut, also auch von königlichen Klöstern, nach den Grundsätzen des neuen Beneficialrechtes aufgekommen war, tauchte auch die neue Praxis auf, jedwedes andere Klostergut gleich dem königlichen als Benefiz zu vergeben ³⁾. Zunächst allerdings kamen so verliehene Abteien in Lehenbesitz, aber zumeist doch nur vorübergehend, und über kurz oder lang heimfallend oder wieder eingezogen, wurden sie nun den durch Stiftung oder Tradition königlichen Klöster mehr oder minder gleich geachtet. Bischöfen und Klöstern wurden so ihnen gehörige Zellen und andere Besitzungen entzogen, besonders aber wurden von der Neuerung die Abteien betroffen, welche wir in früherer Zeit als unabhängige oder als keinem Dominus und keinem Mundherrn unterstehend kennen gelernt haben. Die Abteien dieser Kategorie verschwinden ganz und gar im Laufe des IX. Jahrhunderts, sie vermengen sich nach und nach mit denen, die einst in besonderem Mundium des Königs standen, so dass endlich auch diese nicht mehr als besondere Classe erscheinen und die Erwähnung ihrer Qualität gleichfalls seltner wird ⁴⁾. Monasterium nullius iuris wird für die Folgezeit gleichbedeutend mit monasterium regale-

¹⁾ S. B. 389 für S. Maixent.

²⁾ Waitz V. G. 4. 180. — Nach B. 408 unter anderm verschenkt Ludwig das seinem Vater tradirte Stetiwan an Kempten. — Auch als Alod sind den Königen übertragene Klöster verschenkt worden: LL. 1, 419, §. 2.

³⁾ Roth Beneficialwesen 347. — LL. 1, 244, §. 10.

⁴⁾ Dahin führte auch dass, wie ich hier nur andeuten will, die Geistlichkeit nach und nach durchsetzte dass alle Vorrechte des Königsgutes auf alles Kirchengut über-

Es ist schwer zu sagen, wann der neue Grundsatz der Verleihung der Klöster nach Beneficialrecht, welcher unter anderm auch der Unabhängigkeit der Abteien im alten Sinne ein Ende gemacht hat, aufgekomen und zuerst ausgesprochen worden ist. Vereinzelte Fälle willkürlicher Vergabung sind zu jeder Zeit vorgekommen, gestatten aber noch nicht, eine bewusste und consequent durchgeführte Neuerung anzunehmen. Gegen die bisher übliche Berufung auf LL. 1, 46 §. 6 erheben sich aber gewichtige Bedenken²⁾, und überhaupt wird

tragen wurden. Aber diese Neuerung vollzog sich nur allmählich. Daher wurden auch zur Zeit, da die Verleihung der Abteien nach Beneficialrecht schon allgemein wurde, noch immer einzelne Klöster als *iuris regii*, *potestatis regis* im alten Sinne unterschieden und als mit besonderen Rechten ausgestattet bezeichnet. Beispiele aus der Zeit Ludwig d. F. sind bereits früher angeführt worden. Unter Karl d. Kahlen heisst es noch ganz bezeichnend in B. 1809 vom Marienkloster zu Compiègne: *cui regium vocabulum dedimus*; dem entsprechend wurden ihm die besonderen Rechte zugesichert, welche die Familienstiftungen Prüm und Laon genossen. Vergleiche ferner B. 1382: *villa quam deinceps volumus vocare monasterium fisci dominici*. Auch bei Anisola wird noch später betont, dass es von jeher von den Königen *iure proprietario* besessen.

- 2) Zunächst, wie Boretius 125 zur Evidenz nachgewiesen hat, liegt hier nur ein langobardisches Capitular des K. Pippin vor, das wahrscheinlich erst nach 787 entstanden ist: also würde die Bestimmung nur für Italien gelten. Aber ich zweifle überhaupt an der Richtigkeit des von Baluze und Pertz abgedruckten Textes, der bei letzterem lautet: *de monasteria et sinodochia qui per diversos comites esse videntur, ut regales sint; ut quicumque eas habere voluerint, per beneficio domni nostri regis habeant*. (Wenn auch beide Codices welche die angeblich fränkische Recension enthalten, haben sollten: *domno regis*, so ist das doch offenbar nur aus der Abkürzung von *domni nostri* oder *domno nostro* entstandener Schreibfehler). Pertz verzeichnet hier bei seinem langobardischen Texte gar keine Variante. Nach Peyron (*variantes lectiones etc. in Memorie della R. Accademia di Torino 2^a serie, tom. 8, 160*) steht in der Handschrift von Ivrea: *de monasteriis et senodochiis. quae . . . ut regule sint* — und: *beneficium domni regis habent*. *Regule* ist offenbar Schreibfehler für *regale*, *regales*, oder auch für *regulares*, wie es in der entsprechenden Stelle des Capitulares von 856 (Pertz I, 442, §. 9) im cod. Blankenburg. heisst, indem in späterer Zeit die Bezeichnungen *monasteria regalia* und *regularia* ziemlich auf dasselbe hinauslaufen und oft mit einander vertauscht werden; jedenfalls wird der Sinn der Bestimmung durch die Lesart des cod. Epored. nicht berührt. Anders verhält es sich mit der von Baluze 2, 1041 bemerkten Variante. In der bald nach 1000 entstandenen Capitulariensammlung des *liber legis Langobardorum* lautet nämlich die Stelle: . . . *videntur et regalia sunt, ut quicumque etc.* Allerdings ist nun der *lib. leg. Lang.* nicht massgebend für Textesrecension der Capitularien und

sich eine gesetzliche Bestimmung des Inhalts vor 840 nicht nachweisen lassen. Am bezeichnendsten erscheinen mir die in einer Urkunde Ludwig's vom Jahre 820, B. 326, vorkommenden Worte: *si divina pietas parentibus nostris nobisque potestatem contulit totius monasterii s. Martini rerumque illius facultatem dandi cui voluissemus etc.* Und aus dieser Zeit liegen auch bereits zahlreichere Beispiele von jener Vergabung von Klöstern vor, welche schliesslich dahin führte, dass die Abteien nullius iuris als dem König gehörig betrachtet wurden. Mit der Zahl der königlichen Klöster nahm aber die der immunen gleichfalls zu, wenn auch sonst noch, besonders unter Ludwig d. F., Unterschiede zwischen den ursprünglich königlichen und den erst königlich gewordenen Stiftern fortbestanden. Und im übrigen blieb es dabei, dass auch all' diesen Klöstern die Immunität ausdrücklich verliehen werden musste.

Wie verhielt es sich nun andererseits mit der Immunität der nicht-königlichen Klöster? Wurde einer bischöflichen Kirche oder einem Kloster Immunität zu Theil, so wurden regelmässig die betreffenden Rechte für sämtliche Besitzungen derselben zugestanden ¹⁾, also auch für ihnen etwa unterworfenen Klöster. Bedurfte es demnach für die

es fragt sich, was ich nicht entscheiden kann, wie diese Worte in den eigentlichen und besseren Capitularienhandschriften überliefert sind. Sehe ich aber davon ab und ziehe ich nur den Sinn der einen und der anderen Lesart in Betracht, so vermag ich nicht dem beizustimmen, was Baluze erklärt: *ut tamen praeferrem eam lectionem quae vult ut omnia monasteria regalia sint, fecit usus posteriorum temporum qui fortassis ex ista lege descendit; nam post Karolum omnia Francorum monasteria fuerunt prorsus in potestate regum, uti pluribus ostensum est in notis ad Lupum Ferrariensem p. 373.* Denn zunächst ist das letztere so allgemein ausgedrückt nicht richtig und ist keineswegs durch das, was Baluze in der Anmerkung zu der epistola XII Lupi beibringt, erwiesen. Wäre es aber auch richtig, so fragt es sich noch, ob wir die Neuerung, von der die Bestimmung nach der Lesart von Baluze Zeugnis ablegen würde, schon in so frühe Zeit setzen dürfen. Denn in dem capitulare Pippini regis in LL. 1, 42, von Pertz zu 782, von Boretius zu 782 bis 786 gesetzt, werden noch monasteria in mundo episcopale und in mundo reliquorum hominum von den königlichen Klöstern unterschieden, und ebenso lassen sich bis in das IX. Jahrhundert hinein in Italien nichtkönigliche Klöster nachweisen. Um des Sinnes willen würde ich also vielmehr die Lesart des liber legis vorziehen. — Nachträglich geht mir die Versicherung zu, dass auch die Handschriften von La Cava und Chigi die letztere Lesart enthalten.

¹⁾ S. B. 224, B. 1652; Bouquet 6, 557, Nr. 148 u. a.

letzteren keiner besonderen Immunitätsverleihung, so wurde sie doch häufig zu grösserer Sicherheit erbeten.

Aus den betreffenden Diplomen für bischöfliche Klöster, die wir hier zunächst in's Auge fassen wollen, ergibt sich nun aber, dass noch ein Unterschied zu machen ist zwischen Klöstern, deren Gut immun erklärt worden und solchen, welche für sich Immunität erhielten, oder mit anderen Worten, es handelt sich darum, wem in solchem Falle die Immunitätsherrlichkeit und die nutzbaren Rechte zugesprochen wurden. Unter Karl d. G. bittet z. B. in B. 44 der Bischof von Angers, dessen Kirche dem h. Moriz geweiht war, um Immunität für das der Episcopalkirche gehörige Stephanskloster; indem sie bewilligt wird, wird bestimmt dass alles sonst dem Fiscus zustehende Erträgniss in luminaribus s. Mauricii . . . ei proficiat in augmentum. Ebenso werden die Immunitäten für die bischöflichen Klöster S. André de Vienne und S. Marie du Mans zu Gunsten der Episcopalkirchen ertheilt ¹⁾. Vergleicht man damit die Ausdrücke in den Diplomen für unabhängige Klöster, wie in B. 230 für La Grasse: *et quicquid de praefatis rebus monasterii ius fisci exigere poterat, . . . in integrum eidem concessimus monasterio, scilicet ut perpetuo tempore ad peragendum dei servitium augmentum et supplementum fiat*, so kann man den Unterschied nicht verkennen. Doch finden sich auch Urkunden für bischöfliche Klöster, welche sich minder bestimmt als die bisher genannten ausdrücken und bei denen es zweifelhaft bleibt, ob dies nur Folge nachlässiger Redaction ist oder ob unter Umständen doch der klösterlichen Congregation selbst und nicht dem Bischofe als Herrn die Erträgnisse zugewiesen worden sind. Für jenes lassen sich die Diplome für Cruas anführen; dieses Kloster erhielt 817, als es noch unabhängig war, von Ludwig d. F. in B. 293 Immunität; 854 war es dem Erzbischofe von Arles in *regimine commissum* und als dieser ihm von Kaiser Lothar die Bestätigung B. 619 auswirkte, wurde dieselbe B. 293 wörtlich nachgeschrieben, so dass sie auch nicht besagt, dass der Erzbischof den Nutzen aus der Immunität ziehen soll. Dagegen scheint Glanfueil, auch nachdem

¹⁾ B. 409 und 468. In der letzteren Urkunde wird allerdings gesagt: *in luminaria eiusdem ecclesiae* (der bischöflichen) *atque necessitates congregationis*, das heisst der Bischof hat für den Unterhalt der Mönche zu sorgen, der Überschuss des Erträgnisses fällt aber der Episcopalkirche zu. Ähnlich lautet B. 1796 für S. Ouen de Rouen: das Erträgniss wird der Kirche zugewiesen behufs des Unterhalts der Mönche.

es dem Bischof Ebroin (B. 1594) zu Eigen gegeben war, Immunität zu eigenen Gunsten gehabt zu haben, was seinen Grund vielleicht darin gehabt haben mag, dass das Kloster nach dem Tode des Ebroinus und des Gauslenus wieder unabhängig sein sollte ¹⁾). Hier ist nun auch ein

¹⁾ Ich habe früher angenommen, dass, wie Privilegium nach der Mitte des 9. Jahrhunderts (B. z. D. 4, 597) auch für Immunitäten gebraucht wird, propriis privilegiis uti, von bischöflichen Klöstern gesagt; immer eben die Bedeutung habe, dass ein solches Kloster eigene Immunität erhalten habe, und habe in diesem Sinne in B. z. D. 3, 264 B. 1117 Kloster Moosburg betreffend gedeutet. Aber während ich aufrecht erhalte, was ich dort von der Übertragung des Mundiums über das Kloster an den Bischof gesagt habe, muss ich zurücknehmen, dass dem Kloster hier Immunität und zwar eigene Immunität zugesprochen sei. Die ganze Urkunde ist schlecht und undeutlich stylisirt, so dass auch Meichelbeck 1, 146 der Auslegung nicht sicher war. Direct von Immunität ist in ihr gar nicht die Rede. Die propria privilegia auf eigene Immunität zu deuten, ist aber deshalb nicht zulässig, weil dem Bischofe der Besitz des Klosters in omni usu et utilitate zugesprochen wird, worunter man wohl auch die nutzbaren Rechte etwaiger Immunität verstehen muss. Somit werden sich die eigenen Privilegien wohl auf freie Wahl des Abtes beziehen. Dass dieses Privilegium unter den ersten Karolingern auch Klöstern in bischöflichem Besitz und Mundium belassen wurde, später aber Wahlrecht und Abhängigkeit als einander ausschliessend betrachtet wurden, habe ich schon B. z. D. 4, 591 bemerkt. Bezeichnend ist nun, dass in der Folge auch bei Moosburg die Frage auftauchte, ob es libera abbatia sei oder ob es in ius atque dominium Frisingensis ecclesiae gehöre: durch einen Spruch vom J. 1027 (Meichelbeck 1, 222) wurde zu Gunsten des Bischofs entschieden. Der Anspruch auf Unabhängigkeit stützt sich offenbar auf die eigenen Privilegien, wie sie in B. 1117 vorbehalten werden; aber die in derselben Urkunde ausgesprochene Schenkung an die Freisinger Kirche und die Abhängigkeit, in der Moosburg factisch seitdem gestanden hatte, gaben 1027 den Ausschlag zu Gunsten des Bischofs.

Ein zweites Mal begegnet der Ausdruck propria privilegia in einer Urkunde für das Trier'sche Kloster St. Maximin. Über die Rechte dieser Abtei und über die Echtheit ihrer Urkunden ist bekanntlich einst viel gestritten: conf. Archiepiscopatus et electoratus Treuirensis per refractarios monachos Maximinianos aliosque turbati, Augustae Treuirorum 1633 und dagegen Zyllesius defensio abbatiae imperialis s. Maximini 1638. Da Beyer alle diese Urkunden aus dem Maximiner Manuscript im Berliner Staatsarchive und ohne alle kritische Bemerkung abgedruckt hat, erinnere ich zunächst daran, dass die Karolingerdiplome für diese Abtei sich jetzt auf der Pariser Bibliothek befinden. Die vier ältesten Beyer Nr. 20, 46, 54, 109 sind von ein und derselben Hand gefälscht, und zwar, wie die Schriftzüge der Dorsualbemerkungen lehren, spätestens im Beginne des 9. Jahrhunderts. Die Reihe der echten Originalurkunden beginnt mit Beyer Nr. 124 vom J. 885. Hier wird ausdrücklich auf Diplome der Vorfahren hingewiesen, aber in Ausdrücken,

Punct, in welchem sich Privilegien, wie sie von Bischöfen gestifteten oder von ihnen besessenen Klöstern ertheilt wurden, und Immunitäten berühren, in der Weise, dass solchen Klöstern erst die Unabhängigkeit durch Privilegien zugesichert sein musste, ehe ihnen eigene Immunität zugesprochen werden konnte. Dass dies z. B. bei S. Gallen der Hergang war, habe ich an einem andern Orte nachzuweisen versucht¹⁾.

Was anderen Abteien untergegebene Stiftungen anbetrifft, so entsteht nun auch die Frage, ob sie Immunität zu eigenem Nutzen erhalten haben oder nicht. Keine der wenigen hierher gehörigen Urkunden lässt sich mit Sicherheit für das erstere anführen²⁾. Dagegen deuten

die wahrscheinlich machen, dass schon damals die älteren Urkunden beseitigt oder vernichtet waren; sie sind es wohl, die ein späterer Fälscher zu ersetzen gesucht hat, wobei er allenfalls für Beyer Nr. 54 ein echtes Diplom Ludwig d. F. als Vorlage benutzt zu haben scheint. Das echte Diplom Karl's III. vom J. 885 besagt nun: *monasterium b. Maximini per diuersas distributum personas a propria electione iniuste et ultra statuta antecessorum nostrorum irrationabiliter propriis privilegiis frustratum et ab electione penitus destitutum esse didicimus; ideoque nos...idem monasterium propriis privilegiis restituimus et electionem fratribus... concessimus... atque iubemus ut deinceps hoc idem monasterium sub nostra defensione saluum subsistat*. Hier ist es klar, dass sich die eigenen Privilegien auf die Unabhängigkeit (wahrscheinlich vom Erzbischof) und auf das Wahlrecht beziehen, und dass durch Wiederanerkennung derselben die Abtei nullius iuris oder, was damals gleichbedeutend ist, iuris regii, sub nostra defensione saluum erklärt werden soll. Ist nun auch dabei von Immunität nicht ausdrücklich die Rede, so ist doch bei der Qualität des Klosters anzunehmen, dass die Restitution der eigenen Privilegien hier auch Immunität zur Folge hatte. Unterscheidet sich somit dieser Fall von dem Moosburg betreffenden, so wird es klar, dass sich in dieser Zeit noch keine neuen festen Grundsätze für die Regelung all' dieser Verhältnisse herausgebildet hatten.

¹⁾ Mittheilungen des hist. Vereines in St. Gallen 1864, Heft 4. Zu S. 12 und 16 dieses Aufsatzes füge ich noch aus dem Diplom Ludwig's für Isle Barbe (*Mém. de la soc. des antiquaires de France 3^e série, 2, 258*) hinzu, dass der Erzbischof bittet: *ut...nostre immunitatis praeceptum fieri censeremus, per quod declareretur quatinus nullus pontifex Lugdunensis ecclesie amplius quam libram unam ex argento a rectoribus supradicti monasterii annis singulis in censum requirere praesumat; offenbar soll eben dadurch, dass in der Immunität mit stipulirt wird, dass das Kloster nicht mehr als diesen Zins zu leisten hat, die von dem Erzbischof beabsichtigte und bewilligte volle Unabhängigkeit gesichert werden. — Man vergleiche auch die Urkunde für Devre von 869 in Bouquet 8, 447, Nr. 25.*

²⁾ Bei Bouquet 6, 591, Nr. 187 bleibt es zweifelhaft, ob an der entscheidenden Stelle *praefatum monasterium* sich auf Glanfeuil oder auf das Hauptkloster S. Maur

die Worte in B. 314 für das Aniane unterstehende Belle-Celle: *haec vero cellula sub eadem immunitate, quam nos praedicto monasterio Anianensi fecimus, indivisibiliter sicut res ceterae ad ipsum monasterium pertinentes, ita ea sub nostra defensione consistat*, darauf hin dass diese Zelle nicht eigene Immunität hatte. Ebenso ist die Immunität für die Besitzungen von Cormery nur in dem Diplom für das Mutterkloster S. Martin de Tours B. 1652 ausgesprochen, obgleich Cormery wie Belle-Celle einen frei gewählten Abt hatte ¹⁾. Und auch von Salona sahen wir ²⁾, dass es nur *sub emunitate s. Dionisii* gestellt wurde ³⁾. Somit ist es genauer betrachtet, wenn für eine bischöfliche oder klösterliche Stiftung Immunität verliehen wird, nicht diese Stiftung, welcher das Vorrecht eingeräumt wird, sondern, das scheint wenigstens die Regel gewesen zu sein, es wird dem Bischofe oder dem Hauptkloster eingeräumt. Und wenn wir früher zu dem Ergebnisse gelangt waren, dass Immunitätsdiplome für Kirchen und für Klöster jeder Qualität vorkommen, so zeigt sich nun doch, dass der Genuss eigener Immunität ein bedingter war und in der Regel Unabhängigkeit voraussetzte. Unabhängig hinsichtlich des Besitzes waren aber damals die bischöflichen Kirchen, ferner die ursprünglich keinem Herrn unterstehenden, später aber mit den königlichen verschmelzenden Abteien; sie beide konnten ebenso gut, wie die königlichen Stiftungen eigene Immunität erhalten. Das mag dann dazu beigetragen haben, dass sich mit der Zeit nicht allein die Begriffe *monasterium nullius iuris* und *monasterium regium*, sondern auch die Begriffe unabhängige und immune, d. h. eigener Immunität genießende Klöster mit einander vermengten.

des Fossés bezieht. Nicht zweifelhaft scheint mir B. 202 zu sein, da dort die Immunität *pro reverentia domini et patroni nostri beatissimi Hilarii* bewilligt wird.

1) Die Abhängigkeit von Cormery spricht sich auch darin aus, dass es stets der Abt von S. Martin ist, der für dasselbe Urkunden erbittet: B. 163, 206, 326, 411 (nur in B. 474 ist kein Petent genannt) oder dass in einem Falle (B. 1622) wenigstens seine Zustimmung beigebracht wird.

2) B. z. D. 4, 587.

3) Analog erscheint es, dass es in der Immunität für das zu Beneficium verliehene Kloster S. Salvatore di Brescia heisst: *sed liceat praedictae coniugi nostrae et successores eius, rectores videlicet praedicti monasterii cum omnes fraedos concessos... possidere*.

Nur hinsichtlich der Klöster in Privatallodialbesitz wird man vielleicht als Ausnahme zulassen müssen, dass unter Umständen auch sie, obsehon abhängig von dem Besitzer und Mundherrn, für sich Immunität erhalten haben. Ein eigentliches Immunitätsdiplom für ein derartiges Kloster ist mir allerdings aus der Zeit der ersten Karolinger nicht bekannt. Aber wie wir später (S. 70) sehen werden, lässt eine Urkunde für das in Privatbesitz befindliche Hornbach vielleicht auf eine zuvor ertheilte Immunität schliessen, wobei statt der Unabhängigkeit die Untheilbarkeit des Stiftungsgutes, welche sich bei keinem Herrn unterworfenen Abteien von selbst verstand, als Bedingung der Immunität erscheint ¹⁾. Vereinzelt und nicht ganz verbürgt, wie der Fall dasteht, vermag er jedoch nicht umzustossen, was wir zuvor als Regel kennen gelernt haben.

Und wie sonst Unabhängigkeit als Bedingung der Immunität galt, so sollten der Theorie nach offenbar die Immunitätsurkunde und das gewöhnlich mit ihm verbundene Wahlprivilegium wiederum die Unabhängigkeit oder, was dann gleichbedeutend wurde, die Qualität als königliches Kloster sicher stellen. In diesem Sinne werden gewöhnlich die Traditionen von Privatstiftungen an den König, welche dann auch Immunität zur Folge hatten, motivirt ²⁾. Lehrreich in dieser Hinsicht ist ein Diplom Karl des Kahlen B. 1821 für Manlieu ³⁾. Der König hatte dies Kloster dem Bischofe von Clermont, der dasselbe als zum Bisthum gehörig bezeichnet hatte, urkundlich zugesprochen; sobald aber die Mönche die Immunitäten der früheren Herrscher und des K. Karl producirten und diese Diplome echt befunden wurden, erklärte der König die dem Bischofe ausgestellte Urkunde für erschlichen und ungiltig, befahl auf Grund jener Immunitäten: *ut a nostra vel nostrorum successorum tuitione memoratus locus numquam exci-*

¹⁾ Vgl. auch Montag 1, 190.

²⁾ Vita s. Hermenlandi in A. SS. O. Bened. saec. III, 1, 383: si quis monasterium aedificare desiderat, hortor ut regalibus illud manibus tuendum committat et ut regalis clemencia talem praeceptionem facere dignaretur, ut nulla alia potestas . . . omni dominationis occasione sublata molestiam habitantibus in eo ingerere audeat. — Conc. Meldense a. 845, cap. 41: providendum est regiae maiestati, ut monasteria quae ab hominibus deum timentibus in sua proprietate constructa causa defensionis et munde burdii susceperunt, ut libera libertate remotaque spe hereditaria de illorum propinquitate ibidem religio observetur. — Vgl. auch LL. 1. 419 §. 2.

³⁾ Ganz gleichen Inhalts ist auch B. 1823 für S. Chaffre.

dat neque cuilibet aut episcopo aut cuiuslibet dignitatis homini concedatur, und verlieh von Neuem Immunität und Wahlprivilegium.

In der Wirklichkeit gewährten freilich auch diese Urkunden nicht immer genügenden Schutz. Ludwig d. F. und seine Nachfolger verliehen je nach den Bedürfnissen des Augenblicks unabhängige und immune Klöster an Geistliche und Weltliche zu Benefiz und sogar zu Allod. Erkannte doch selbst das Achener Concil vom J. 836 an, dass das Interesse des Staates die Vergabung von Abteien an Weltliche heische ¹⁾. Und zahlreiche Fälle solcher Verfügung über Stifter, denen Immunität und Wahlprivilegium verbrieft waren, lassen sich aus den Urkunden nachweisen. Argenteuil hatte von Carlomann Immunität (B. 32) und wurde dennoch von Karl d. G. seiner Tochter Theodrada als Beneficium (Bouquet 6, 542) gegeben. Montiérender wurde trotz seiner Immunität (B. 246) der Reimser Kirche (B. 289) geschenkt; ebenso Donzerre an den Bischof von Vienne (B. 211 und 604), S. Salvatore di Brescia (Margarini 2, Nr. 22 und 40) an die Kaiserinn Judit, S. Julien d'Auxerre an den Grafen Hugo (Quantin 1, Nr. 15) u. s. w. ²⁾. Ganz richtig nennt es Ratpert: *immunitatis privilegium amittere*, als S. Gallen ohne Berücksichtigung der ihm verbrieften Rechte von König Ludwig d. D. dem Abte Grimald verliehen wurde. Allerdings verwandten sich nun in der Regel die augenblicklichen Inhaber der Abteien zu Gunsten derselben und liessen ihnen die durch ihre Einsetzung verletzten Rechte von Neuem bestätigen. So erhielten von den zuvor genannten S. Julien d'Auxerre sofort wieder Immunität, S. Gallen und S. Salvatore Immunität und Wahlprivilegium, somit auch wieder die Anwartschaft auf Unabhängigkeit nach dem Tode der betreffenden Inhaber.

Ich habe bisher nur von der Immunität für kirchliche Institute gehandelt und muss noch die Frage beantworten, ob auch schon einzelnen Personen des Laienstandes unter den ersten Karolingern Immunitätsrechte zugestanden haben, ob auch ihnen schon Immunitätsurkunden erteilt sind. Dabei werden wir aber darauf zu achten

¹⁾ Conc. Aquisgr. II. cap. 3, 19. — In einem Diplom Ludwig's heisst es einmal: *propter diversos abbates quos saepe nobis antecessoribus successoribusque nostris mittere contingit propter rempublicam perpetranda*. — Vgl. Rozière 377, 378.

²⁾ Am häufigsten wechselt in dieser Zeit die Stellung des Klosters S. Colombe de Sens; s. S. 79 und Baluze, Serratii Lupi opera 352.

haben (S. 29), welche Art von Befreiung Einzelnen für ihre Person und für ihre Güter zugesprochen wird. Der etwaige Gebrauch des Wortes *immunis* wird für sich allein noch nicht für die Immunität, um die es sich hier handelt, zeugen ¹⁾. Auch Beispiele der Befreiung von allen Abgaben, wie im gleich näher zu besprechenden B. 133, oder von speciell namhaft gemachten, wie in Rozière 29 und 30 (Carp. 34, 41) für Schutzjuden und Kaufleute, denen alle Arten von Zöllen erlassen werden, entscheiden noch nicht. Es handelt sich vielmehr darum, ob auch Laien *immunitas* absque *introitu iudicum* für ihre Besitzungen zugesprochen wird.

Wenn als Zeugniß dafür auf Rozière 26 (Carpentier 30) hingewiesen wird, wo es von Ludwig d. F. heisst: *forestarios nostros . . . immunes constituimus*, so ist doch zu bemerken, dass es sich hier um königliche Diener und fiscalische Forsten handelt, also um Immunität, die dem Königsgut und dessen Verwaltern zusteht, und nicht um Immunität für den Eigenbesitz Einzelner. Eine Formel für ausdrückliche Verleihung derartiger Immunität an Laien findet sich in unseren Sammlungen nicht. Aber es gibt Formeln königlicher Schenkungen, in welchen der vollen Immunität für Privatbesitzungen gedacht wird. In Rozière 147 (Marculf 1, 14, §. 4) verfügt der König: *ut ipsa villā illa antedictus vir (inluster) ille . . . in integra emunitate absque ullius introitus iudicum de quaslibet causas freda exigendum perpetualiter habeat concessa*, und fast ebenso heisst es in der *confirmatio ad secularibus viris* Roz. 152 (Marculf 1, 17) ²⁾. Daher kann auch

¹⁾ Neben der einen speciellen Bedeutung hat das Wort auch damals noch die ganz allgemeine: frei von irgend etwas. So a *telonio immunia et secura* in B. 304; a *publicis functionibus immane* in B. 444 (statt dessen auch *munda ab exactione* in Bouquet 8, 433, Nr. 8); a *quavis prava ministracione immunis* in Roz. 120; *emuniter possidere* in der Schenkung an einen *servus* Roz. 161, wo es sich auf Leistungen privatrechtlicher Natur bezieht; ab *accusacione immunes* in B. 427; *culpa immunis* in LL. 1, 339; a *peccatis immunis* in Pertz SS. 2, 374; ad (ab) *benedictionem episcopali immunes* in Roz. 513 u. s. w.

²⁾ Da bei der Streitfrage über die Anfänge der Beneficien dieser Formel ein grosses Gewicht beigelegt worden ist (Roth Feudalität 61), mache ich darauf aufmerksam, dass nach Rozière der cod. Monac. die Lesart hat: *et ille tenuerat in nostrum beneficium*; und hält man nun diesen Zusatz zusammen mit den folgenden Worten: *sub eodem modo* (auf Grund der später erfolgten *concessio*) *possedere*, und *ad praesens iure proprietario possedere*, so muss man ihm doch wohl die später allgemeine technische Bedeutung beilegen.

der Gründer eines Klosters in Rozière 571 (Marculf 2, 1) vom Stiftungsgute sagen: *sicut a me noscitur fuisse possessum . . . remota pontificum simulque ecclesiasticorum omnium officialium seu publicorum omnium potestate; nullas functiones vel exactionis . . . de ipsa facultate paenitus non requiratur, sed sub integra emunitate facultacula ipsa sicut a me hunc usque possessa est . . . debeant . . . persistere* ¹⁾. Von Urkunden nun des Inhalts für Einzelpersonen kenne ich, wie ja überhaupt aus nahe liegenden Gründen Einzelnen ertheilte Diplome nur in geringer Zahl auf uns gekommen sind, aus der Zeit der ersten Karolinger allerdings nur die eine für den Spanier Johannes im Gau von Narbonne. Nachdem diesem von Karl seine Apprisionen durch B. 133 ²⁾ bestätigt worden waren, die er *absque ullo censu aut inquietudine* besitzen sollte, besserte ihm Ludwig sein Recht (B. 239: *nos vero alia ei facere iussimus sive melioravimus*) und übertrug ihm und seinen Erben die Gerichtsbarkeit über seine Besitzungen. Wird auch hier noch nicht die volle Formel, mit welcher kirchlichen Instituten die Immunität übertragen zu werden pflegt, angewandt, so enthält die Urkunde doch die wesentlichsten Bestimmungen jener Formel und kann als das älteste uns bekannte Beispiel von Einzelpersonen für ihr Eigen ertheilte *immunitas absque introitu iudicum* betrachtet werden ³⁾.

¹⁾ Vgl. die Schenkung des Wulfoaldus an S. Mihiel de Marsoupe a. 709 in Pard. Nr. 475. — Ob die Immunität schon in dieser Zeit auf solche Weise wirklich übertragen werden konnte, erscheint mir doch noch fraglich. In der angeführten Formel folgt später: *unde obsecro elementissimis regibus tam praesentibus quam futuris . . . ut ac voluntate mea per nullis occansionibus . . . convellere permitatis*, was wohl darauf hinweist dass auch in diesem Falle die Immunität vom Könige bestätigt oder neu verliehen werden musste. Gibt es doch selbst dafür dass mit der Übertragung von Königsgut von selbst die ihm zustehende Immunität verbunden gewesen sei, wie Waitz V. G. 4, 249 sagt, kein ausdrückliches Zeugniß.

²⁾ Beiträge z. D. 3, 274. — Die Urkunde ist sehr verderbt und speciell sind auch die Zahlen in der Datirungszeile falsch überliefert; dennoch lässt sich das Stück, durch die folgenden Urkunden Ludwigs und Karl d. K. beglaubigt, zum J. 795 einreihen.

³⁾ Nach einem Diplom Karl des Dicken von 883 in Campi 1, 469 hätte Adalbertus de Ruzzolo diesem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt: *nec non chartas immunitatis et confirmationis quas suis antecessoribus . . . proavus noster Karolus et . . . avus noster Hludovicus sed et . . . Hlotharius patruus noster nec non . . . et Hludovicus consanguineus noster de suprascriptis curtibus concesserunt*. Aber abgesehen

Die Einzelbestimmungen der Immunität.

Indem ich zur Betrachtung der Einzelbestimmungen in den Immunitäten übergehe, ist es nicht meine Absicht, eine nach allen Seiten erschöpfende sachliche Erklärung der in diesen Urkunden verliehenen Rechte zu geben. Auf eine solche Erklärung werde ich mich nur insoweit einlassen, als es nothwendig ist, um die mehr oder minder abweichenden Bezeichnungen dieser Rechte zu vergleichen und um festzustellen, welche Differenzen als rein stylistische, welche als wesentliche erscheinen. Auf diese Weise werden wir am sichersten die gewöhnliche Norm der Immunitätsrechte erkennen und zugleich einen Maassstab zur Beurtheilung zweifelhafter Urkunden gewinnen. Ich übergehe zunächst auch die Frage, inwiefern die einzelnen Bestimmungen in nothwendigem Zusammenhange untereinander stehen, und prüfe in erster Linie diese Bestimmungen und die für sie gewählten Ausdrücke gesondert. Zuweilen wird es dafür genügen von den Formeln auszugehen, die, wie früher nachgewiesen ist, von der königlichen Kanzlei angewandt worden sind; in anderen Fällen wird es nothwendig sein, alle abweichende Wendungen enthaltenden Urkunden herbeizuziehen.

Betrachten wir zuerst die Worte mit denen der Ausschluss der öffentlichen Beamten aus dem immunen Gebiete angeordnet wird. Die älteste Fassung dafür ist in Rozière 16: *ut nullus iudex publicus . . . non praesumat ingredere; ut neque vos neque iuniores neque successores vestri nec nulla publica iudiciaria potestas quoquo tempore in villas . . . ingredere . . . non praesumatis*; ähnlich in der confirmatio emunitatis Rozière 20. Unter Ludwig d. F. heisst es gewöhnlich (Roz. 17, 18, 19, 21): *ut nullus iudex publicus vel quislibet ex iudiciaria potestate . . . ingredi audeat*, oder (Roz. 24) . . . *aut quilibet superioris aut inferioris ordinis reipublicae procurator etc.*

davon dass immunitates sich vielleicht nur auf die Urkunden der letztgenannten Fürsten beziehen soll, kann, falls man immunitates Karoli zusammennimmt, diess nur die später auch sonst nachweisbare Bedeutung von auctoritas haben, denn in demselben Stück werden auch immunitates regum Longobardorum genannt, von denen es doch sicher keine Immunitätsurkunden gegeben hat.

In stylistischer Hinsicht ist hier zu bemerken, dass der Übergang von praesumatis zu dem jüngeren praesumant oder audeant allen Urkunden der Könige gemein ist. Die damalige königliche Kanzlei unterscheidet noch nicht, wie schon die päpstliche und wie in den folgenden Jahrhunderten auch die königliche es that, praecepta und litterae im engeren Sinne, und sie überträgt die Wendungen und Formen der letzteren vielfach auch auf die ersteren. Das gilt nun auch von der directen Anrede in der zweiten Person. Sie findet sich unter Karl d. G. ziemlich oft in Formeln und Urkunden jeden Inhalts und so auch in vielen Immunitäten ¹⁾. Aber schon unter Ludwig d. F. beginnt der Gebrauch derselben sich zu beschränken auf die den Briefen nahe stehenden Mandate und Erlässe, auf Zollbefreiungen und Tauschbestätigungen ²⁾ und auf vereinzelte Fälle von Immunitäten (B. 211 und 223) oder Privilegien (B. 331), auf deren Stylisirung die älteren Vorlagen eingewirkt haben ³⁾. Für das allmähliche Vermeiden der zweiten Person lässt sich auch noch die ganz ungrammatikalische Construction: neque vos neque iuniores . . . nec quislibet . . . non praesumatur anführen. Ähnliches lässt sich schon in Originaldiplomen der Merovinger wie in Pard. 397 und 495 nachweisen. Aus letzterer Urkunde ist es übergegangen in die B. z. D. 3, 219 besprochenen Immunitäten für S. Denis, findet sich aber auch in B. 32 für Argenteuil und zuletzt in B. 106 für Reggio vom J. 781, ja selbst in einer Münchener Handschrift von Marculf's Formeln ⁴⁾; möglicher Weise hat also auch ein in der Kanzlei gebrauchtes Formelbuch diese Wendung enthalten, welche erst, als man alle Formeln stylistisch zu verbessern anfang (B. z. D. 3, 199), ausgemerzt sein mag.

¹⁾ Daneben kommt auch die dritte Person schon unter Pippin in abschriftlich überlieferten Immunitäten wie B. 17 vor, ja auch in früheren und späteren Originalen wie Pard. 436 und B. 43.

²⁾ Vgl. B. 281, 344, 433, 220, 252, 334, 390, 392, 393 u. s. w. Da Tauschbestätigungen möglichst genau nach Rozière 317 geschrieben zu werden pflegen, erhält sich in ihnen am längsten, und zwar bis in die letzten Jahre Ludwig's die Wendung: nos confirmasse cognoscite.

³⁾ Wie in den Urkunden die zweite Person immer mehr ausser Gebrauch kommt, zeigt recht gut die wörtliche Nachbildung von B. 331 in dem Diplom Ludwig des Deutschen (B. z. D. 2, 399), welche statt confirmasse cognoscite in der Vorlage setzt: confirmasse cognoscat industria.

⁴⁾ Rozière 16, Note 27: praesumantur.

In den oben angeführten Worten wird nicht des Näheren gesagt, welchen öffentlichen Beamten der Zutritt in das immune Gebiet untersagt wird. Lässt sich das etwa aus der Aufzählung der Beamten entnehmen, welche sich in vielen Urkunden und so auch in Immunitäten an anderer Stelle findet? In älteren Diplomen folgt nämlich, wie ich schon bemerkte, häufig unmittelbar auf den Titel des Königs die sogenannte *inscriptio*, bald kürzerer Fassung: *omnibus fidelibus nostris tam praesentibus quam et futuris*, bald ausführlicher wie etwa: *omnibus episcopis abbatibus ducibus comitibus domesticis vicariis centenariis vel omnibus missis nostris discurrentibus*. Immunitäten mit solcher Adresse sind von Pippin B. 12, 20, von Carlomann B. 33, von Karl d. G. B. 65, 80, 98, 115; unter Ludwig d. F. kommt diese ältere Form in Immunitäten nicht mehr vor¹⁾. Und ebenso wurden oft in der der *Inscription* analogen und sie allmählich verdrängenden *Publicationsformel* die verschiedenen Beamtenkategorien genannt, wie es noch in Rozière 24 heisst: *notum igitur esse volumus cunctis fidelibus nostris, episcopis videlicet abbatibus virisque illustribus ducibus comitibus domesticis vicariis etc.* Aber ein directer Zusammenhang zwischen den hier angeredeten Beamten und den mit den Worten: *ut vos . . . non praesumatis* besteht nicht. Die Anrede in der *Inscription* oder in der *Publicationsformel* findet sich nämlich eben so gut in Urkunden anderen Inhalts wie in Immunitäten, und besagt nur, dass das betreffende königliche Präcept zu Jedermanns Kenntniss gebracht werden soll. Daher werden da auch *episcopi abbates* genannt, welche als solche, sie müssten denn etwa mit missatischer Gewalt bekleidet sein, mit der Verwaltung, auf die sich die Immunitäten beziehen, nichts zu thun haben, daher werden da sehr oft auch *duces* genannt, obgleich es streng genommen (s. den Excurs S. 72) eine Beamtenklasse des Namens, welcher der Zutritt in immunes Gebiet zu untersagen wäre, damals nicht gibt. Eher kann man, welche Beamte gemeint sind, aus der ausnahmsweise in den zwei Immunitäten B. 115 für S. Martin und B. 274 für Cambray vorkommenden Strafandrohung entnehmen; in jener heisst es: *et si aliquis fuerit comes domesticus seu grafio vicarius vel tribunus seu qualicumque iudiciaria potestate succinctus qui . . . nostram praeceptionem irrumpere ac violare praesumpserit, in*

¹⁾ Denn in B. 209 und 242 sind die die Aufzählung enthaltenden Worte von dem folgenden *notum sit* abhängig, wie in der *Publicationsformel*.

dieser: *si quis dux comes vicarius seu quislibet ex iudiciaria potestate etc.*

Ein Zweifel darüber, auf welche Beamten sich das Verbot des *introitus* bezieht, kann überhaupt nicht sein, und ich erörtere, wie sich die Urkunden in dieser Hinsicht ausdrücken, nur desshalb, weil die Ausdrucksweise für die Kritik Bedeutung hat. Es ist nämlich als Regel für die älteren Immunitäten aufzustellen, dass in dem Satze: *iubemus ut vos . . . non praesumatis* oder *ut nullus . . . praesumat* eine detaillirte Aufzählung der betreffenden Beamten noch nicht stattfindet, wenn es sich auch mit dieser Regel wie mit allen anderen verhält, dass sie allerdings nicht absolute Geltung hat und nicht ausnahmslos ist. Eine Ausnahme ergibt sich gleich in dem schon früher¹⁾ besprochenen Falle, dass Immunität und Privilegium mit einander verbunden werden sollen, oder dass in die Immunität ein Hinweis auf Privilegium eingeflochten werden soll. Hier hat die Nennung der geistlichen Autoritäten zur Folge, dass neben ihnen auch die weltlichen besonders namhaft gemacht werden; daher in B. 17 (und fast ebenso in B. 63 und 331): *ut nullus quislibet de iudiciaria potestate . . . nullus episcopus nec ullus comis nec eorum iuniores etc.*, und in ähnlicher Weise erklärt es sich aus dem besonderen Inhalte der Urkunden, dass auch in B. 202 und 417 *comites* und *vicarii* an der betreffenden Stelle aufgeführt werden.

Als Ausnahmen anderer Art lasse ich von auf Immunität bezüglichen Urkunden nur B. 62 und Tardif Nr. 107 für S. Denis und allenfalls B. 185 für Piacenza gelten. Alle drei sind aber nicht Immunitätsverleihungen oder Bestätigungen, sondern Besitzconfirmationen mit Immunität, wie Rozière 152 oder 154, in denen gelegentlich der Bestätigung specieller Güter für diese die Kraft anderer Urkunden schon zustehende Immunität noch einmal ausdrücklich zugesichert wird (S. 67). Die Echtheit des ersten Stückes steht allerdings nicht unzweifelhaft fest²⁾. Was aber die zweite Urkunde anbetrifft, in wel-

1) B. z. D. 4, 589, wo noch B. 144 als mit Privilegienbestimmungen verbundene Immunität für Aniane nachzutragen ist.

2) Die Angabe von D. Ruinart, die Urkunde aus Original abgeschrieben zu haben, lässt sich nicht mehr controliren. Schon das Urkundeninventar für S. Denis vom J. 1688 kennt kein Original mehr und verweist nur auf das *Cartulaire blanc*. Auch nach Ruinart hat man nichts mehr von dem Original gehört. Für die Richtigkeit (Sickel.)

cher ausser der Rozière 155 gleichen Arenga noch andere Sätze nach damals üblichen Formeln geschrieben sind und nur die Vermengung der Confirmationsformel mit der der Immunität eigenthümlich ist, wobei es denn auch heisst: *nullus comes vel vicecomes aut vicarius vel centenarius sive iudex publicus sive quilibet exactor iudiciariae potestatis*, so lässt sich an der Correctheit dieser Stelle nicht mäkeln, da dieses Diplom noch in der Originalausfertigung vorliegt. Wieder minder verbürgt ist der Wortlaut der Urkunde für Piacenza. Für sie ist eine von allen Urkunden gleichen Inhalts abweichende Fassung gewählt, in der, wie sie vorliegt, allerdings einige Ausdrücke Bedenken erregen müssen; andererseits weist sie aber richtiges Protocoll und einige ganz charakteristische gute Wendungen auf, so dass ich das Stück doch in der Hauptsache für echt und nur hie und da von den Abschreibern verunechtet halte ¹⁾. Ob nun der hieher gehörige Satz: *ut deinceps nullus dux gastaldius vel actionarius nec quilibet ex ministris reipublicae* als ursprünglich anzusehen, muss allerdings unter diesen Umständen dahingestellt bleiben. Immerhin lassen diese Fälle an die Möglichkeit denken, dass es auch unter den ersten Karolingern schon eine uns nicht erhaltene Formel für *donatio* oder *confirmatio cum emunitate* gegeben mit derartiger in den eigentlichen Immunitätsformeln nicht gebräuchlicher Aufzählung ²⁾.

Darauf beschränken sich jedoch die unbedenklichen oder allenfalls zulässigen Ausnahmen, und wo sonst in eigentlichen Immunitäten solche Aufzählung vorkommt, ist sie als Kennzeichen der Unechtheit

seiner Angabe sprechen allerdings die Sprachformen, dagegen die Datirung, das frühe Vorkommen von *vicecomes* (Waitz V. G. 3, 335) und anderes.

¹⁾ Im Titel findet sich *excellentissimus* statt des kanzleinmässigen *serenissimus*. Am anstössigsten sind die Eingangsworte: *omnibus igitur catholicis nostro in regno consistentibus*. Dann folgt aber eine ganz passende Arenga aus Marculf 1, 14 (Rozière 145 und 147) für *donatio cum emunitate* und dieser Formel entsprechen mehrere andere Sätze. Dass der unterzeichnete Notar Altifredus sonst nicht vorkommt, ist nicht bedenklich.

²⁾ Auch in einer jener Formeln, deren Sammlung Dümmler Salomo III. zuschreiben will, in Rozière 149 (*donatio cum emunitate*) begegnet der Satz: *ut nullus dux vel comes nec quilibet superioris aut inferioris ordinis iudex etc.* Aber im allgemeinen entsprechen die Formeln für Königsurkunden in dieser Sammlung keineswegs den um 900 in der Kanzlei gebrauchten Formeln, so dass sie nicht als massgebend für diplomatische Kritik betrachtet werden können.

zu betrachten. Auch unter den folgenden Königen, unter denen ja zu-
meist die unter Ludwig dem Frommen aufgestellten Formeln beibehalten
werden ¹⁾, verhält es sich mit dem hier besprochenen Satze ebenso:
noch unter den letzten Karolingern ist die Aufzählung der öffentlichen
Beamten an dieser Stelle der Immunitätsformel eine Seltenheit ²⁾ und
erst im ausgehenden zehnten Jahrhundert wird sie häufiger. Aus dieser
Zeit frühestens stammen denn auch die zahlreichen Überarbeitungen
oder Fälschungen von den den ersten Karolingern zugeschriebenen Ur-
kunden mit der die Unechtheit verrathenden Aufzählung. So B. 149 für
Ceneda mit: *ut nullus dux patriarcha archiepiscopus marchio comes*
vicecomes etc. B. 189 für Mailand mit: *ut nullus noster dux marchio*
comes vicecomes sculdasio etc., die mehrfachen Immunitäten für Mon-
tecasino in Tosti, B. 169 für Concordia, B. 319 für Buchau, Urkunde
von 817 für Murrhardt in Wirt. Urkundenbuch 1 Nr. 78, von 819 für
Pfäfers in Herrgott geneal. Habsb. 2^a, Nr. 38 und andere.

Wie weit erstrecken sich nun, was Land und Leute anbetrifft, die
in der Immunität inbegriffenen Rechte?

So wie ein Amtssprengel häufig *ministerium* genannt wird, so
bezeichnet man auch das Gebiet, für welches Immunitätsrechte verlie-
hen werden, als *immunitas* ³⁾. Aber schon unter Ludwig d. F. tauchte
einmal die Frage auf, was in dieser Hinsicht *nomine immunitatis* zu
verstehen sei. Aus einer oft besprochenen Urkunde für Aniane B.
344 ⁴⁾ erfahren wir, dass noch eine Unterscheidung gemacht wurde: die

¹⁾ B. z. D. 1, 374. — Weitere Beispiele wird man in jedem Urkundenbuche finden.

²⁾ Unter den angeblich aus Original abgedruckten Diplomen mit dem betreffenden Satze ist z. B. B. 1193 vom Jahre 903 entschieden ein späteres Machwerk.

³⁾ Waitz V. G. 4, 258.

⁴⁾ Am besten erklärt sie Waitz 4, 261. — Es ist, so viel ich mich erinnere, das einzige Stück dieser Zeit, das sich selbst als *mandatum* bezeichnet. Auch die *Verba mandare*, *demandare* u. dgl. werden in den königlichen Urkunden verhältnissmässig selten gebraucht, nämlich in Tardif Nr. 77: *commendamus* (so ist vielleicht auch im Eingange der Urkunde in Mabillon ann. 2, 699, Nr. 17 statt *commenda* zu lesen); Bouquet 5, 776: *mandamus*, *demandamus*; ib. 557: *demandamus*; endlich sagen in Rozière 521 Missi: *mandamus vobis ex verbo imperatoris*. Aber wir können alle diese *iussiones* oder *litterae* oder *epistolae* am füglichsten unter der Bezeichnung *Mandate* zusammenfassen. Nach LL. 1, 43, §. 8—10, 137, §. 4 sind *mandata* die schriftlich oder mündlich erteilten amtlichen Aufträge. Es lässt sich leicht begreifen, dass in solchen Mandaten enthaltene Verfügungen, wenn auch etwa nur durch specielle Fälle veranlasst, aber in gleichen Fällen

dortigen Beamten hatten die Immunität auf den Umfang des Klosters und der Kirche beschränken wollen, der Kaiser aber entschied, dass unter ihr alle Häuser, Gehöfte und alles, was durch Zaun, Graben oder sonst eingehegt, inbegriffen sein sollten. Und wenn auch zunächst für Aniane bestimmt, hat dieser Erlass aller Wahrscheinlichkeit nach allgemeine Geltung erhalten. Er ist nämlich einerseits in das Carpentier'sche Formelbuch (Rozière 25) übergegangen, andererseits in die Sammlung des Benedictus ¹⁾, und zwar in letztere mit einem Prolog der, wenn er nicht auch zu den tendenciösen Fälschungen des Sammlers gehört, die betreffende Verfügung auf alle kirchlichen Immunitäten ausdehnt.

Für die in diesem Mandat gemachte Unterscheidung lassen sich nun auch einzelne Ausdrücke der älteren Urkunden anführen. In Tardif Nr. 41 wird den Beamten der Eintritt untersagt: in curtis vel vilas ipsius abbati vel ipso monasterio, und in gleicher Weise heben an dieser Stelle die anderen Immunitäten die curtes vel villae hervor, und die eine (Pard. 568) fügt noch hinzu: in villas ipsius ecclesiae . . . ad audiendas altercationes casas indominicatas ingredi etc. So werden auch in den Marculf'schen Formeln Rozière 16, 20, 23 und in den sich mehr oder minder anschliessenden Diplomen Pippin's und Karl's Ausdrücke gewählt, welche auf eingeschlossene und eingehegte Räume hinweisen: villae in B. 17, curtes in B. 68, 94, 106 (hier so zu emendiren statt chartis), curtes vel villae in B. 46, locella in B. 44, curtes basilicae monasterii vici castella in der sehr ausführlichen Urkunde Beyer Nr. 24 u. s. w. Erst in jenen neueren Fassungen, die wir zuerst für italische Kirchen und Klöster angewandt sahen (B. z. D. 3, 201), tauchen alles umfassende Bezeichnungen auf ²⁾, wie in B. 118: monasteria xenodochia seu ecclesie baptismales vel reliquae possessiones, oder in B. 115: villa et praedia maiora vel modica seu vel omnes facultates, oder in B. 137: villae vel res. Und in den Formeln

wiederholt, nach und nach die Geltung gesetzlicher Bestimmungen erhielten und den capitularia per se scribenda gleich geachtet wurden. Dem entsprechend hat auch Baluze mehrere solche Mandate in seine Capitulariensammlung aufgenommen.

¹⁾ LL. 2b, 61, §. 279. — Pervenit ad nos quod quaedam ecclesiae aut monasteria etc.

²⁾ Während vereinzelt auch noch die älteren Wendungen vorkommen; in B. 1738 vom J. 865 heisst es: nullus comes nullaue iudiciaria potestas in eisdem rebus villis sive ecclesiis mala tenere et man sionaticos habere . . . praesumat.

und Urkunden aus Ludwig's Zeit heisst es dann regelmässig wie in Rozière 17: *ecclesiae aut loca vel agri seu reliquae possessiones*.

Mit dieser Ausdehnung der Immunitätsrechte auf alles Gebiet scheint nun allerdings der Erlass für Aniane in Widerspruch zu stehen, in dem ausdrücklich den eingefriedeten Besitzungen gegenüber gestellt werden die *agri et campi et silvae quae nulla munitione cinguntur*. Aber, wie schon Waitz angedeutet hat, stellt dies Mandat die Unterscheidung nur auf, um zu bestimmen, in welchen Fällen *immunitas fracta iudicanda est*, in welchen Fällen die höhere Immunitätsbusse entrichtet werden soll, und andere in der Immunität inbegriffene Rechte, speciell die über die Leute der Immunitätsherrschaft sollten durch diese Verordnung und durch die in ihr gemachte Unterscheidung nicht berührt werden. Das wird unzweifelhaft, sobald man in Betracht zieht, dass schon seit Merovingerzeit alle auf den immunen Besitzungen wohnenden Leute, freie wie unfreie, unter die Gewalt der Immunitätsherren gestellt werden. Rozière 16 sagt in dieser Hinsicht: *de ingenuis aut de servientibus ceterisque nationibus que sunt infra agros vel fines seu supra terras predictae ecclesie commanentes*, und ebenso werden in den folgenden Urkunden der Karolinger stets Rechte über sämtliche Insassen sämtlicher Besitzungen ertheilt. Um das zu besagen, werden denn auch in einigen der zuvor citirten Diplomen, welche, wo der *introitus iudicium* untersagt wird, die Höfe und Villen in den Vordergrund stellen, an anderen Orten die weiter gehenden Ausdrücke gebraucht, so in B. 17: *infra agros vel fines seu supra terras predicti monasterii commanentes*, bis endlich die aus Rozière 17 angeführte Wendung üblich wird. Es handelt sich eben um zwei verschiedene Seiten der Immunität: einmal um den Begriff der *immunitas fracta*, das andere Mal um die Ausdehnung der herrschaftlichen Rechte der Immunität, desshalb wird in den älteren Urkunden an einer Stelle nur von den Gehöften gesprochen, an der andern von allem Lande, auf dem Kirchenleute wohnen. Das gilt nun selbst von dem Mandat für Aniane. Denn nachdem im ersten Theil der Begriff *immunitas*, insofern es sich um *immunitas fracta* handelt, eingeschränkt ist, heisst es im zweiten: *ut homines et famuli memorati monasterii in omnibus locis . . . pacem habeant . . . tam in privatis quam in publicis et communibus locis neque ullus vestrum . . . eos audeat dispoliare et vel in fluminibus vel in plaga maris piscantes . . . infestare vel inquirere*, d. h. auch die ausserhalb der Immunität im engeren Sinne auf nicht ein-

gehegtem Klosterboden ansässigen oder sonst irgendwo sich aufhaltenden Klosterleute sollen von der öffentlichen Gewalt unbelästigt bleiben ¹⁾. Auf allen Besitzungen, mögen sie eingehengt sein oder nicht, übt der Immunitätsherr die ihm verliehenen gerichtlichen oder finanziellen Rechte aus und nur im Falle der Verletzung dieser Rechte durch die öffentlichen Beamten wird hinsichtlich der Busse unterschieden zwischen eingefriedeten und nicht eingefriedeten Besitzungen.

Die Immunität gilt regelmässig für alle Besitzungen, wo sie auch gelegen sein, wie sie erworben sein oder noch erworben werden mögen. Rozière 16: *villas ubicumque in regno nostro ipsius ecclesiae aut regia aut privatorum largitate conlatas aut qui inantea fuerint conlaturas*; Rozière 17: *in ecclesias . . . seu reliquas possessiones quas moderno tempore infra ditionem imperii nostri iure possidet vel quae deinceps in iure ipsius loci voluerit divina pietas augeri*. Es ist nur stylistische Ausführung, wenn in längeren Urkunden noch einzelne Gegenden oder Theile des Reiches angeführt werden, wie in Urk. für Trier: *tam ultra quam citra Renum et ultra Ligerem*, in B. 303 für S. Martin de Tours: *in Austria scilicet Niustria Burgundia Aquitania Provincia Italia et in caeteris regni sui partibus* ²⁾. Und es geschieht nur zu grösserer Sicherheit, dass wer schon eine Immunität hat, sie noch ausserdem für einzelne, vielleicht neu erworbene Besitzungen erbittet. Von Fällen der Art hebe ich einige bezeichnende hervor. Nach Pard. 417 hatte Sithiu schon seit Chlodwig II. Immunität, dennoch wurde sie in Pard. 400 nochmals für das ertheilt, was das Kloster vom Fiscus neu erworben hatte. In B. 90 wird gelegentlich der Privilegienbestätigung die Immunität für das S. Denis gehörige Salona nochmals zugesichert. In B. 185 für Piacenza, welches nach B. 927 schon von Karl d. G. Immunität erhalten hatte, wird sie ausdrücklich noch für den Hof Gusiano zugesprochen. Der Erzbischof von Vienne, für dessen Besitzungen sich die Immunität

¹⁾ Man vergleiche die in Ravenna von den italischen Bischöfen vor Karl d. Dicken erhobenen Klagen, z. B. in B. 937: *de iniunctis oppressionibus a saeculari et publica potestate . . . ita ut . . . per plebes et ecclesias seu ecclesiastica praedia et domos placita teneant* (dieser Fall von *immunitas fracta* wird vorangestellt, dann folgt aber auch das weitere), *distictiones in libros massarios super ecclesiasticas res residentes et servos et aldiones faciant, tributa ab eis exigant etc.*

²⁾ Über die Immunitäten von S. Denis s. B. z. D. 3, 223.

wenigstens seit Ludwig d. F. (B. 242) nachweisen lässt, erhält in B. 744 gelegentlich einer Precariebestätigung die Immunität auch für die Precariegüter zugesichert.

Vergegenwärtigen wir uns nun den Gütercomplex einer einzelnen Kirche oder eines einzelnen Klosters ¹⁾, so sehen wir die Besitzungen über die verschiedenen Theile des Reiches, über viele Gaue zerstreut, und in den einzelnen Gauen wieder ist hier und dort gelegen, was ex munificencia regum vel reginarum aut id quod per venditiones commutationes cessionesque vel per quaelibet strumenta cartarum . . . fuit delegatum (Beyer Nr. 24). Das Stammgut mag oft ein territorial abgeschlossenes Gebiet bilden, zumal wenn ein Kloster in noch nicht urbar gemachter Gegend gegründet wird, wie z. B. Stablo von Sigibert II. (Pard. 413) zwölf Leugae in der Runde zugewiesen erhielt, welche dann Childerich II. (Pard. 359) auf sechs Leugae reducirte. Aber durch weitere Erwerbungen kam es dann doch, wie uns B. 228 für dasselbe Stablo belehrt, leicht dahin, dass die gesammten Besitzungen kein zusammenhängendes Ganzes mehr bildeten, dass auch sie mehr oder minder von Besitzungen anderer durchbrochen wurden. Es war daher nicht möglich, den gesammten Gütercomplex durch Angaben der Grenzen zu beschreiben, sondern man musste die einzelnen kleineren Complexe aufführen, was gleichfalls bei der Menge und Zerstreutheit derselben seine Schwierigkeiten hatte. Selbst in Urkunden, in welchen über streitigen Besitz entschieden werden sollte, in denen also am ehesten erschöpfende Aufzählung erwartet werden sollte, begnügte man sich schliesslich, wie in Pard. 608 mit dem Zusatze: seu diversa loca per pagos tam maiora quam et minora, quod per singula nomenare non fuit necessarium ²⁾. Dem entspricht es nun, dass auch in den Immunitätsdiplomen die für immun erklärten Besitzungen nicht nach ihren Grenzen, nicht als abgeschlossene Territorien bezeichnet werden können. Wohl mag zufällig einmal nach einer Seite hin das Klosterland bestimmte, mit einem Fluss, einem Höhenzug oder einer Strasse zusammenfallende Grenzen haben und mögen diese alsdann gelegentlich erwähnt werden ³⁾. Aber selbst in dem mit Immunität verbunde-

1) S. z. B. Jacobs géographie des dipl. Merovingiens, besonders pag. 29 sequ.

2) Ähnliche Wendungen am Schlusse der Pancarten für S. Germain d'Auxerre B. 1868 und 1006, für S. Martin de Tours B. 1652 u. s. w.

3) So Pard. 367 für Montiérender; von dessen Besitzungen zuerst gesagt wird, dass sie diessseits und jenseits der Loire liegen, dann aber, was die Ausdehnung nach

nen Privilegium für Stablo, dessen Stammgut ein Ganzes bildete, (Pard. 575), findet sich keine Bezeichnung nach Grenzen. Zuweilen wird es auch noch ausdrücklich gesagt, dass Freie auf ihrem Eigen inmitten des Klosterlandes angesessen sind; so wird der Schenkung eines nach seinen Grenzen bezeichneten Gebietes für Aniane in B. 210 hinzugefügt: *excepto proprium ingenuorum hominum quod infra coniacet*, und sind somit dieses Land und diese Leute auch nicht in der an gleichem Tage dem Kloster für seine Besitzungen verliehenen Immunität (B. 209) inbegriffen. Es ist daher in echten Immunitätsdiplomen vor 840 ¹⁾ nie die Rede von nach allen Seiten abgegrenzten Territorien, und die Erwähnung eines solchen lässt regelmässig auf Unechtheit oder mindestens auf Interpolation schliessen. So verwerfe ich den betreffenden Passus in B. 185 für Piacenza, dessen spätere Entstehung sich auch schon durch die romanischen Sprachformen: *Castellioni*, in *la* und *de la Vegiola* verrieth. So ist B. 107 für Reggio unter anderen auch um der Territoriumbeschreibung willen als Erweiterung von B. 105 zu betrachten. Erst nach und nach rundeten sich die Besitzungen der Kirchen und Klöster durch jede Art von Erwerbung der sie durchbrechenden kleinen Güter ab: bald wurde dies im Interesse des Staates ²⁾ hintertrieben, bald wieder im Interesse Einzelner begünstigt ³⁾. Und des weiteren entstanden am Ausgang des IX. Jahrhunderts abgeschlossene Immunitätsbezirke dadurch, dass auf Eigen wohnende Freie in Bezug auf Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Leistungen den Immunitätsherrschaften untergeordnet wurden ⁴⁾. Erst seit dieser Zeit werden Grenzbeschreibungen der immunen Territorien häufiger.

einer Richtung betrifft, bezeichnet werden als sich erstreckend *usque ripam fluviole Magnentis progrediente in directum termino ad locum qui vallis profunda nuncupatur*.

¹⁾ Auch für die nächste Folgezeit gilt dasselbe, s. B. z. D. 1, 397 und Bethmann-Hollweg Ursprung der lombard. Stadtfreiheit 97.

²⁾ Waitz V. G. 4, 273.

³⁾ B. 1557 a. 844: *hi vero liberi homines qui in congruentia saepefati monasterii de sua proprietate terras et vineas aut molendina habent, concedimus ut ad idem monasterium ea vendant vel commutent, et ipsa emptio vel commutatio plenissimam praesenti nostrae auctoritatis edicto in omnibus firmitatem habeat*.

⁴⁾ Waitz l. c., jedoch ist das Zeugniß der Wormser Urkunde nicht stichhaltig. Auch das von Waitz 262, Note 2 angeführte Diplom, das nur in Copien des 11. Jahrhunderts überliefert ist, ist bedenklich.

Unter den Verrichtungen, welche den öffentlichen Beamten in den Immunitäten vorzunehmen untersagt wird, stelle ich hier diejenigen voran, welche sich auf die Ausübung der richterlichen Gewalt beziehen: die Beamten, heisst es, sollen weder gerichtliche Verhandlungen vornehmen, noch Friedensgelder erheben, noch Bürgen nehmen, noch die Leute von Amts wegen zu irgend etwas anhalten.

Der einfachste Ausdruck für das erste ist: *ad causas audiendum* (Pard. 367, B. 68, 115, 209, 350 ff.); ganz synonym sind aber: *ad audiendas altercationes* (Rozière 16, Pard. 568), *ad causas iudiciario more audiendas* (Roz. 21, B. 300, 310 ff.)¹⁾, *ad causas iudiciario more audiendas vel discutiendas* (Roz. 17, 18. B. 449, 471 ff.), *ad agendum* (Roz. 20, Pard. 463, B. 32, 115). Für das zweite wird gebraucht: *ad freda exigenda* oder *ad freda undique exigenda* (Roz. 16, Pard. 568, B. 46, 80 ff.), *ad freda de qualibet causa exigenda* (Roz. 16, B. 33). Da das Wort *fredum* bald veraltete, hat zur Folge gehabt, dass spätere Copisten dasselbe in allerlei Weise verunstaltet und statt desselben zuweilen Worte ganz anderer Bedeutung gesetzt haben; es ist wichtig auf diese Fehler aufmerksam zu machen, die schon zu manchem Missverständniss Anlass gegeben haben²⁾. Am häufigsten ist *fredum* verwandelt in *fodrum*. Dass es eine Abgabe des Namens schon unter den ersten Karolingern gab, wird durch B. 145, 400 und Mabillon de re dipl. 613³⁾ unzweifelhaft gemacht, und sie kann daher auch gelegentlich der Immunitätsverleihung mit genannt werden (s. S. 38). Aber in den Theil der Immunitätsformel, den wir hier besprechen, passt die Erwähnung von *fodrum* nicht hinein und in ihm ist, wie in B. 106, 118 u. a., regelmässig *fredum* zu verbessern. Dasselbe gilt von den Lesefehlern *feuda* in der Immunität für Grado (Ughelli 5, 1095), *fides* in der für Trier (Beyer Nr. 24), *fructus* in B. 127 für S. Vicenzo⁴⁾. Es folgen dann die immer gleich lautenden

1) So auch in B. 1734 für Baniolos, während in der Vorlage B. 350 nur: *ad causas audiendas*.

2) S. was Walter Rechtsgeschichte §. 108, Note 3 und ebenso andere aus Pard. 506 mit dem Lesefehler *fiscos* gefolgert haben.

3) Waitz V. G. 4, 14.

4) Hier findet sich das Wort an anderer Stelle, in der gleich zu besprechenden Verbindung: *cum omnes fredos concessos*. — In B. 49 bei Bouquet 5, 722, Nr. 17 angeblich aus Original liest man auch: *ad recta exigendum*, und so steht auch in einer jüngern Copie dieses Stückes im Pariser Archive; aber das älteste Schrift-

Worte: *ad fideiussores tollendos* (Roz. 20 ff.). Endlich die Worte: *nec homines distringendos* (Pard. 417, B. 212, 300, 303 ff.) oder *homines de quaslibet causas distringendum* (Roz. 20, B. 45 ff.), *homines contra rationis ordinem distringendos* (Roz. 17, B. 126, 449 ff.), *homines inrationabiliter distringendos* (B. 307), *homines iniuste distringendos* (Roz. 18, B. 247, 279, 385 ff.)¹⁾, oder auch *ad hominis suos tollendum* (Tardif Nr. 69) und dann etwa mit dem vorigen verbunden: *nec homines nec fideiussores tollendum* (B. 47)²⁾.

Es ändert nun an der auf die Gerichtsbarkeit bezüglichen Bestimmung nichts, wenn der eine oder andere dieser vier Punkte in einigen Urkunden nicht erwähnt wird. Am häufigsten wird *ad homines distringendos* ausgelassen, so in Pard. 367, 403, in B. 26 und dessen Nachbildungen, in B. 44 und 98, während es doch wieder in den Confirmationen, z. B. in B. 233, steht. Oder es fehlt auch *ad fideiussores tollendos* selbst in der Formel Rozière 16. Das eine und andere endlich ist nicht erwähnt in Pard. 428, B. 32, 40, in der Immunität für Grado vom J. 803, und doch führt B. 379 als Bestätigung von B. 40 dann beide Punkte an, und B. 106, mit dem sonst das Diplom für Grado übereinstimmt, enthält wenigstens *ad fideiussores tollendos*. Kurz diese Differenzen erscheinen nur als zufällige und stylistische. Für wichtiger haben offenbar die Schreiber die zwei anderen Punkte gehalten, und doch sind auch sie hie und da aus Nachlässigkeit übergegangen, ohne dass wir deshalb an Verleihung minderere Rechte denken dürfen. Wenn in der *petitio* von B. 44 *ad causas audiendas* mit

stück des Inhalts von B. 49 aus dem 9. Jahrhundert, wie es Tardif abdruckt, enthält diese Stelle nicht. Übrigens ist die ganze Urkunde falsch.

- 1) In B. 1533 der sonst wörtlichen Nachbildung von B. 279 ohne *iniuste*. — Nach einer mir von C. Milanesi gefälligst mitgetheilten Collation des in Siena befindlichen Originals von B. 291 steht in demselben: *ad hostem distringendos* (nach Waitz V. G. 4, 507, Note 1 hat Pertz gelesen: *ad hostes*), was ich aber doch nur für Schreibfehler statt *iniuste distringendos* halte. Im Übrigen hat das Original die richtigen sich schon aus der Formel ergebenden Worte: *freda* (statt *feuda*), *homines monasterii* (statt *honores*), *vel ea quae supra memorata sunt* (statt *valeatque*).
- 2) Am ausführlichsten handelt vom Verbot der Distriction von Gerichte wegen die Urkunde Ludwigs II. für Piacenza a. 872 in Campi 1, 460: *iubemus ut . . . (nec) iniuste districtiones exigentur, sed unusquisque, cum legalis censura exigat* (und an anderer Stelle: *quos legalis coactio exigat quaerere ad placitum*) a patrono suo ad placitum deducatur.

genannt wird, dann aber in der conclusio fehlt, so ist das doch entschieden nur Unbeholfenheit der Redaction. Ebenso wird im Eingang von B. 402, wo der Inhalt einer zuvor verliehenen Immunität angegeben wird, dieser Punct nicht erwähnt. Es fehlt ferner *ad causas audiendas* auch in der Immunität für Speier (Pard. add. Nr. 4 und Remling 1, Nr. 6), in der es nur heisst: *ut nullus iudex publicus . . . in curtis ecclesie sue . . . freda . . . recipere nec requirere non presumat* und doch das bewilligte als *omnis emunitas* bezeichnet wird. Auf der anderen Seite ist in den älteren Immunitäten für Epternach der Freda nicht gedacht ¹⁾, welche erst in der Bestätigung Ludwig's ausdrücklich aufgeführt werden. Ja in zwei Fällen ist weder von *causae audiendae* noch von *freda* die Rede und ist doch entschieden beides mit inbegriffen. Der erste Fall betrifft Arles, dessen Urkunden ²⁾ B. 333 und 1565 auch in dieser Hinsicht unvollständig lauten; aber die spätere bezeichnet doch die frühere als *immunitas*, und als für die weitere Confirmation B. 1753 eine neue Fassung angewandt wurde, wurden auch die fehlenden Worte eingeschaltet. Umgekehrt verhält es sich mit den Immunitäten für La Grasse: B. 230 und 1554 sind nach den vollständigen Formeln geschrieben, in der zweiten Bestätigung Karl des Kahlen B. 1767 sind aber die Worte: *ad causas audiendas et freda exigenda* ausgelassen, obgleich die Verleihung der früheren gleich sein soll und obgleich sie lautet auf: *exclusa omni potestate iudiciaria*.

An diese letzten Worte knüpfe ich gleich an, dass eine derartige recapitulirende Wendung überhaupt oft am Schluss der Diplôme begegnet ³⁾. Am Ende der Formel Roz. 21 heisst es: *remota totius iudiciariae potestatis inquietudine quieto ordine possidere* (ähnlich in Roz. 24, in B. 233, 307, 379, 418) ⁴⁾, oder abgekürzt in Roz. 17,

¹⁾ B. z. D. 3, 224; sie sind nur inbegriffen in den Worten: *nec ulla redhibitione requirendum*. In Pard. 568 sind *freda* auch nur in der Petition genannt, dann vergessen, obschon die Urkunde im wesentlichen nach Roz. 16 stylisirt ist.

²⁾ B. z. D. 3, 237 Note.

³⁾ Sie bezieht sich offenbar nicht allein auf das Verbot der Ausübung richterlicher Gewalt, sondern ebenso auf das der Ausübung aller Amtsgewalt; desgleichen das folgende *absque iussione nostra* — dennoch will ich gleich hier beides erledigen.

⁴⁾ Mannigfaltige Wendungen in den Merovingerurkunden. In Pard. 367 und 403: *absque interdictu iudicum, remotis et rescatis omnibus petitionibus de partibus fisci*, in Pard. 417 (ähnlich B. 47 und Tardif Nr. 107): *et nulla refragatione vel nullo impedimento a iudicibus publicis quoquo tempore habere non pertimescant*.

18 u. a.: *queto ordine possidere*. Für den Inhalt der Urkunden ist es durchaus bedeutungslos, ob solche Worte gesetzt werden oder nicht. Und so verhält es sich auch mit den in anderen Fällen am Schluss begegnenden Worten: *cum omnis fredus concessus possidere* in Tardif Nr. 41 und ähnlich in B. 40, 46, 106, 137 ff. ¹⁾; sie finden sich z. B. in den älteren Immunitäten B. 26 und 68 für S. Denis und fehlen dann in Folge der Anwendung neuer Formeln in der Bestätigung B. 233.

In eigenthümlicher Weise wird das Verbot des *introitus iudicum* wieder eingeschränkt in einigen Urkunden für Prüm. B. 20 und 80 sagen nämlich: *nullus iudex publicus absque iussione nostra vel heredum nostrorum . . . non praesumat ingredere*. In dem neu stylisirten B. 243 fällt der Zusatz weg und nur B. 380 erwähnt noch einmal, indem der Inhalt von B. 80 angegeben wird, dass diese Urkunde Karl d. G. besage: *nullus iudex publicus absque eius iussione vel heredum suorum etc.* Man könnte glauben, dass diese Worte, die ich mich nicht erinnere in anderen Immunitätsdiplomen gefunden zu haben, sich vielleicht auf das besondere Verhältniss von Prüm als Familienstiftung beziehen, wenn es nicht ähnlich in der jüngeren Formel für Privilegienbestätigung und Immunität Rozière 576, welche für ein ursprünglich nichtkönigliches Kloster bestimmt ist, hiess: *absque nostra, si tamen ita res postulaverit, iussione*. Es scheint also vielmehr, dass in jener Stelle der Prümer Diplome auf einen allgemeinen Vorbehalt zu Gunsten der königlichen Gewalt hingewiesen werden soll, der zwar sonst in den Urkunden nicht ausgesprochen ist, sich aber von selbst verstand. Denn einmal befreite die Immunität keineswegs von allen Leistungen ²⁾, so dass die öffentlichen Beamten doch in die Lage kamen, Amtshandlungen in den gefreiten Gebieten vorzunehmen, andrerseits wurde wohl auch die durch die Immunität übertragene Gewalt gemissbraucht, in welchem Falle den Grafen gradezu befohlen wurde einzuschreiten. Von zwei darauf bezüglichen Verfügungen in LL. 1, 113 a. 803 und 251 a. 825 ist namentlich die letztere bezeichnend: weil sich oft Freie durch Vergabung ihrer Habe an die Kirchen ihrer Unterthanenpflichten entziehen, *licentiam eos distringendi comitibus permittimus . . . nostra non resistente emunitate, ut status et utilitas regni huiusmodi adinventionibus non infirmetur*. Desgleichen

¹⁾ Über *cum fredis et bannis concessis* s. S. 48.

²⁾ Waitz V. G. 4, 266 und später S. 37.

hatten die öffentlichen Beamten im Fall der Rechtsverweigerung durch den Immunitätsherrn einzuschreiten, wie es in B. 766 heisst: *nullus iudex publicus . . . ullam potestatem habeat in quoquam illos distringendos . . . quamdiu advocati eiusdem sedis iustitiam facere voluerint*. Auf solche Fälle also mögen sich die betreffenden Worte der Prümer Urkunden beziehen.

Nach mehreren Seiten hin steht es somit im Belieben des Schreibers, welche specielle Fassung er den Immunitätsbestimmungen, die wir hier zunächst besprechen, geben will. Er mag die einzelnen Punkte mehr oder minder vollständig aufzählen, sie durch eine kürzere oder längere Wendung bezeichnen, sie am Schlusse noch einmal recapituliren oder nicht: so lange er sich innerhalb der Grenzen der üblichen Formeln bewegt, ist offenbar immer ein und dieselbe Norm von Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit gemeint. Schwerer ist die Frage zu beantworten, ob, wenn wir weiter gehenden Fassungen begegnen, die entweder einen jener Punkte ausführlicher behandeln oder auch neue Punkte berühren, wir es auch dann nur mit einer abweichenden stylistischen Ausführung jener Norm zu thun haben oder mit über das Mass der damaligen Immunität hinausgehenden und erst im Verlaufe weiterer Entwicklung allgemein zur Immunität gerechneten Vorrechten. Ich komme auf diese Frage zurück.

Das Verbot des *introitus iudicium* begreift zweitens in sich, dass die Beamten von Land und Leuten der Immunität gewisse Abgaben nicht erheben, gewisse Leistungen nicht fordern sollen¹⁾. Gehen wir bei der Betrachtung der hierher gehörigen Bestimmung von Rozière 16 aus: *ut neque vos neque iuniores . . . in villas . . . ingredi . . . nec mansiones aut paratas . . . tollere praesumatis, sed quicquid exinde, . . . fiscus aut de freda aut undecunque poterat sperare . . . in luminaribus ipsius ecclesiae per manu agentium eorum proficiat in perpetuum*. Wie alles, was der Fiscus beanspruchte, durch die Hände der Grafen und ihrer Unterbeamten ging (Rozière 7), so wird an dieser Stelle wohl auch ausführlicher gesagt, wie in Trouillat 1, Nr. 41: *nec exactandum quod ad fiscum nostrum aut ad comites exinde redibitur*. Dürfen nun die Grafen nichts erheben, so versteht es sich von selbst, dass die Abgaben u. s. w., die keineswegs aufgehoben

¹⁾ Auch darauf und nicht allein auf die vollziehende Gewalt in gerichtlichen Dingen bezieht sich das zuvor besprochene *distringere*; conf. LL. 1, 307, §. 63.

werden, sondern deren Verwendung nur eine andere wird, durch Beamte des Immunitätsherrn eingefordert werden. Aber nur Roz. 16 und die nach dieser Formel geschriebenen Diplome (B. z. D. 3, 197 und 207), ferner die Immunitäten für Metz und Trier ¹⁾ besagen dies noch ausdrücklich, während in allen nach anderen Formeln abgefassten Urkunden die Erwähnung der *agentes ecclesiae* nicht mehr stattfindet.

Fassen wir nun die ganze obige Bestimmung von Roz. 16 in's Auge. Nachdem den Beamten der *introitus* und die *exactio* jeder Art untersagt sind, wird der volle Ertrag der Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Immunitätsherrschaft zugewiesen. Es fragt sich, ob letzteres auch dann der Fall gewesen ist, wenn der zweite Satztheil: *sed quicquid exinde fiscus etc.* in den Urkunden nicht vorkommt. Und es ist von besonderer Wichtigkeit, diese Frage bestimmt zu beantworten. Denn man hat oft, so in neuester Zeit noch Maurer (Fronhöfe 1, 281, 283, 298, 312) unterscheiden wollen zwischen einer Immunität, kraft deren die Erträgnisse auf den Immunitätsherrn übertragen worden sind, und einer anderen Immunität, welche nur die Erhebung der Friedensgelder und Abgaben den öffentlichen Beamten entzogen, den Ertrag selbst aber dem Fiskus vorbehalten haben soll. Die letztere Annahme aber stützt sich offenbar hauptsächlich auf die Urkunden, welche den besagten Satz nicht enthalten ²⁾).

Ich bemerke zunächst, dass die von Marculf gebrauchte Wendung: *sed quicquid exinde fiscus etc.* in zuverlässigen Urkunden zuerst um die Zeit auftaucht, in welcher er seine Sammlung anlegte, z. B. in Pard. 436 vom J. 696. Besonders ausführlich und sogar wiederholt findet sich die Bestimmung in Pard. 495 für S. Denis und allen gleichlautenden Confirmationen: *nysi quicquid fiscus noster exinde potuerat esperare omnia et ex omnebus . . . cum omnis fridus ad integrum sybymed concessus . . . sub integra emunitati ad diae presente valiat resedire quietus adque securus, et ut dictum est quicquid exinde forsetan fiscus noster sperare potuerat, in lumenarebus*

¹⁾ B. 65 und danach Beyer Nr. 24 zu verbessern: *et ubi fredum ipsi agentes aut reliqui homines memoratae ecclesiae acciperent.* — Vgl. auch die Immunität Pard. 463, in welcher sich der König eine bestimmte Abgabe von gewissen Villen vorbehält, aber doch verfügt: *ipsi solidi XII per ipsum abbatem aut per missum suum nostris aerariis inferri debeant.*

²⁾ Es liegt auf der Hand, dass es auch für die Frage nach dem Ursprung der Immunität wichtig ist festzustellen, ob die zweite Art der Immunität nachweisbar ist.

vel estipendiis seu et in elimoniis pauperum ipsius monastiriae perenniter . . . ad integrum in omnia et ex omnibus sit concessum atque indultum. Ebenso haben, nachdem viele Urkunden: Pard. 568, B. 20, 53, 91 u. s. w. und die Confirmationen: B. 24, 45, 69 u. s. w. den betreffenden Passus einfach den Formeln Marculf's Roz. 16 und 20 entlehnt haben, die Schreiber Karl d. G. in einzelnen von ihnen ausführlicher stylisirten Immunitäten, wie B. 65 und 115, auch diesen Satz weiter ausgeführt. Die Bestimmung in der kürzeren Fassung ist dann endlich auch in die unter Ludwig d. F. gebrauchten Formeln Roz. 17, 19, 24 und aus diesen in die Mehrzahl der Immunitäten dieses Kaisers übergegangen.

Aber unter den älteren Urkunden sind nun allerdings einige, welche über diesen Punct nichts enthalten und viele, welche sich wenigstens anderer Wendungen bedienen. Stellen wir zunächst fest, welche synonymen Ausdrücke für die Bestimmung, dass der Ertrag dem Immunitätsherrn zustehen soll, vorkommen. In Tardif Nr. 41 heisst es: nisi . . . abba . . . vel successores . . . hoc, . . . cum omnis fredus concessus . . . valiant possidere, womit doch unzweifelhaft dasselbe, wie in Roz. 16 gesagt wird. Ähnlich in Pard. 417, B. 40, 106, 118, 137. Ausführlicher heisst es in B. 42 und 400: cum omnes fredos et bannos sibi concessos, und in B. 46: cum omnibus fredis aut coniectas seu publicas redhibitiones concessas . . . valeant possidere. Eine andere Wendung von gleicher Bedeutung findet sich in Pard. 403: remotis et reseccatis omnibus petitionibus de partibus fisci; ähnlich in B. 42, 47. Endlich werden wir hierher auch noch die Sätze: nisi . . . in luminaribus s. Mauriti . . . ei proficiat in augmentum (B. 44) oder: ad ipsum locum . . . proficiat in augmentum (Pard. 428 und ähnlich in den Immunitäten für Aniane ¹⁾) zu rechnen haben, da ein pecuniärer Gewinn nur bei Übertragung der nutzbaren Rechte denkbar ist. Dass alle diese Wendungen dasselbe besagen sollen, wie Roz. 16, 17 u. s. w., ergibt sich namentlich auch aus der Zusammenstellung mit den Confirmationsurkunden; man vergleiche B. 47 mit B. 276 und Karl's Urkunde für Charroux mit B. 244.

Aber auch wo keine dieser gleichbedeutenden Wendungen vorkommt, lässt sich nachweisen, dass der Ertrag doch der Immunitäts-

¹⁾ B. z. D. 3, 209, wo jedoch zu verbessern ist, dass die Immunität für Aniane in Bouquet 3, 751, Nr. 62 abgedruckt ist.

herrschaft zugekommen ist. In den drei ältesten Karolingerdiplomen für Epternach heisst es nur: *sicut ipse beneficium antecessorum . . . usque nunc fuit conservatum, ita deinceps . . . maneat inconvulsum, nisi ut liceat eis pro . . . nostra emunitate quietos vivere vel residere*; in der Bestätigung Ludwig's aber wird das mit den Worten ausgeführt: *et quicquid inde fiscus sperare poterit, totum . . . predicto monasterio concedimus*. Ebenso fehlt dieser Satz in B. 350 für Baniolos und steht dann in der Bestätigung B. 1734. Man könnte freilich dies als eine Besserung der Immunität aufzufassen versuchen. Aber es findet sich auch der umgekehrte Fall, dass bestätigende Urkunden die früher angeführte Bestimmung auslassen. Nachdem in B. 40 für Corbie gesagt ist: *cum omnibus fredis concessis possidere*, und die Confirmation vom J. 815 den vollständigen Satz enthalten hat: *et quicquid de rebus monasterii fiscus sperare poterat, totum nos . . . monasterio concedimus*, beschränkt sich die zweite Confirmation B. 379 auf die Worte: *sed liceat . . . abbati . . . sub tuitionis atque immunitatis nostrae defensione remota totius iudiciariae potestatis inquietudine quieto ordine possidere*. Ist hier gar kein Grund anzunehmen, dass das sachliche Verhältniss ein anderes geworden sei, so können diese Differenzen nur daher stammen, dass für die verschiedenen Urkunden verschiedene Formeln gebraucht worden sind. Es gab eben von Alters her auch solche Formeln, welche die Übertragung der nutzbaren Rechte als selbstverständlich nicht besonders erwähnten, und nach ihnen sind viele ältere Immunitäten, wie die für Speier, Epternach, S. Maur des Fossés (Tardif Nr. 69), B. 32, 98 u. s. w. abgefasst. Dahin gehören ferner von uns erhaltenen Formeln Roz. 18: *sed liceat . . . res praedictae ecclesiae quieto ordine possidere* (ähnlich Roz. 23) und Roz. 21, wo nur noch hinzugefügt wird: *remota totius iudiciariae potestatis inquietudine*. Dass in diesen Formeln und den zahlreichen ihnen den betreffenden Passus nachschreibenden Urkunden (B. 254, 307, 333 u. s. w.) eine geringere Immunität verliehen worden sei, lässt sich in keiner Weise darthun, sondern es läuft, wie gesagt, nur auf einen stylistischen Unterschied hinaus, dass die betreffende Bestimmung bald in der einen, bald in der andern Wendung ausgesprochen, in anderen Fällen ganz unterdrückt wurde. Dafür zeugt auch noch der Umstand, dass die Urkundenschreiber bei Benutzung von Formeln mit solchem Passus ihn doch zuweilen in den Diplomen ausliessen, andererseits bei Benutzung von Formeln ohne den Passus ihn auch wieder

in die Diplome einschalteten. So ist B. 126 nach demselben Schema abgefasst wie B. 118 und 127 und lässt doch an der entsprechenden Stelle *cum omnibus fredis concessis* aus. Oder von den nach Roz. 21 stilisirten Immunitäten ist B. 298 und 309 doch noch der Satz: *quicquid ius fisci etc.* zugefügt ¹⁾. Kurz, Immunitäten mit oder ohne die Bestimmung von der ich hier handle, geben immer das gleiche Recht und übertragen in allen Fällen die nutzbaren Rechte auf die Immunitätsherren.

In den Formeln und Urkunden wird zu wiederholten Malen gesagt, dass was immer der Fiscus an Friedensgeldern, Abgaben, Leistungen fordern könne, erlassen sein solle. Dem *quicquid* oder *quantumcunque* in dem zuletzt besprochenen Satze entspricht es, dass die namentliche Aufzählung der Abgaben zumeist schliesst mit: *aut quaslibet redibutiones exactare* (Pard. 367), *nec ullas reddibutiones publicas requirendum* (B. 46), *nec ullas redibutiones aut illicitas occasiones requirendas* (Bouquet 3, 751, Nr. 62), *neque novas consuetudines imponendum nec ullas redhibitiones publicas requirendum* (B. 126), *nec ullas redhibitiones aut publicas functiones vel illicitas occasiones requirendas* (Roz. 19) u. s. w. ²⁾. Man darf aber alle diese Ausdrücke nicht wörtlich nehmen. Es kommt doch vielfach vor, dass auch immune Kirchen selbst solche Abgaben die in der Regel erlassen wurden, noch zu leisten hatten, besonders wenn sie auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhten. Einige Immunitäten enthalten geradezu einen derartigen Vorbehalt. Als dem bereits immunen Kloster Sithiu in Pard. 400 Abgabefreiheit für vom Fiscus gekaufte Güter bewilligt wurde, wurden doch *illi mansi unde operas carrarias exeunt* ausgenommen. Auch in der Immunität für S. Serge d'Angers (Pard. 463) wurde die Verpflichtung von sechs Gehöften *inferendae* an den Fiscus zu entrichten aufrecht erhalten. Oder ein immunes Kloster, wie S. Maur des Fossés (Tardif Nr. 121 vom J. 829) hatte doch für ein ihm bewilligtes Beneficium einen Jahreszins zu zahlen ³⁾.

1) Andere Varianten von Roz. 21. sind in B. 219: *quieto tramite*, in B. 226: *quieto et libero ordine possidere*.

2) Schreibfehler die danach zu verbessern sind: *inclitas occasiones* in B. 309, *villicatus occasiones* in B. 221.

3) Vergl. auch in Betreff der tributa LL. 1, 214; auch von dieser Art Abgabe befreiten die Immunitäten nicht.

(Sickel.)

Wichtiger ist, dass, wie wir in der Folge noch sehen werden, der Staat sich in allen Fällen gewisse Abgaben und Leistungen vorbehält, von denen die Immunität nicht befreite.

Kann man somit die obige Wendung: *quicquid etc.* nicht auf Befreiung im weitesten Sinne deuten, so drängt sich die Frage auf, welche einzelne Befreiungen durch die Immunitäten, falls sie nicht specielle Vorbehalte machen, bewilligt worden sind. — In den Formeln werden ausser den *freda* namentlich genannt in Roz. 16, 20, 23, 17, 18: *mansiones paratae*, in Roz. 19: *mansiones paratae paravereda*, in Roz. 21: *tributa mansiones paratae*, in Roz. 24: *tributa mansiones paratae telonea*. In einzelnen Urkunden kommen ausserdem noch vor in Pard. 367: *rotaticum infra urbes vel in mercatis*, in Pard. add. 4: *stopha herebannum*, in Pard. 463: *pastus*, in B. 17: *ferenda sectanda*, in B. 42: *banni*; in B. 44: *inferendae hospitalitates* (so ist statt *hostilitates* zu lesen), in der Urkunde für Onolzbach: *inferendae pensiones*, in B. 65: *coniecti sunniatae*, in B. 80: *scarrae mansionatici coniecti tam de carrigio quamque de parafredos heribannum vel bannum*, in B. 222: *hostis*, in B. 259: *pontatici rotatici*, in B. 400: *fodra*, und in B. 402: *censa*¹⁾. Haben wir es nun hier nur mit Abgaben zu thun, welche regelmässig in Folge der Immunität erlassen oder übertragen wurden, die desshalb auch nicht jedes Mal genannt zu werden brauchten und für die nur hie und da neben den gewöhnlichen Bezeichnungen nur andere, aber doch synonyme Ausdrücke angewandt wurden? Oder ist etwa die eine oder andere Abgabe localer Art und desshalb nur in gewissen Gegenden in den Immunitäten genannt? Oder handelt es sich auch um besondere über die damalige Norm der Immunitäten hinausgehende Vergünstigungen, die zuerst nur einzelnen und auch diesen nur nach und nach bewilligt sind, die aber vielleicht mit der Zeit allüberall in der Immunität inbegriffen wurden?

Viele der obigen Ausdrücke: *mansiones*, *paratae*, *paravereda*, *pastus*, *hospitalitates*, *coniecti*, *sunniatae*, *scarrae*, *fodra* beziehen sich auf das den öffentlichen Beamten zustehende Recht, Herberge, Unter-

¹⁾ Aus späteren Urkunden lassen sich noch anführen: *mallum custodire et navigia facere* (B. 358), *eulogiae* (B. 786) conf. Waitz. 4, 91, Note 4.

halt und Vorspann, Botendienst u. dgl. zu fordern. ¹⁾ Ob nun bei dem Erlass dieser Kategorie von Leistungen in den Immunitäten nur die gewöhnlichsten Bezeichnungen *mansiones et paratae* ²⁾ gebraucht oder weitere angeführt sind ³⁾, hat wohl kaum einen sachlichen Unterschied begründet. Ausführliche Aufzählung der Leistungen dieser Art begegnet uns zumeist in überhaupt länger stylisirten Urkunden (und auch von der Formel Roz. 19 gilt diess), wie in denen für Metz, Trier und Prüm. ⁴⁾ Nur für die Könige, ihre Söhne, die fremden Gesandten und vielleicht auch für die mit einer *tractoria* versehenen Königsboten mussten auch in den Immunitäten Herberge und Unterhalt bereit gehalten werden, und eine ausdrückliche Befreiung davon findet sich in den Diplomen bis 840 noch nicht ⁵⁾.

Was die am häufigsten neben den *freda* genannten *tributa* anbetrifft, unter welchem Namen wohl Abgaben sehr verschiedener Art

¹⁾ Guérard Polypt. Irmen. 1, 793. 802 ff. — Waitz V. G. 4, 12 ff. 264 ff. — Nur *coniectum* hat wahrscheinlich (s. das Mandat Lothar's in Beyer Nr. 90) daneben eine allgemeine Bedeutung.

²⁾ Dass auch diese Worte ausgelassen werden, geschieht sehr selten und wohl nur aus Versehen der Urkundenschreiber: so in B. 276 für S. Mihiel de Massoupe, in dessen sonst wörtliche Confirmation B. 1558 die betreffenden Worte wieder eingeschaltet sind.

³⁾ B. 1559 für Vernasoubre ist B. 383 so genau nachgeschrieben, dass in die Ankündigung der Unterschrift sogar *manibus propriis*, wie es in den von Ludwig und Lothar ausgestellten Urkunden heisst, übergegangen ist; dennoch ist statt *paratas* in B. 383 in der Confirmation gesagt *paratas aut veredos*. — Oder in B. 350 für Baniolos: *mansiones*, in der Bestätigung B. 1734: *mansiones et parafredas*.

⁴⁾ Jedoch noch nicht in der Immunität Pippin's für Prüm. — Ausser den genannten Urkunden habe ich die weiter gehende Aufzählung in keiner vor 840 bemerkt. Erst unter den Nachfolgern finden sich häufiger, z. B. Lothar B. 579 *parafredi* genannt. — Zur Erledigung dessen, was Eichhorn §. 172 über: *nostro fideliter parere servitio* bemerkt, genügt, dass in dem Original der betreffenden Urkunde B. 269 die gewöhnliche und hier wohl Roz. 21 entlehnte Wendung steht: *n. f. p. imperio*.

⁵⁾ Die Urkunde für Hasenried in Mon. Boica 31^a, 64 hebt doch die Verpflichtung nicht vollständig auf, sondern schränkt sie nur ein, *ne monachorum stipendia exauriantur*. — In andern Fällen handelt es sich nur darum zu bestimmen, ob die Verpflichtung dem Abte oder den Mönchen obliegen soll. So heisst es in der Gütertheilung B. 469, dass die zum Unterhalt der Mönche bestimmten Villen *absque regali aut publico servitio* sein sollen, wodurch aber die etwa dem Kloster oder dem Abte obliegenden Pflichten noch nicht berührt werden. — Auf Verpflegung des Königs bezieht sich auch Dronke Nr. 248: s. B. z. D. 2. 143. — Von einer Beschränkung des Rechtes der Fürsten, angeblich von Alters her, handeln die Urkunden für Solignac B. 2093 und 1630.

begriffen worden sind ¹⁾, so begnüge ich mich hier mit dem Nachweiss, dass der Gebrauch oder Nichtgebrauch dieses Wortes vom Belieben des Schreibers abgehangen hat und keinen Schluss auf Verschiedenheit der Verhältnisse zulässt. In Gegenden, in denen es unzweifelhaft damals eine Abgabe des Namens gegeben hat, werden die Tribute in den Immunitäten bald erwähnt, bald nicht: man vergleiche die obendrein nach gleicher Formel geschriebenen B. 226 für Orleans und B. 309 für Fleury. Man darf aber nicht annehmen, dass etwa diesem Kloster weniger erlassen sei als dem Bischof von Orleans, denn auch wenn wir die Urkunden für dieselbe Kirche oder für dasselbe Stift unter einander vergleichen, finden wir *freda* und *freda et tributa* unterschiedslos angewandt, während sicher die Rechte nicht von einer Generation zur anderen gebessert oder gemindert worden sind. Auf B. 46 für Lorsch, auf die älteren Immunitäten für Epternach, auf B. 298 für Limoges ohne *tributa* folgen B. 247, 765, 1073 für Lorsch, eine Urkunde Ludwig's für Epternach und B. 1615 für Limoges mit dem Zusatze. Umgekehrt fehlt er in B. 717 für Isle Barbe, obgleich er sich in der hier bestätigten Urkunde Ludwig's fand. Von den correspondirenden Urkunden für Prüm haben B. 80 und 380 nur *freda*, die zwischen ihnen liegende B. 243 *freda aut tributa*. Obgleich S. Mihiel in B. 564 *tributa de patellis* ausdrücklich erlassen worden sind, ist in der späteren Immunität B. 1588 von *tributa* nicht die Rede u. s. w. — Statt Steuern im allgemeinen hat man dann wohl auch hie und da besondere Steuern localer Art namhaft gemacht: *stopha* in den Speirer Diplomen, *inferendae* in Urkunden für S. Martin de Tours ²⁾, S. Etienne d'Angers, Anisola (*ferenda et sectanda* in B. 17) und Onolzbach (*inferendae et pensiones*). Der Inbegriff der Immunitätsrechte wurde auch durch solche Aufzählungen nicht modificirt.

Ich gehe zur Erwähnung von Zollabgaben in den Immunitäten über. Zumeist ist dabei von *telonea* im allgemeinen die Rede und nur in einigen Fällen werden specielle Abgaben namhaft gemacht. Letzteres z. B. in Pard. Nr. 367 a. 403: *nec rotaticum infra urbes*

¹⁾ Waitz. V. G. 4, 95. — Vereinzelt findet sich auch in Immunitäten *census*, nämlich Bouquet 5, 751, Nr. 62, B. 238 und 402. — In späteren italischen Urkunden, wie in B. 937: *tributa, census, donaria, angariae* etc.

²⁾ In der Confirmation Ludwig's B. 303 kommen sie nicht mehr vor.

vel in mercatis extorquendum. Aus Karolingerzeit lässt sich für derartige Specificirung kaum ein ganz sicheres Zeugniß anführen; nämlich ausser B. 259, auf das ich zurückkomme, sagt nur noch die im Anhang gedruckte Immunität für Sens: nec teloneos . . . nec rotaticos sive pontaticos aut ripaticos ¹⁾. Es fragt sich nun, ob Befreiung von Zöllen, wie Waitz V. G. 4, 265 und andere wenigstens für die Zeit Ludwig's annehmen, schon damals in den Immunitätsrechten inbegriffen war, ob sie in allen Fällen inbegriffen war oder wenigstens so oft telonea in den Immunitätsdiplomen mit genannt werden. Auch die Zölle werden zu den publicae functiones gerechnet (B. 2067) und könnten wir die Wendungen: immune ab omnibus publicis functionibus u. dgl. wörtlich nehmen, so wäre damit allerdings auch der Erlass dieser Art von Abgaben ausgesprochen. Aber diese Auslegung musste schon früher als unzulässig bezeichnet werden, und was speciell die telonea betrifft, so stellt sich das Verhältniss klar heraus, sobald wir auch bei der Betrachtung der Immunitäten festhalten, dass es sich, wenn in den Urkunden von Zöllen die Rede ist, um ganz verschiedene Dinge handelt.

Schon unter den Merovingern erhalten Kirchen und Klöster oft für sich und ihre Leute Exemption von fiscalischen Zöllen, bald eine allgemeine Befreiung für allen ihren Handel im ganzen Reiche, bald eine auf bestimmte Theile des Reiches oder auf eine gewisse Anzahl von Schiffen oder Geschirren beschränkte. Das älteste Original eines allgemeinen Zöllerlasses ist Pard. 397 von Theoderich III. im Jahre 681. Formeln für diese Art von Befreiung liegen vor in Rozière 31 und 32^a (neue Verleihungen) und Roz. 34 (Bestätigung). Derartige Urkunden der Karolinger sind unter anderen: Beyer Nr. 18 für Prüm, B. 111 für Honau, B. 336 für Inden und die Bestätigungen B. 97 für S. Germain des Prés, B. 220 für Hornbach u. s. w. Seltener sind die Urkunden, in denen die Zollbefreiung auf bestimmte Gebiete eingeschränkt wird, wie in B. 83 für Strassburg eine Anzahl von

¹⁾ Quantin Nr. 19 konnte diese Urkunde nur nach einem alten Registrum verzeichnen. Erst später wurde eine Abschrift saec. X. aufgefunden, die aber interpolirt ist und in der vielleicht auch obige Worte auf späterer Einschaltung beruhen. Obgleich sich auch teloneum als tonlieu in den romanischen Sprachen erhalten hat, scheint sich die Volkssprache früher der speciellen Bezeichnungen bedient zu haben, denn in einer Urkunde Pippin's von 826 (B. 2067) heisst es: teloneum hoc quod vulgari sermone dicitur ripaticum aut portaticum aut salutaticum etc.

Zollstätten ausgenommen wird. Desto häufiger geschieht es, dass die Exemption nur für eine Anzahl von Schiffen oder Wagen gewährt wird. Formeln dafür sind Roz. 32^b und 33 und als Confirmation Roz. 35. So erhielten unter den Karolingern Befreiung für zwei Schiffe Cormery in B. 163 und 206, für drei Schiffe auf der Loire die Bischöfe von Angers in B. 288, für vier Schiffe die Patriarchen von Grado im Jahre 803, für fünf Schiffe die Kirche von Vienne in B. 252. Wurde auch in der Regel die Anzahl der Schiffe beschränkt ¹⁾, so wurde doch zumeist der Verkehr zu Lande vollkommen frei gegeben, wie in B. 240 für S. Mesmin; aber auch in letzterer Hinsicht kommen Beschränkungen vor, wie B. 739 für Kempfen Zollbefreiung für sechs Fuhren Salz lehrt.

Auf alle diese Arten von Zollbefreiungen kann aber auch unter Ludwig d. F. die Erwähnung von *telonea* in den Immunitäten nicht bezogen werden. Es geschieht nämlich sehr oft, dass zu gleicher Zeit Immunität und Zollbefreiung ertheilt werden. An demselben Tage erhält S. Martin de Tours in B. 303 Immunität mit Erwähnung von *telonea* und in B. 304 einen allgemeinen Zollbrief, S. Maur des Fossés in B. 297 Immunität ohne Erwähnung von *telonea* und in B. 280 einen allgemeinen Zollbrief. Das könnte noch so erklärt werden, dass, obgleich die Immunität schon die Zollexemption als Recht in sich begriffen habe, es doch wünschenswerth erschienen sei, letztere noch ausdrücklich und in einer getrennten Urkunde sich ertheilen zu lassen. Aber es kommen auch Fälle vor, dass zugleich mit oder nach den Immunitätsurkunden Zollbriefe für eine beschränkte Zahl von Schiffen gegeben werden, was keinen Sinn gehabt hätte, wenn die Immunität schon von allen Zollabgaben befreit hätte. So erhielt S. Maurice de Vienne nach der Immunität B. 242 in B. 252 noch eine Zollexemption für fünf Schiffe und Fleury an einem Tage die Immunität B. 309 und die auf vier Schiffe lautende Bestätigung des Zollerlasses B. 308. Nun kann es allerdings geschehen, dass beide Vergünstigungen in eine Urkunde zusammengefasst werden; aber die Art, wie das geschieht, zeigt wieder deutlich, dass die Zollbefreiung von der Immunität unterschieden wird. Nach der Urkunde für S. Maurice d'Angers B. 288 legte der Bischof dem Kaiser vor *auctoritatem immunitatis seu navalem evectionis* (beide

¹⁾ Aber ob es mit ihr genau genommen, ist die Frage; wenigstens heisst es in der zweiten Urkunde für Cormery: *zwei Schiffe vel quotquot fuerint sibi neccessariae*.

Urkunden sind nicht auf uns gekommen), von denen letztere drei Schiffe auf der Loire betraf. In der Bestätigung Ludwig's wird nun das Wort *telonea* gar nicht gebraucht, sondern es heisst: *ut nullus . . . in ecclesias . . . vel agros seu supradictas naves . . . ingredi audeat*; womit also auch die Erhebung des Zolles von diesen bestimmten Schiffen untersagt wird ¹⁾. Aber auch bei dieser Zusammenziehung in ein Diplom erscheint der Zollerlass, indem er nur für wenige Schiffe gilt, als etwas besonderes, noch nicht als Ausfluss der Immunität.

Man hat nun vielfach mit diesen Zollbriefen Urkunden vermengt, welche gleichfalls Zölle, aber in anderer Beziehung erwähnen. Unter den vielen Arten von Schenkungen finden sich nämlich auch solche von Zollerträgen, wobei bald die ganze Einnahme von einer Zollstätte oder auch von mehreren in einem bestimmten Bezirke, bald eine Quote derselben cedirt wird und wobei es sich andererseits bald um auf dem Eigenthume des Beschenkten, bald um an anderen Orten erhobene Abgaben handelt. Schon frühzeitig sind derartige Schenkungen vorgekommen, wie wir aus der Bestätigung Chlodwig's III. vom Jahre 692 (das älteste Original solcher Urkunden) erfahren, dass bereits Dagobert S. Denis hundert Solidi von der Zolleinnahme in Marseille zugewiesen hatte ²⁾. Ebenso schenkte Dagobert

¹⁾ Die Confirmation B. 1539 bezieht sich dann nur auf Immunität, so dass die Zoll-exemption wahrscheinlich wieder in einer gesonderten Urkunde ausgesprochen ist.

²⁾ Pardessus und Teulet haben in den Überschriften den Inhalt dieser Urkunde falsch angegeben als Exemption von Zoll. Tardif hebt richtig hervor, dass es sich um Zoll-schenkung handelt, liest aber des Weiteren auch eine exemption générale de droits de péage heraus. Eine solche hatte das Kloster allerdings bereits in Pard. 397 erhalten, aber Pard. 425 besagt davon nichts, sondern knüpft nur an die Cession eines Theiles des Zollertrages die Bestimmung, dass diejenigen, welche die geschenkte Quote in Empfang nehmen und nach S. Denis führen, zollfrei sein sollen: *ut tam in ipsa Massilia quam et per reliqua loca in rigna nostra ubicumque telleneus . . . a iudicibus publicis exigebatur, de carradeci qui hoc (die Zollquote) inferrire vidintur ad missus ipsius basilici nullatenus requeretur*. — De carradeci für de carradis zu nehmen, wie auch Du Cange will, scheint mir schon aus sprachlichen Gründen unzulässig. Sollte nicht vielmehr hier zu lesen sein: *de carra deci* (m)? Es wäre dann anzunehmen, dass als Zoll in Marseille eine Quote der Waare zu entrichten gewesen und dass man dann ungefähr zehn Wagen für die Fortschaffung der den Werth von hundert Solidi repräsentirenden Waare gebraucht hätte. In der Bestätigung Pard. 496 heisst es: *de carra eorum, de ipsa carra qui hoc inferre vedintur*. Auch Corbie erhielt nach Pard. 501 (vgl. Guérard Polypt. Irmenonis 1.806) eine in

bert nach Pard. 498 demselben Kloster *vaccas cento inferendalis de pago... Cinomaneco*, also auch einen Theil der *inferendae*. Auch später kommen solche Theilschenkungen noch vor: Rozière 36 handelt von der Bestätigung einer Cession des halben Ertrages der Zölle im ganzen Gau, oder in B. 705 schenkt Lothar II. dem Kloster Hornbach: *decimamque ex pice in Rymilingas ad opus regis ex teloneo exigebatur*.

Dagegen wird die volle Zolleinnahme von gewissen Landungsplätzen von Sigibert II. an Stablo geschenkt (Pard. 319). Der Art ist ferner die Zollschenkung von Pippin und seinen Nachfolgern an die bischöfliche Kirche von Marseille ¹⁾. Desgleichen bezog die bischöfliche Kirche von Como nach B. 175 den Gesamttertrag des Marktzolles in Como und der Pass- und Brückenmauth in Chiavenna ²⁾. Und so handelt es sich auch in der Verleihung Dagobert's Pard. 247 für S. Denis um den ganzen Ertrag aller Transit- und Marktzölle, welche die zur neu errichteten S. Denismesse kommenden Kaufleute, sei es auf der Fahrt an den verschiedenen Zollstätten, sei es während des Marktes zu entrichten hatten und deren Betrag auch nicht von den königlichen Beamten erhöht werden durfte (B. 7), damit nicht etwa die Handelsleute abgeschreckt, der Messverkehr beeinträchtigt und

Waaren bestehende Zollquote, für deren Fortschaffung ihm zwölf gleichfalls wieder zollfreie Wagen zur Verfügung gestellt wurden.

¹⁾ Erhalten ist uns nur die betreffende Urkunde Ludwig's B. 352 im Cartul. de S. Victor de Marseille Nr. 11, mit der das placitum Nr. 26 zu vergleichen ist. — Dass sich diese und einige andere von Guérard im Cart. de S. Victor herausgegebenen Urkunden auf die bischöfliche Kirche beziehen und nicht auf das Vectorskloster in Marseille, für das unter anderm die Immunität B. 137 ausgestellt ist, hat Blancard (*notice sur les archives anciennes des Bouches du Rhone, Marseille 1861*) nachgewiesen.

²⁾ In dieser Urkunde sind die Worte: *Berinzonom plebem comitatum districtum et ipsum portum et comitatum Clavennae* als wahrscheinlich interpolirt auszuscheiden. *Theloneum de Meanto*, wie Ughelli druckt, wird schon durch den Abdruck in Tatti 946: *theloneum de mercato* berichtigt. Aber auch das folgende *de Gegis* wird, obschon es auch in der Bestätigung Lothar's B. 507 wiederkehrt, wohl zu verbessern sein. In späteren Urkunden ist nämlich nur die Rede von *teloneum mercati Lugani seu Comani per hebdomadem*. Und eine Besetzung Gegis oder dergleichen kommt in keiner der späteren Urkunden vor, und Tatti 799 und 829 gibt selbst zu, dass sich ein Ort des Namens in dieser Gegend nicht nachweisen lässt. Also liegt vielleicht ein Lesefehler vor. Sollte etwa ursprünglich dagestanden haben: *theloneum de mercato et de peagis (peagiis, pedagiis) in ipso loco*?

dadurch die Einnahme für das Kloster geschmälert würde. In diesem letzteren Falle handelt es sich, wie auch in dem vorhergehenden, vorzüglich um Zölle, die auf dem Kloster nicht gehörigen Grund und Boden erhoben werden; aber zum Theil fand der Messverkehr auch auf den eigenen Besitzungen von S. Denis statt, die Verleihung bezieht sich also auf diese, betrifft auch den auf ihnen zu entrichtenden Marktzoll. Das führt uns hinüber zu den Fällen, in denen es sich lediglich um Zollabgaben auf dem Eigen des Beschenkten handelt. So in B. 71 (bestätigt in B. 1610) für Flavigny: *concedimus ad ipsam casam dei in villabus eorum seu super terraturis eorum vel cinctus eorum aut ad foris ibidem advenerit et quicquid ibidem negotiatum fuerit, omne teloneum . . . ad ipsam casam . . . concessimus*. Wie hier von Zoll von feilem Kauf die Rede ist, so in einer anderen Urkunde von Wegzoll. In B. 97 für S. Germain des Prés heisst es nämlich am Schlusse: *adiungimus etiam teloneum illum quem Gaerhardus comis ad Villanova curte s. Germani visus fuit recipisse, ut deinceps pars s. Germani ipso telloneo . . . recipere debeant*, wo besonders zu beachten ist, dass der Graf auf einer Besitzung des Klosters eine Zollstätte errichtet hätte. — Gewiss sind alle diese Zollschenkungen, die wir hier kennen gelernt haben, von den Zollbefreiungen auseinander zu halten, wenn auch zuweilen, wie in den zuletzt genannten B. 71 und 97 Verfügungen der einen und der andern Art in einem Diplome vereinigt worden sind.

So durch Schenkungen erworbene Zölle oder Zolleinnahmen werden denn auch unter dem, was man besitzt, aufgezählt. Von der Pariser Kirche heisst es (Bouquet 6, Nr. 102), dass ihr *res, mancipia, telonea* bestätigt werden. Oder die Zölle werden auch als Zubehör zu Grund und Boden bezeichnet. Pippin bestätigt z. B. in B. 23 S. Denis den Besitz einer Villa *cum omnibus theloneis publicis et cum terris, domibus etc.* ¹⁾. Und aus einer Urkunde für Le Mans B. 434 ersehen wir, dass zu einer der Kirche entzogenen, zu Benefiz gegebenen und nun wieder restituirten Besitzung auch der halbe Ertrag des Hafenzolles

¹⁾ Es geschieht aber auch, dass zuerst nur Grund und Boden und erst im weiteren Verlaufe das Erträgniss der dort erhobenen Weg- und Marktzölle geschenkt wird: s. Tardif Nr. 204.

dasselbst gehörte. Das Recht auf solche Zolleinnahme konnte auch abgelöst oder gegen ein Gut ausgetauscht werden ¹⁾).

Wenn nun telonea in Immunitätsurkunden erwähnt werden, so ist das erstens in der Weise der Fall, dass sie unter den Besitzungen, welche gelegentlich der Immunitätsverleihung bestätigt werden und für welche die Immunität oder das Verbot des introitus iudicum gelten soll, mit aufgezählt werden. So erscheint in der Immunität für Elna B. 464 unter den namhaft gemachten Besitzungen auch *media pars pulveratici ex rafica et ex mercato similiter*. Ähnlich in B. 449 für Gerunda ²⁾). In all' diesen Fällen ist der Genuss eines Zollertrages nicht Ausfluss der Immunität, sondern beruht auf besonderer Verleihung. Oder es wird zweitens in dem den Zutritt der Beamten untersagenden Passus bemerkt wie in Roz. 24: *nec freda aut tributa . . . aut telonea . . . tollere*, d. h. es wird den Grafen verboten, an etwa auf dem immunen Gebiete bestehenden Zollstätten *telonea ad opus regis* zu erheben oder gar, was ja auch sonst verboten wird (Waitz V. G. 4, 47), neue Zollstätten daselbst zu errichten. Recht deutlich spricht sich diese Beziehung in einer mit Immunität verbundenen Schenkung B. 62 ³⁾) aus, in der unter den Pertinenzen der betreffenden Villen auch vorkommt: *cum mercatoribus in eisdem villis confluentibus*; kein Beamter, heisst es dann, soll in den geschenkten Besitzungen Zutritt haben: (*nec ad*) *teloneum aut freda exigenda*. Ebenso B. 1786: *annalem quoque mercatum per dies quatuor . . . ut monachi habeant concedimus; sancimus autem ut omne teloneum ipsius mercati ipsi monachi habeant et super hoc a nulla iudiciaria*

¹⁾ S. Denis bezog ausser dem Antheil am Marseiller Zoll noch *soledus ducentus quod de sacello publico annis singulis ibidem fuit consuetudo in alemunia vel in lumenarebus ipsius s. loci de palacio dandi* (Pard. 433, Tardif 34); die Mönche verzichteten darauf (*relaxassint*) als ihnen dafür die villa Napsiniaco abgetreten wurde; wie bei einem Tausche liess nun der König darüber ausstellen *duas precepcionis uno tenure conscriptas*, una in arce basilice s. Dionisii *resediat et alia in tessaure nostra*. — Nach 20 Jahren ist aber das Kloster schon wieder im Besitze der Zollquote von Marseille, wie Pard. 496 zeigt.

²⁾ Vergl. auch Marca 779, Nr. 16, wo erzählt wird, dass der Bischof Wimar das Bisthum cum pascuariis et teloneis erhalten hatte, zu dem damaligen Grafen kam et ostendit ei iussionem imperialem; tunc statim ipse S. comes revestivit supra memorato episcopo de ipso episcopatu . . . cum tertia parte de ipso teloneo.

³⁾ S. S. 67. — Ausser im Cartul. blanc ist dies Stück auch im Cart. de Beaurain des 14. Jahrhunderts erhalten, wo es mercatoribus statt mercatis bei Mabillon heisst.

potestate impediuntur aut inquietentur in aliquo. Die Zollabgaben, welche hier und in anderen Diplomen den öffentlichen Beamten zu erheben untersagt wird, können verschiedener Art sein, es sind aber stets auf dem immunen Gebiet erhobene Abgaben ¹⁾. Nur eine einzige sonst unverdächtige Urkunde vor 840, B. 259 für Fontanelle, ist mir bekannt, welche sagt: *ut nullus iudex . . . in ecclesias aut loca . . . ad causas audiendas . . . nec ullas redhibitiones aut illicitas occasiones requirendas aut pontaticos exigendos aut telonea accipienda aut rotaticos in quibuslibet locis civitatibus ac foris . . . ingredi audeat*, welche also mit den letzten Worten auch auf an anderen Zollstätten zu erhebende Abgaben hinzuweisen scheint; aber ich glaube, da diese Wendung und Bestimmung in keiner anderen guten Urkunde vorkommt, müssen wir diesen Zusatz in der Urkunde für Fontanelle, durch den sie sich auch von der im übrigen gebrauchten Formel Rozière 21 (B. z. D. 3, 252) unterscheidet, beanstanden und späterer Interpolation zuschreiben ²⁾.

Wird nun aber die in vielen Immunitäten (Beyer Nr. 24 und B. 284 für Trier, B. 65 für Metz, B. 115 u. a. für S. Martin de Tours, B. 383 für Vernasoubre, B. 468 für S. Marie du Mans u. s. w.) ausgesprochene Befreiung von Zollabgaben in dem beschränkten Sinne genommen, dass damit bloß Zölle innerhalb des immunen Gebietes gemeint sind, so handelt es sich auch nur um eine Specificirung der in allgemeinen Ausdrücken erlassenen *publicae functiones* oder *redhibitiones*, die eben so zu beurtheilen ist, wie wenn in denselben oder in anderen Urkunden auch *tributa*, *census* ³⁾ und dergleichen besonders genannt werden: d. h. es ändert an den Rechten der Immunität

¹⁾ In mehreren von Waitz 4, 263 und 266 in den Noten angeführten Urkunden wird das noch besonders hervorgehoben. Einige der Citate gehören aber gar nicht dahin, nämlich die Mundbriefformel in Bouquet 6, 630 (Roz. 28) und der ungedruckte Zollbrief für Epternach, der auch nur *auxilium vel mundeburdium* und nicht Immunität zuspricht. Die Urkunde für Reggio B. 105 ist falsch. Nur das von Waitz angeführte Diplom für S. Marie bei Narbonne kenne ich nicht.

²⁾ Auffallend ist auch, dass die betreffenden Worte nicht nach *ullas redhibitiones* eingeschoben sind. Auch in der zuvor angeführten Urkunde für Sens finden sich die Bezeichnungen für die verschiedenen Arten von Zöllen an dieser Stelle; doch fehlen hier die Worte: *in quibuslibet — foris*, so dass man nicht an Zollstätten außerhalb des immunen Gebietes zu denken braucht.

³⁾ *Census* werden zuweilen auch die Zollabgaben genannt, wie in B. 1635.

nichts, wenn die Schreiber an der betreffenden Stelle *telonea* einschalten oder auslassen. Dem entspricht es, dass *telonea* in zwei Immunitäten für Manlieu B. 310 und 1821 erwähnt und in der dazwischen liegenden B. 2090 nicht erwähnt werden, dass die nach Rozière 24 abgefassten Diplome für Sollemnes B. 300, 2085, 2093 doch dies eine Wort der Formel auslassen, dass die Immunität für das Bisthum Elna, das nach B. 464 Zölle erhob, derselben nicht gedenkt.

In einer kleinen Anzahl von Immunitätsurkunden wird ferner noch der Erlass von *banni* ausgesprochen. Das ist ein Wort, das auch wieder eine vieles umfassende und je nach den Zeiten verschiedene Bedeutung hat. Was später darunter, namentlich in der Formel: *cum banno et cippo* verstanden wird, kommt nimmer in echten Urkunden der ersten Karolinger vor (falsch sind B. 319, 359 u. a.). Ursprünglich war *Bann* nichts als *Distinctionsmittel* der Executionsgewalt und daher von Anfang an so vielseitig als diese ¹⁾, und der Königsbann war in der älteren Zeit nicht die einzige, sondern nur eine Art des Bannes. Eben so mannigfaltig war dann auch das auf Nichtachtung des Bannes stehende, gleichfalls *bannus* genannte Bussgeld. Dem entspricht es, dass die *banni* in den Urkunden bald neben *freda*, bald neben *redditiones* genannt werden, vielleicht auch neben *telonea* ²⁾. Es dient, wo es sich findet, auch nur dazu, die dem Immunitätsherrn überlassenen fiscalischen Abgaben zu specificiren und ist insofern unbedenklich. Aber da allerdings unter Karl d. G. die Fälle des Königshannes in den Vordergrund traten und *bannus* nun in der Regel sich auf diese bezog, wurde das Wort in seiner alten allgemeineren Bedeutung überhaupt und so auch in den Diplomen seltener gebraucht und findet sich nur noch in folgenden Fällen. Wo es in den Merovingerurkunden für *Sithiu* heisst: *cum omnis fretis concessis*, setzt B. 40 ein: *cum omnes fredos et bannos sibi concessos*, was dann selbst mit Beibehaltung des *Casus* auch in B. 400 und *Cartulaire de S. Bertin* Nr. 2 (B. z. D. 3, 233) übergegangen

¹⁾ S. Walter §. 58, der auch bemerkt, dass *Woringen* in den Beiträgen zur Geschichte des Strafrechtes und *Wilda* im Strafrecht dem *Banne* eine zu beschränkte Grundlage geben.

²⁾ Vrgl. Guérard *Polyp. Irmenonis* 1, 732 über *bannus*. — Ihm gleichbedeutend und eben so allgemeiner Bedeutung erachte ich *districtus*, wie es z. B. in B. 2065 heisst: *ipsa telonea et districta quae ex ipsa exigi deberent, eis concederemus*.

ist. Wie hier, so ist auch in den Immunitäten für Prüm das Wort nur behufs weiterer Ausführung angewandt. In dem Satze, den B. 80 zu B. 20 hinzufügt (*similiter concessimus — indultum*), finden sich auch die Worte: *ut nullum heribannum vel bannum solvere non debeant*; eben so in der zweiten Urkunde Ludwig's B. 380, während die erste Bestätigung desselben B. 243 den Zusatz auslässt; und doch besagt B. 380 ausdrücklich, dass die Rechte des Klosters sein sollen: *quemadmodum in . . . Pippini regis . . . Karoli et . . . Hludovici . . . auctoritate continetur*, erkennt also keinen Unterschied zwischen den einzelnen Verleihungen an. Dass *bannus* dann auch unter Ludwig noch eine allgemeinere Bedeutung beigelegt werden konnte, wird am besten aus B. 265 für Reichenau (Original in Strassburg) ersichtlich, wo es heisst: (*ad*) *freda exigenda . . . nec reddibitiones bannos aut illicitas occasiones requirendas*, namentlich wenn man diese Urkunde einerseits mit der sonst ziemlich gleich stylisirten B. 267 für Bonmoutier (*nec reddibitiones aut illicitas occasiones*), andererseits mit der beiden zu Grunde liegenden Formel Roz. 19 (*reddibitiones aut publicas functiones vel illicitas occasiones*) vergleicht. Am nächsten steht dann der Ausdruck in Bouquet 6, Nr. 102 für Paris: *seu ullum bannum contra legem vel illicitam occasionem facere*, ferner in der Urkunde B. 371 für Utrecht: *ut nec bannum aut fredum aut conjectum . . . exactare praesumeret*. Ob in der entschieden interpolirten Immunität für Sens (s. S. 41) die Worte: *nec teloneos nec bannos nec rotaticos . . . tollendos* der ursprünglichen Redaction angehören, muss dahingestellt bleiben.

In zwei eben angeführten Prümer Immunitäten wird neben den Banngeldern im Allgemeinen auch noch *heribannus* genannt, ein Wort, das uns in dieser Zeit noch in Diplomen für Speier, Hornbach, und Würzburg begegnet. Bei der Immunität Karl's für Speier, welche die Worte: *nec freda nec stopha nec herebanno* aus der Merovinger-vorlage herübernimmt ¹⁾, und bei ähnlichen Stellen hat man bisher zumeist an die Heerbannbusse gedacht, welche eben so wie die Fried- und Bussgelder den Bischöfen zugewiesen sei. Halten wir nun damit

¹⁾ B. z. D. 3, 230. — Den ähnlichen Passus in Pard. 342 für Murbach halte ich für bedenklich, denn das von Schöpfung und anderen angeführte Schriftstück (jetzt in Colmar aufbewahrt) ist keineswegs Original und ist mehrfach interpolirt; die Karolingischen Bestätigungen besagen nichts von *heribannus*.



folgende Bestimmung der Immunität B. 65 für Metz zusammen: *illud addi placuit scribendum ut de tribus causis: de hoste publico hoc est de banno nostro quando publicitus promovetur, et wacta vel pontes componendum, illi homines bene ingenui qui de suo capite bene ingenui immunes esse videntur, qui supra terras ipsius ecclesiae commanere noscuntur, si in aliquo exinde de his tribus causis negligentes apparuerint, exinde cum iudiciis nostris deducant rationes.* Wir haben gar keinen Grund anzunehmen, dass für Metz mit diesen Worten eine Beschränkung der sonst in der Immunität enthaltenen Rechte ausgesprochen sei und wir werden später noch sehen, dass dieser in seiner Art einzige Zusatz in B. 65 doch nur ausspricht, was allgemeine Regel ist, dass die freien Insassen der Immunitätsherrschaft dem Aufgebote Folge leisten müssen und dass, falls sie es nicht thun, sie vor dem öffentlichen Richter zu erscheinen, also auch diesem die Busse zu entrichten haben. Demnach wäre es eine ausserordentliche Begünstigung für die Bischöfe von Speier, wenn ihnen das Erträgniss dieser Heerbannbusse zugewiesen wäre. Betrachten wir nun aber die übrigen Urkunden die dieses Wort enthalten. Ludwig d. F. sagt in dem Diplom für Hornbach (Mon. Boica 13^a, Nr. 18), dass schon Pippin dem Kloster erlassen habe: *freda aut tributa aut censum aut aliqua exacta vel quascunque redibuciones* und Lothar schaltet dann in seine sonst gleichlautende Bestätigung (ib. Nr. 34) noch ein: *censum seu heribannum etc.* ¹⁾ Und in B. 354 für Würzburg wird bestätigt, was Könige und andere der Kirche delegirt: *tam in rebus et marchis ac decimis nec non et de pagensium vel heribannis.* Die Verbindung, in der das Wort in diesen zwei Urkunden erscheint ²⁾, legt doch gewiss näher, hier an jene aus mehreren Polyptychen, aus LL. 1, 151 a 807 u. s. w. ³⁾ bekannte Abgabe, eine Art von Kriegssteuer zu denken, als an die Heerbannbusse. Und das gilt eben so von der Speirer Urkunde, wo *heribannus* neben einer andern speciellen Abgabe

¹⁾ Ich komme auf diese Urkunden S. 68 zurück.

²⁾ S. auch die Schenkung des Herzogs Liutfrid in Zeuss trad. Wizenb. Nr. 12. — Ob auch de itinere exercitali in der Murbacher Urkunde B. 558 nur diese Bedeutung hat, ist mir nicht klar.

³⁾ Guérard Polypt. Irmen. 1, 667. — Maurer 1, 469. — Waitz 4, 485. — Roth Feudalität 424. — Vgl. auch die Formeln Rozière 26 und 30, von denen die zweite übrigens keine Immunitätsformel ist.

genannt wird, so dass wir es auch in Speier nur mit der gewöhnlichen Bestimmung, nicht mit einem über die Norm der Immunität hinausgehenden Rechte zu thun haben. Nur in der Prümer Urkunde, wo *bannum vel heribannum* nebeneinander gestellt werden, liegt diese Erklärung nicht so nah, wird sich aber auch vertheidigen lassen. Es ist bereits gezeigt, wie die betreffenden Worte in den aufeinanderfolgenden Immunitäten für Prüm bald gesetzt bald ausgelassen werden: schon dieser Umstand schliesst den Gedanken aus, dass es sich um ein ganz besonderes, bald verliehenes und dann auch wieder entzogenes Vorrecht handle. Und nun kommt noch in Betracht dass die Auslegung, die ich zuvor dem Worte *bannus* in damaligen Immunitäten gegeben habe, als Busse im ursprünglichen weitesten Sinne, nicht als Busse bei Königsbann dadurch unterstützt wird, dass in der Metzger Urkunde der Königsbann ausdrücklich als solcher: *de banno nostro qui publicitus promovetur* bezeichnet wird. Wo dagegen in diesen Diplomen vereinzelt *bannus* ohne nähere Bezeichnung vorkommt, wird eben nicht an den Königsbann, also auch nicht an Busse bei Königsbann zu denken sein. Und dieser Bedeutung des *bannus* muss sich dann auch die des in der Prümer Urkunde daneben gestellten *heribannus* anschliessen. So deute ich in all' diesen Fällen das letztere Wort nicht als Heerbannbusse und lasse noch weniger gelten, dass der Bezug der Heerbannbusse bereits zu den in der Immunität inbegriffenen Rechten gehört habe.

Haben wir nun bei der Betrachtung der auf Abgaben und Leistungen bezüglichen Bestimmungen gefunden, dass es im Wesen auf dasselbe hinausläuft, wenn diese Abgaben u. s. w. in einigen Urkunden ausführlicher aufgezählt, in anderen nur unter den allgemeinen Bezeichnungen angeführt werden, dass es also in dieser Hinsicht eine in allen Fällen gleiche Norm von Immunitätsrechten gegeben hat, so spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass es sich auch mit der Immunitätsgerichtsbarkeit eben so verhalten habe. Zum Theil ist der Nachweis dafür schon früher (S. 30) geliefert, in so weit nämlich, als sich die betreffenden Angaben der Urkunden innerhalb gewisser, auch durch die Formeln repräsentirten Grenzen hielten. Und ich habe hier nur noch einige wenige Diplome zu besprechen, welche sich über die Immunitätsgerichtsbarkeit in von allen Formeln und von der grossen Mehrzahl der Urkunden abweichenden Worten äussern, so dass die Frage entsteht: haben wir es in diesen Fällen mit einem

besseren Rechte der betreffenden Kirchen zu thun, oder liegt in der abweichenden Fassung dieser Immunitäten auch nur eine weitere Ausführung von allgemein giltigen Bestimmungen, welche also zur Erklärung dieser dienen kann, vor?

Es kommen in dieser Hinsicht die Immunitäten für Metz und Trier in Betracht ¹⁾. In ihnen werden die von Alters her genossenen Rechte so angegeben: *ut nullus ex iudiciis publicis in curtes ecclesiae . . . ingredi non presumeret aut aliquod ibidem generare detrimentum, nec homines eorum per mallobergos publicos nec per audientias nullus deberet admallare aut per aliqua iniqua ingenia presumeret condemnare nec freda . . . exactare . . . sed in eorum privatas audientias agentes ipsius ecclesiae unicuique de repudiatis conditionibus directum facerent et ab aliis simulque perciperent veritatem, et ubi fredum ipsi agentes aut reliqui homines memoratae ecclesiae accipiebant, freda ad ipsa loca sanctorum deberent . . . proficere in augmentum; pari modo et si homines eorum pro quolibet excessu cuiuscumque fredum exsoluebant, fredus qui exinde in publicum sperari potuerit ad ipsas ecclesias fuisset concessum.* Bestätigt werden nun diese alten Rechte von Karl d. G. mit denselben Worten, die in anderen Urkunden gebräuchlich sind: *iubemus ut neque vos neque iuniores . . . in curtes ipsius ecclesiae . . . nulla freda . . . exigere . . . vel quaecumque ingenium aut aliquod detrimentum generare penitus ingredi non deberetis*, so dass also offenbar der zweite Satz dasselbe besagen soll als der erste. Dazu kommt noch, dass die weitere Confirmation Ludwig's für Trier B. 284 ²⁾, indem sie den Inhalt der von Karl nach dem Vorgange seiner Vorfahren verliehenen Immunität angeben will, sich zum Theil der in jenem ersten Satze vorkommenden Worte bedient: *(in qua auctoritate Karoli insertum erat) ut nullus per mallobergos nec per aliqua ingenia eiusdem ecclesiae homines admallaret neque freda . . . exigere . . . presumeret*, in der Conclusion aber wieder nur die in allen Formeln und Urkunden dieser Zeit gebräuchlichen Ausdrücke anwendet. Ich glaube aus diesem Verhältnisse der zusammengehörigen Stellen folgern zu dürfen, dass auch

¹⁾ B. z. D. 3, 225. — Ich lege im folgenden die Worte von B. 65 zu Grunde, emendire sie aber hier und da mit Hilfe der zweiten Urkunde, für die ich wieder neben dem Texte Beyer's die von Waitz mitgetheilten Lesarten benutze.

²⁾ Für Metz liegt eine solche nicht vor; Metz ist also zu den B. z. D. 3, 231 aufgezählten Kirchen nachzutragen.

den Bisthümern Metz und Trier kein über das gewöhnliche Mass hinausgehendes Recht bewilligt worden ist. Und wenn ich früher den Inhalt beider Urkunden als weiter gehend bezeichnet habe, so geschah es nur in dem Sinne, dass uns hier durch eingehendere Angaben über die durch die Immunität bestimmten und geregelten gerichtlichen Verhältnisse etwas mehr Aufschluss über dieselben gegeben wird, als in den übrigen nach den gewöhnlichen Formeln stylisirten, aber dieselben Rechte verleihenden Urkunden ¹⁾. Und doch genügen auch die Angaben dieser Diplome keineswegs, um uns ein in allen Einzelheiten klares und bestimmtes Bild von dem Gerichtswesen auf Grund der Immunität zu geben; um nur das eine anzudeuten, so sagen selbst diese ausführlicheren Urkunden nichts über die Competenz der Immunitätsgerichte in Criminalfällen aus. Daraus aber, dass auch die am weitesten gehenden Verleihungsurkunden sich über die Verhältnisse, welche durch sie begründet werden sollten, weder in hinlänglich bestimmter, noch weniger in erschöpfender Weise aussprechen, können wir wiederum folgern, dass die Immunität ein feststehender Inbegriff von Rechten war, den jeder Zeitgenosse kannte, auch wenn die Urkunden ihn in nur unvollkommener Weise bezeichneten.

Und das ist überhaupt das Ergebniss, zu dem die nähere und vergleichende Betrachtung der Einzelbestimmungen in den Immunitätsdiplomen führt. In allen finden wir trotz einiger Abweichungen im Wortlaute gleiche Bestimmungen, nirgends Unterschiede, die uns nöthigen oder auch nur berechtigen würden, ein Plus oder Minus von Rechten anzunehmen ²⁾. Durch alle Formeln und Urkunden hindurch geht auch, was die Hauptsätze anbetrifft, eine gemeinsame

¹⁾ Die entgegengesetzte Ansicht, wie sie unter andern Waitz V. G. 4, 377 ff. vertritt, dass es sich hier um Erweiterung der Rechte handle, diese Ansicht vollends zu widerlegen, muss allerdings noch der Nachweis geliefert werden, dass die gleichen Bestimmungen auch in anderen Immunitätsherrschaften Geltung gehabt haben. Dies kann aber nur in einer Geschichte der Immunität geschehen, in welche dann auch die Fortentwicklung des Instituts in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts hineinbezogen werden muss. Abgesehen davon, dass ich mich solcher Aufgabe nicht gewachsen fühle, ist jedenfalls hier nicht der Ort, diesen Gegenstand weiter zu verfolgen.

²⁾ Pardessus in der Bibl. de l'Ec. des Chartes 2 serie, 2, 97: les termes de ces privilèges . . . varient quoiqu'en offrant toujours le même sens.

(Sickel.)

und traditionelle Fassung, und wenn andererseits diese Übereinstimmung in den Hauptsätzen eine gewisse Mannigfaltigkeit des Ausdrucks, Kürzungen und Erweiterungen nicht ausschliesst, so sind es doch immer nur stylistische Differenzen. Diese Elasticität des Ausdrucks war eben deshalb möglich, weil die Norm der in der Immunität inbegriffenen Rechte, wie sie sich durch Gewohnheit und vielleicht auch durch uns nicht erhaltene Gesetze herausgebildet hatte, für jedermann feststand. In diesem Sinne wird denn auch unter Ludwig die Immunität, obgleich für die Diplome verschiedene Formeln angewendet wurden, als eine allen Kirchen und Klöster gemeinsame (S. 6) bezeichnet.

Allerdings ist im Laufe der Zeit auch die Institution der Immunität fortgebildet worden, wovon zuerst einzelne Urkunden aus der zweiten Hälfte des Jahrhdts., namentlich seit Karl d. D., bestimmtes Zeugnis ablegen. Aber in den Diplomen der ersten Karolinger, die wir hier näher geprüft haben, lassen sich noch keine Phasen fortschreitender Entwicklung unterscheiden: wir haben bei keiner der im Einzelnen betrachteten Bestimmungen einen sachlichen Unterschied zwischen den Immunitäten Pippin's und Karl's und zwischen denen Ludwig's kennen gelernt. Ja indem die Urkunden des ersten Königs dieses Geschlechts und eben so die von seinem Sohne in der ersten Periode seiner Regierung verliehenen sich in ihrem Wortlaute zu meist an die am Ausgang des siebenten Jahrhunderts von Marculf aufgestellten Formeln anschliessen, müssen wir sagen, dass fast zwei Jahrhunderte hindurch der Begriff der Immunität, wie er uns aus den Diplomen bekannt ist, unverändert derselbe geblieben ist. Hat trotzdem in diesen Zeiten eine Fortbildung der Institution stattgefunden, so kann sie, da ihr in dem Wortlaut der Urkunden nicht Ausdruck gegeben worden ist, jedenfalls eine nur geringe gewesen sein. Dagegen muss, wenn auch die Immunität in diesen Jahrhunderten dieselbe geblieben ist, die immer zunehmende Verbreitung derselben und die schnelle Vermehrung der Immunitätsherrschaften von grossem Einfluss auf die öffentlichen Verhältnisse gewesen und auf deren Umgestaltung mächtig mit eingewirkt haben.

Von der Immunität nicht berührte Verhältnisse.

Es ist bereits dargethan, dass die Immunität noch keineswegs von der Verpflichtung entband, für Handel und Wandel an den bestehenden Zollstätten Zoll zu entrichten (S. 42), noch von der den König zu bewirthen (S. 39). Und von anderen Leistungen ist gleichfalls schon erwähnt, dass die Immunität von ihnen nicht befreite: ich meine den Heer- und Wachdienst und die Beihilfe zum Brückenbau. Von diesen und anderen öffentlichen Leistungen müssen wir hier noch ausführlicher handeln, um zu zeigen, dass es nicht ein Ausfluss der Immunität ist, wenn derartige Leistungen in einzelnen Fällen erlassen werden, dass überhaupt die Immunität noch keineswegs alle Beziehungen zur öffentlichen Gewalt regelt und dass der Genuss gleicher Immunität nicht ausschliesst, dass die einzelnen Immunitätsherrschaften in Folge besonderer Vergünstigungen anderer Art dem Staate gegenüber verschieden gestellt sind.

Knüpfen wir zunächst an die schon citirte Stelle der Immunität für Metz (S. 50) an. Dass hier keine besondere Verfügung getroffen ist, lehren die Capitularien. Was in LL. 1, 42, §. 4 über den Brückenbau bestimmt ist: *ut de restauratione ecclesiarum vel pontes faciendum . . . omnino generaliter faciant . . . et non anteponatur emunitas*, oder in LL. 1, 235, §. 11 über den Wachdienst: *ut publica scubia, quod ad utilitatem regni nostri pertinet, praecepta immunitatum impedimentum non praestant*, das wird wiederholt in den Gesetzen eingeschärft. Wie also betreffts dieser beiden Puncte die Immunität für Metz nur die allgemein giltige Norm erwähnt, so wird es sich auch mit dem dritten auf das Aufgebot bezüglichen Puncte verhalten. Überhaupt besteht wohl heute kein Zweifel mehr darüber, dass ursprünglich die Verpflichtung zum Heerdienst, ebenso zu Jahresgeschenken u. dgl. eine allgemeine war. Aber indem dann doch seit Karl d. G. und Ludwig d. F. einzelne Befreiungen von dem einen und andern vorkommen, sind die Meinungen darüber getheilt, ob dieselben in dieser Zeit als Ausdehnungen oder Folgerungen der Immunität aufzufassen sind oder nicht. Das ist die Frage, die auch ich hier zu beantworten habe und zunächst was den Heerdienst anbetrifft beantworten will.

Von Urkunden, welche gelegentlich der Immunitätsverleihung oder auch in anderer Verbindung die Heerfolge betreffende Verfü-

ungen enthalten, scheide ich zunächst die Worms und Paris ertheilten aus, in denen keine Befreiung vom Heerdienst bewilligt, sondern nur verordnet wird: nullus (hominum ecclesiae) in hostem pergat nisi cum episcopo suo, ein Vorrecht ¹⁾ das keinesfalls als Ausfluss der damaligen Immunität betrachtet werden darf. Von eigentlicher Befreiung vom Heerdienst handeln meiner Meinung nach sehr wenige Diplome der ersten Karolinger ²⁾. Unzweifelhaft wird von Ludwig eine theilweise Befreiung zugestanden dem Kloster Kempten in Verbindung mit anderen Vergünstigungen in B. 444 und dem Advocaten von Aniane in einem die Vogteiverhältnisse des Klosters regelnden Erlasse B. 455 ³⁾. Eine allgemeine, aber der Zeit nach bedingte Befreiung erhielt S. Maixent unter dem Abt Rainardus (B. 2068 und zu vergleichen B. 2066) vom König Pippin im Januar 827, wofür Ludwig und Lothar einige Monate später die Bestätigung B. 389 ertheilten ⁴⁾. Ich bemerke

¹⁾ Waitz 4, 507, Note 2. — Roth Feudalität 234. — Berücksichtigung verdient noch die Urkunde Ludwig's d. D. für Regensburg in Mon. Boica 28b, 46, Nr. 31.

²⁾ Von vornherein schliesse ich von den in dieser Frage zumeist benutzten Urkunden folgende aus: B. 291 für Amiate, bei der ich (S. 30) einen Schreibfehler annehme; Bouquet 6, 592 für Glanfeuil, welche interpolirt ist; die entschieden falschen B. 359 für Massmünster und B. 443 für Hamburg.

³⁾ Der Zeit nach schliessen sich hier an Lothar's Urkunden B. 600 für S. Salvatore und B. 663 für Farfa.

⁴⁾ Es ist nicht leicht, eine klare Vorstellung zu gewinnen von dem Verhältnisse der Söhne Ludwig's als Unterkönige zu dem Vater als Kaiser oder von der Abgrenzung ihrer Gewalt von der Gewalt des Kaisers. Jedenfalls war die staatsrechtliche Stellung der einzelnen Söhne auch nicht die gleiche (B. z. D. 3, 239, Note 2) und des weiteren veränderte sie sich im Laufe der Zeit, besonders seit der Erhebung der Söhne gegen den Vater. Etwas mehr Aufschluss als die darauf bezüglichen Stellen der Theilungen von 817 und 830 (LL. 1, 198, besonders §. 3 und 1, 358) gehen die Urkunden, wenn man beachtet, in welchem Verhältnisse Vater und Söhne urkunden. Was z. B. das Reich Pippin's anbetrifft, so hat Ludwig ununterbrochen in demselben allerlei Verleihungen, Schenkungen u. dgl. vorgenommen, ohne dass es namentlich in der ersten Zeit einer Zustimmung oder Bestätigung des aquitanischen Königs bedurft zu haben scheint. Und in einigen Fällen (B. 2070, 2075, 2079) geschieht es auf die Weisung des Kaisers, dass sein Sohn urkundet. Andererseits erbat man sich aber auch von Pippin Confirmationen der Urkunden seines Vaters (iungimus auctoritatem nostram, wie Pippin in B. 2067 sagt): zuweilen werden dabei die Diplome des Kaisers ausdrücklich erwähnt (B. 2064, 2071), in anderen Fällen (B. 2072, 2073, 2082) ergibt sich aus Inhalt oder Fassung, dass Urkunden Ludwig's vorgelegt waren. Dann hat Pippin jedoch auch aus eigener Autorität wichtige Entscheidungen getroffen, die zum Theil wieder von dem Vater

gleich hier, dass diese Stiftung unter dem Abt Tetbertus 815 Immunität ohne alle Erwähnung solcher Befreiung (B. 255) erhalten hatte, dann aber 817 unter den Abteien aufgezählt wird, *quae nec dona nec militiam dare debent*. Letzteres lässt eine dauernde Befreiung erwarten, während dieselbe doch in B. 2068 und 389 besonders motivirt und bedingt wird: der König habe dem vormals zu Benefiz verliehenen und nun wieder hergestellten Kloster noch nicht alle seine Güter zurückgeben können und befreie es deshalb bis zu vollständiger Restitution von dem Heerdienst ¹⁾. Endlich war Corvey durch eine uns nicht erhaltene Urkunde, auf welche sich aber Ludwig's Mandat in Erhard Nr. 6 und mehrere spätere Diplome berufen ²⁾, von aller Verpflichtung zum Kriegsdienste frei erklärt. Wenn nun auch der Verfasser der *translatio s. Viti* in SS. 2, 579 auf den letzteren Fall mit den Worten hinweist: *remisit imperator abbati omne servitium quod ad se pertinebat*, so gebe ich doch noch nicht zu, dass ähnliche Ausdrücke in den Diplomen schon genügen, aus ihnen eine Befreiung auch vom Heerdienste zu folgern. Ich schliesse daher Urkunden wie B. 374 oder Bouquet 8, 370 und andere als für unsere Frage nichts beweisend aus ³⁾.

*bestätigt worden zu sein scheinen. Dahin gehört namentlich das oben angeführte Diplom für S. Maixent vom Januar 827, das im October desselben Jahres unter den Namen von Ludwig und Lothar wörtlich wiederholt wurde, ohne dass in dieser Art von Bestätigung der vorausgegangenen Urkunde Pippin's gedacht wurde. Besonders lehrreich ist dann ein Diplom von 833 in Tardif Nr. 128. Ludwig hatte gelegentlich einer Art von Tausch mit dem Kloster S. Maur des Fossés auch über fiscalische Güter in Aquitanien verfügt und als Pippin um seine Zustimmung angegangen wurde, ertheilte er sie allerdings in einer bestätigenden Urkunde, aber nicht ohne einen leisen Tadel über die *inenarrabilis pietas* seines Vaters einzuflechten.*

- ¹⁾ Selbst am Ausgang des Jahrhunderts wird, wie B. 1067 für Osnabrück zeigt, die Befreiung vom Kriegsdienst noch als etwas besonderes aufgefasst und durch besondere Umstände motivirt.
- ²⁾ Ich schliesse mich also ganz der Beweisführung Roth's (*Feudalität* 236) an. Das Mandat, das einerseits den 826 eingesetzten Abt Warin erwähnt, andererseits dem Kaiser einen nur vor 826 und dann wieder in den Jahren 829—834 gebräuchlichen Titel beilegt, muss in diesen letzteren Zeitraum gesetzt werden.
- ³⁾ Die erste glaubt Waitz 4, 507, Note 4 anführen zu können, wenn man einmal B. 402 als Beispiel gelten lassen wolle. Die zweite citirt Roth *Feudalität* 237; sie besagt aber nur: *XII homines a publico immunes obsequio*. — Diese jetzt in Tardif Nr. 139 correct abgedruckte Urkunde gehört zum Jahre 834, und in diese

Etwas anders steht es mit B. 402 für Hermoutier. Abgesehen davon, dass auch dieses Kloster nach dem Verzeichniss vom Jahre 817 solas orationes schuldet, sind die in der Urkunde dargelegten Verhältnisse der Art, dass wir, auch ohne dass es ausdrücklich gesagt wird, auf Befreiung vom allgemeinen Heerdienste schliessen können. Hermoutier nämlich, das schon seit lange immun war, wurde fast jedes Jahr von Seeräubern heimgesucht und erhielt deshalb die Erlaubniss, Befestigungen anzulegen und seine Mannen zur Vertheidigung derselben zu verwenden. Werden nun bei dieser Gelegenheit alle Klosterleute a cunctis publicis obsequiis immunes erklärt, so scheint damit allerdings auch die Verpflichtung, dem allgemeinen Aufgebot zu folgen, gemeint, indem an ihrer Statt eine besondere Verpflichtung gleicher Art auferlegt wird. Aber aus den zuletzt angeführten Worten allein geht dies nicht hervor, oder aber wir müssten, was ich schon zuvor (S. 37) für unzulässig erklärt habe, den ziemlich ebenso lautenden Ausdrücken der Immunitätsurkunden die gleiche Bedeutung beilegen und gradezu die Befreiung vom Kriegsdienste als ein in allen Immunitäten mit enthaltenes Recht bezeichnen ¹⁾.

Zeit sind dann auch die mit ziemlich gleichen chronologischen Merkmalen versehenen Diplome B. 566 und 567 für Marseille zu setzen.

- ¹⁾ Wir haben früher (S. 39, Note 5) einen Fall kennen gelernt, in dem Mönche eines Klosters von der Herbergspflicht frei gesprochen wurden in der Weise, dass nicht ihnen, sondern ihrem Abte solche Last obliegen sollte. Ähnlich kann nun auch in Bezug auf Verpflichtung zum Heerdienst oder auf andere dem Staate geschuldete Leistungen unterschieden werden, wem sie obliegen, ohne dass damit ein Erlass ausgesprochen wird. Ich führe dafür ein *iudicatum missorum imperatoris* vom J. 812 (Muratori *antiquitates* 5, 953) für das *monasterium s. Bartholomaei Pistoriensis* an. Dasselbe war (ibid. 943) im J. 767 von einem Arzte Gaidoaldus gestiftet und war noch im Besitze seiner Erben. Nun klagte 812 der Abt: *faciunt me ire in hoste et omnes paratas et coniectos facere ad missos ac donatione ad palatio, que cum lege facere non debeo, quia quod Gaidualdo qui in ipso monasterio construxit heredes reliquit qui hostem faciunt; . . . paruit nobis (missis) ut iusta statuta ipsius quondam Gaidualdo medico, dum ipse heredes reliquit qui hostem facerent, ut abbas . . . hostes faceret nondum bene nec nulla paratam . . . (et) ab hoste et parata seu coniecta aut dationes per contradictionem a palatio solutos manerent, anteposito, si aliter fuerit, iussio regalis*. Also Abt und Mönche werden zwar all' dieser Verpflichtungen gegen den Staat ledig gesprochen, aber den Besitzern des Klosters liegt es ob, Heer-, Spann- und andere Dienste zu thun, Jahresgeschenke darzubringen u. s. w.

Ich gehe, nachdem ich bisher die aus den Urkunden ersichtlichen Fälle vor allem nur constatiren wollte, näher auf das Verhältniss dieser Befreiung zu den Immunitätsrechten ein. Sie folgt noch keineswegs aus der Immunität, wie sie in der Zeit der ersten Karolinger verliehen wird. Den Beweis dafür hat bereits Roth Feudalität 235 ff., geliefert, und es erübrigt mir nur einiges zur Bekräftigung seiner Ansicht nachzutragen. Eben die partiellen Befreiungen, die wir zuvor kennen lernten, kommen hier besonders in Betracht. Die Immunität erhielt Kempten schon 814 von Ludwig d. F. (B. 212) und auf sie bezieht sich zum Theil auch B. 444 vom J. 834. Indem aber letztere Urkunde vom Kriegsdienst befreit die tributarii quorum memoria in altero praecepto nostro continetur, dann aber fortfährt: *nobiliores quoque persone de rebus memorati monasterii beneficia habentes ab exercitalibus expeditionibus faciendis non excludimus*, bezeugt sie, dass ungeachtet der Immunität die Verpflichtung zum Kriegsdienste, so weit sie nicht besonders aufgehoben wurde, fortbestand. Ebenso hatte Aniane volle Immunität und doch wurde dann in B. 455 die Befreiung seines Vogtes von der Heerfolge erst besonders gewährt. Dazu lässt sich aus späterer Zeit unter andern B. 663 für Farfa anführen; obgleich auch dieses Kloster seit Karls Zeiten immun war, sagt Ludwig II.: *licentiam damus . . . ut viginti homines chartularii qui ad ipsum monasterium pertinent hoc anno ab omne hostili expeditione securi et quieti remaneant*. Welchen Sinn hätte es, solchen Gunstbrief, der sowohl bezüglich der Zahl der Befreiten, als auch der Dauer der Befreiung sehr beschränkt erscheint, noch zu verleihen, wenn die Immunität an und für sich schon das Recht auf volle und stete Befreiung in sich geschlossen hätte? Des Weiteren ist hier auf die *constitutio de servitio monasteriorum* (LL. 1, 223) zu verweisen, in der z. B. Corbie und Lorsch im J. 817 als zu Heerdienst verpflichtete Klöster verzeichnet werden, die schon 815 von Ludwig Immunität bestätigt erhalten hatten.

Es ist überhaupt diese Constitution der schlagendste Beleg dafür, dass die Immunitäten keineswegs alle Beziehungen der Immunitäts-herrschaften zu der öffentlichen Gewalt geregelt haben, und dass auch die immunen Klöster in Bezug auf ihre staatlichen Verpflichtungen noch sehr verschieden gestellt sein konnten, und sie verdient insofern hier eine eingehende Betrachtung. Es ist kein Anlass vorhanden, daran zu zweifeln, dass dieser Aufzeichnung, wie sie auf uns gekommen

ist, ein offizielles Actenstück zu Grunde liegt. Eine andere Frage ist inwiefern dieses Verzeichniss ein vollständiges ist. Abgesehen davon, dass es die italischen Klöster ganz unberücksichtigt lässt, finden sich auch viele und zwar ansehnliche Abteien der fränkischen Reichstheile nicht genannt: es fehlen z. B. S. Denis, S. Germain des Prés ¹⁾, S. Martin de Tours, S. Amand, Blandigny, Neucorbie, Epternach, Prüm, Reichenau. Ist nun nur das uns überlieferte Verzeichniss unvollständig, oder hat die ursprüngliche Constitution bloß über damals streitige Fälle entschieden, während über die Leistungen der übrigen Klöster keine Zweifel herrschten? ²⁾ Es werden sich diese Fragen kaum noch beantworten lassen. Und was uns hier interessirt, das sind nur die Angaben der Constitution, verglichen mit dem was wir aus Urkunden und speciell aus den Immunitäten über die Klöster wissen. Während wir zuvor nur von sehr wenigen Stiftungen aus den Diplomen feststellen konnten, dass ihnen der Kriegsdienst erlassen, finden wir in dem Verzeichnisse vom J. 817 achtzig befreite Klöster aufgezählt.

Eine Vergleichung im Einzelnen, was die durch die Constitution und was die durch Urkunden bezeugte Stellung der Klöster anbetrifft, ist freilich in der Mehrzahl der Fälle nicht möglich. Denn von mehr als fünfzig der hier genannten Klöster ist kein einziges Diplom der Zeit auf uns gekommen ³⁾. Und von etwa

¹⁾ Guérard Polypt. Irmen. 1, 676.

²⁾ Durch letztere Annahme würde es sich erklären, dass das seit 813 vom Kriegsdienst befreite Neucorbie in dem Verzeichnisse nicht vorkommt.

³⁾ Die Zahlen lassen sich alle nur annähernd angeben, da einige Namen nicht genau bestimmt werden können. — Ich spreche mit Absicht von nicht auf uns gekommenen Urkunden, da ich von der weitaus grösseren Zahl der betreffenden Klöster aus den späteren Urkunden nachweisen kann, dass auch sie von Ludwig d. F. Diplome verschiedenen Inhalts erhalten haben. Was uns Thegan (SS. 2, 593) zu 814 erzählt: eodem anno iussit supradictus princeps renovare omnia praecepta quae sub temporibus patrum suorum gesta erant ecclesiis dei et ipse manu propria et cum subscriptione roboravit, das wird zum Theil dadurch bestätigt dass die Zahl der aus dem ersten Jahre Ludwig's uns erhaltenen Diplome weit grösser ist als die Zahl der den späteren Jahren angehörigen, so dass wir auch annehmen können, dass in dem ersten Jahre viel mehr Urkunden ausgefertigt sind, als uns erhalten oder aus späteren Confirmationen bekannt sind.

Überhaupt wird die richtige Ansicht von der Anzahl der von Kaisern und Königen ertheilten Urkunden in der Mitte liegen zwischen der von Lang aufgestellten Behauptung und der in jüngster Zeit aufgestellten, dass „der Haupt-

zehn Abtheilen sind mir wenigstens Immunitäten nicht bekannt. Unter den noch erhaltenen Immunitäten sind die für Lorsch, Fulda,

bestandtheil der gesammten urkundlichen Ausfertigungen der kaiserlichen Kanzlei älterer Zeit im Wesentlichen erhalten sei“, und sie ergibt sich von selbst, wenn man nicht in vorgefassten Meinungen befangen ist, sondern gewissenhaft die noch vorhandenen Nachrichten zusammenstellt und die daraus sich ergebenden Folgerungen zieht. Da zeigt sich dann, dass wir allerdings sehr beträchtliche Verluste zu beklagen haben. Wenn nun für dieselben in der Regel das letzte oder die letzten Jahrhunderte verantwortlich gemacht werden und ausserdem deutsche Forscher sich oft darin gefallen, was Frankreich anbetrifft, die Hauptschuld der Revolution und dem Convent, in neuerer Zeit, was Italien anbetrifft, gleiche Schuld auch dem jetzigen dortigen Regiment aufzubürden, so ist es endlich an der Zeit, gegen solche ungegründete Declamationen Einsprache zu erheben. — Was speciell Karolinger Urkunden anbetrifft, so ist ein grosser Theil derselben schon in den Kriegen des 9. und 10. Jahrhunderts zu Grunde gegangen. Wie viele Chartularien des 13. oder 14. Jahrhunderts von alten Kirchen und Klöstern gibt es nicht, deren Sammler von den älteren Urkunden keine mehr vorfanden? Auf der anderen Seite lehrt in vielen Fällen eine Vergleichung von etwa im 17. Jahrhundert angelegten Archivrepertorien mit dem noch vorhandenen Urkundenvorrath, dass sich der letztere seitdem nur wenig verringert hat. Kurz einzelne Fälle, wie etwa den von S. Martin de Tours ausgenommen, zeigt sich, dass der Verlust sich ziemlich gleichmässig auf alle Jahrhunderte vertheilt. Und Frankreich betreffend beruht das über die Behörden der Revolutionszeit gefällte Verdammungsurtheil auf Unkenntniss der Geschichte der französischen Archive oder auf leichtsinniger Benutzung der vorliegenden Daten. Man lese darüber nach, was Bordier les archives de la France 1 ff. und 326 ff. sagt und was der 1860 veröffentlichte *Recueil des lois et instructions qui regissent le service des archives* auch von Verordnungen aus den Jahren der Revolution enthält. Leider geschieht noch in keinem deutschen Staate für Archivwesen, was Frankreich in dieser Hinsicht aufzuweisen hat. Aber freilich muss man die dafür Zeugniss ablegenden zahlreichen Publicationen auch zu verstehen wissen. Es ist noch vor wenigen Jahren von einem Fachmanne in Deutschland gedruckt worden, dass sämmtliche in Frankreich im J. 1847 verzeichneten Copialbücher (deren Zahl seitdem um vieles vermehrt ist) zusammen von der ältesten Zeit bis in das 13. Jahrhundert nur 854 Urkundenstücke enthalten sollen. Und für diese Behauptung wird nun die im *Catalogue des cartulaires* S. 271 befindliche Zusammenstellung citirt, die allerdings die Aufschrift trägt: *ancienneté des titres transcrits*, dazu aber noch den erläuternden Zusatz hat: *nombre des recueils dans lesquels les transcriptions commencent par des titres dont les dates remontent jusqu'au V, VI, VII siècle etc.* Es sind hier also 854 Urkundenbücher verzeichnet, welche bis in dieses oder jenes Jahrhundert zurückreichende Urkundenstücke enthalten, und wie viel Urkunden der Zeit bis 1300 in diesen Büchern enthalten sind, ist nirgends gesagt. Wir wissen nur aus dem 1848 erschienenen *Tableau général numérique par fonds etc.*, dass bis zu diesem Jahre in den Depar-

Donzerre, Berg, S. Maixent, Charroux, Psalmody, Malasti und La Grasse vor, die für Fleury, Gregormünster, Manlieu, Arles und S. Hilaire de Carcassonne nach der Constitution von 817, die für Cruas in demselben Monate wie die Constitution ausgestellt; endlich liegen für Corbie, Aniane und S. Maur des Fossés vor und nach der Constitution ertheilte Immunitäten vor. Die grosse Mehrzahl dieser Urkunden nun, mögen sie der Constitution vorausgegangen sein oder ihr nachfolgen, erwähnt gar nicht die *dona* oder *militia* der Constitution, sondern enthält ohne alle Berücksichtigung der Eintheilung der Klöster in drei Classen immer dieselbe Immunität. Selbst im Wortlaut sind sich B. 244 für Charroux und B. 247 für Lorsch gleich, obschon jenes 817 in die dritte, dieses in die erste Classe aufgenommen wird, und fast gleich lauten B. 263 für Berg in der dritten und B. 397 für Corbie in der ersten Classe. So wird es ganz klar, dass die durch jene Constitution geregelten Beziehungen der Klöster zum Staate ausserhalb des Bereichs der durch die Immunität bestimmten Verhältnisse liegen. Dazu kommt nun noch, dass, was in einigen Immunitätsdiplomen gelegentlich oder auch in Urkunden andern Inhalts über *dona* und *militia* verfügt wird, nicht mit den Angaben der Constitution übereinstimmt, so dass diese also nicht einmal streng oder doch nicht sogleich in allen Puncten ausgeführt worden zu sein scheint. Wie es sich in dieser Hinsicht mit S. Maixent verhielt, führte ich schon zuvor (S. 57) an. Auch Kempten und Aniane sollten nach dem Verzeichnisse von 817 von der Heerfolge befreit sein, und doch erhielten sie beide erst etwa zwanzig Jahre später Urkunden, die nur theilweise Befreiung aussprachen. Hermoutier endlich sollte 817 *nec dona nec militiam dare*, und doch wird 830 in B. 402 erzählt, dass wenigstens *modica exinde annuatim dona . . . exire consue-*

tementalarchiven allein, und wie viel enthalten die anderen Archive und die Pariser Sammlungen, 943, 361 Einzelurkunden auf Pergament gezählt worden waren, und es lässt sich aus dem Reichthum an diesen Stücken wieder zurückschliessen auf die grosse Anzahl der in Copialbüchern erhaltenen Stücke und auf die entsprechende Zahl der Stücke der früheren Jahrhunderte. Enthält doch auch Delisle's catalogue des actes de Phil. Aug. über 2200 Nummern, darunter an 1700 von diesem Könige ausgegangene Urkunden. Diese einfachen Daten werden genügen, irrthümliche Behauptungen, wie sie vorliegen, und die daraus gezogenen Folgerungen zu widerlegen.

verant¹⁾ und wird, indem es fortan in Anbetracht seiner bedrängten Lage besonders begünstigt werden soll, noch verfügt: *ut sex librae argenti omni anno ad regiam cameram exinde persolvantur*²⁾.

Doch ich komme auf die Hauptsache zurück. Jene Constitution handelt offenbar von Verhältnissen und Pflichten, welche durch die stets gleiche Immunität nicht berührt, sondern immer durch anderweitige Einzelentscheidungen geregelt werden. In der Weise konnten auch noch allerlei andere über die Immunitätsrechte hinausgehende Vergünstigungen ausgesprochen werden. Schon unter Ludwig d. F. sehen wir Kirchen und Klöster der septimanischen Mark in mancher Hinsicht bevorzugt, unter anderem oft mit Markt- und Zollerträgniss beschenkt; unter Karl d. K. erfahren wir dann aus B. 1688, dass alle dortigen Kirchen *tertiam partem telonei de omnibus illius parrochiae mercatis* hatten. So wird Kempten in B. 444 auch erlassen zu leisten: *aliquid operationis ad pontes videlicet ceteraque aedificia facienda aut reficienda aut alia quaelibet servitia ad partem publicam pertinentia*. Es muss alles dies auf gleiche Stufe mit den Zollbefreiungen gestellt werden, die gleichfalls aus besonderer Gunst neben den Immunitäten ertheilt wurden, vielleicht auch mit der Immunität in einer Urkunde verbunden wurden, ohne doch desshalb einen Theil der Immunitätsbestimmungen auszumachen. Und endlich ist hier noch einmal einer ganzen Classe von Klöstern zu gedenken, die aus der Menge der mit gleicher Immunität ausgestatteten Klöster besonders hervortritt, jener Classe der in besonderem Mundium stehenden und desshalb verschiedener in der Immunität noch nicht enthaltener Rechte sich erfreuenden Abteien.

1) Allerdings wurde, wenn auch die Verpflichtung erlassen war, doch zuweilen noch eine Leistung aus freien Stücken erwartet; so heisst es in B. 444 für Kempten: *interdicimus ut nullus . . . aut dona annualia aut aliquid operationis . . . nisi quae sponte et voluntariae obtulerint, requirere aut exactare praesumat*.

2) Und diese Summe scheint bedeutend, wenn man mit ihr die sonst vorkommenden Jahresgeschenke vergleicht. Isle Barbe z. B. steuerte dem Erzbischof von Lyon nur ein Pfund Silber jährlich. An den König oder auch an Bischöfe als *domini monasteriorum* wurden bekanntlich am häufigsten Ross, Schild und Lanze gegeben; dabei wurde z. B. in einer Toulser Urkunde (Mabillon de re dipl. 524) damals das Ross zu 30 Schilling geschätzt, so dass die übliche Gabe, wie sie in B. 374 S. Julien de Brioude auferlegt wird, wahrscheinlich nicht einmal so hoch zu stehen kam, als die von Hermoutier zu entrichtende.

Es kann also auch eine doppelte Bedeutung haben, wenn gelegentlich der Ertheilung von Immunität gesagt wird, dass einem Kloster die Rechte eines andern verliehen werden: es können damit die gewöhnlichen Immunitäts- und noch andere Rechte gemeint sein. Oder es kann in demselben Sinne von besserem Rechte die Rede sein, wie Ludwig d. D. in B. 801 dem Kloster Kempten, dem wie wir sahen der Kaiser Ludwig die Immunität B. 212, dann in B. 438 das *ius inquisitionis*, dann in B. 444 Befreiung vom Heeresdienste u. a. verliehen hatte ¹⁾, auch seinerseits ertheilt *nostrae tuitionis et immunitatis auctoritatem super omnes res eiusdem monasterii... sicut melius et plenius ab antecessoribus nostris habuerunt*. So gibt es denn auch in dieser Hinsicht, wie wir Ähnliches bei den mit kirchlichen Privilegien ausgestatteten Stiftungen gesehen haben, Musterklöster, welche ausser dem in der Immunität inbegriffenen Rechte noch weitere Vorrechte geniessen und deren gesammte Rechte auch auf andere Klöster übertragen werden ²⁾. Unter den Nachfolgern Ludwig's in Ostfrancien wird z. B. Reichenau als mit besonderem Vorrecht, nämlich mit dem *ius inquisitionis* ausgestattet bezeichnet. Das erste Mal, dass sich diess findet (B. 834 = Wartmann Nr. 569) geschieht es freilich in einer Weise, die vermuthen lassen könnte, dass dieses Sonderrecht bereits als in der Immunität inbegriffen aufgefasst worden sei ³⁾. Aber schon

1) Auf der Rückseite dieser drei Originalurkunden ist der Inhalt derselben von einer Hand des ausgehenden 9. Jahrhunderts folgendermassen angegeben: (B. 212) *praeceptum Hludowici imperatoris de tuitione vel munitate vel coactis servitiis*; (B. 438) *praeceptum d. Hludowici imperatoris de tuitione vel provisione atque defensione sive inquisitione sicuti dominici fisci*; (B. 444) *praeceptum d. Hludowici imperatoris de absolutione functionum et operum publicorum expeditionisque hostilis coenobii Campidonensis*.

2) Auch für die Folgezeit scheint es doch nöthig zu unterscheiden, in welcher Beziehung eine Abtei als Musterkloster aufgestellt wird. So haben die Berufungen in den von Ficker Reichsfürstenstand 1, 323, Note 7 citirten Urkunden zum Theil verschiedene Bedeutung. Die Weissenburger Urkunde Otto's II. z. B., die sich auf Fuld, Reichenau und Prüm bezieht, betrifft die Abtwahl; diese Klöster sind hier also in der Weise wie früher Luxeuil und Lirins als Vorbilder genannt. Auf andere Verhältnisse bezieht sich der Hinweis auf Reichenau in den S. Galler Urkunden.

3) Auf die Bitte um *immunitatis tuitio et defensionis auctoritas* folgt nämlich: *cuius petitioni . . . assensum praebentes decrevimus ita fieri et iussimus ei fieri hoc nostrae auctoritatis praeceptum, per quod decernimus ac iubemus ut quicquid adquirendum est . . . eo tenore adquiratur et teneatur, quo etiam in monasterio Augiae habent ac tenent*.

aus dem zu der Urkunde gehörenden Erlass des Königs an seinen Sohn (B. 836 = W. Nr. 570) lässt sich entnehmen, dass es sich um die besondere *lex* *qualem cetera monasteria et beneficia nostra habent*, um ein Vorrecht des Königsgutes handelt, und in der Bestätigung Arnulf's (B. 1100 = W. Nr. 687) wird betont, dass B. 834 *de immunitate et de coacto iuramento* lautet, und dass *monasterium Augiae et caetera huiusmodi loca ad fiscum nostrum pertinentia coactum iuramentum et immunitatem habent*. So verhält es sich auch mit der Familienstiftung Prüm. Seine Immunitäten, haben wir gesehen, erhalten, wenn sie auch zum Theil besonders *stylisirt* sind, nichts, was über die allgemeine Norm dieser Rechte hinausgeht. Aber das Kloster ist, wie das auch in den Immunitätsdiplomen ausgesprochen wird, auf Grund der Stiftung in besonderem *Mundium* und daraus ergeben sich noch weitere Rechte als die der Immunität, daraus ergibt sich die volle Gleichstellung des Klostergutes mit dem Königsgute. In diesem weiter gehenden Sinne wird nun auch Prüm bei der Gründung der Marienabtei in Compiègne als Musterkloster genannt. Zunächst werden dieser in dem Diplom Karl des Kahlen B. 1809 alle Besitzungen bestätigt, dann wird ihr in der gewöhnlichen Fassung Immunität verliehen, endlich aber wird als von der Immunitätsverleihung gesondert verfügt: *et quia praefatas res omnes ex fisci nostris fuisse constat . . . iubemus ut sub ea lege qua res fisci nostri iugiter maneant atque sub eo mundeburde et defensione tueantur ac defendantur et sub ea tuitione imperiali consistent, qua coenobia Prümia scilicet quod atavus noster Pippinus construxit et monasterium sanctimonialium Lauduno in honore s. Mariae constructum consistere noscuntur* ¹⁾. Kurz hier wie in den früher besprochenen Fällen lernen wir Rechte kennen, deren Verleihung allerdings mit der der Immunitätsrechte in einer Urkunde vereinigt zu werden pflegt, die aber deshalb noch nicht als in der Immunität inbegriffen zu betrachten sind.

1) Vergl. B. 1953 für dieselbe Abtei: *legem quam statuit Pippinus atavus noster in monasterio Prümia etc.* und den Erlass Lothar's in Beyer Nr. 90.

Gelegentliche Erwähnung der Immunität und Urkunden besonderen Inhalts.

Wir haben in dem vorletzten Abschnitte gesehen, dass die grössere oder geringere Ausführlichkeit der Einzelbestimmungen in den Immunitätsverleihungen keinen sachlichen Unterschied begründet und dass Urkunden, wie die für Speier oder für Argenteuil, die in der Fassung kürzer sind als die zumeist angewandten Formeln oder die sonst in einzelem von dem üblichen Wortlaute abweichen, ihrem Rechtsinhalte nach doch den übrigen Immunitätsdiplomen gleich zu achten sind. Kürzungen der gewöhnlichen Formeln kommen nun namentlich dann vor, wenn in ein und derselben Urkunde ausser der Immunitätsverleihung noch anderes verfügt werden soll. Wohl können auch dann die Immunitätsbestimmungen noch in aller Ausführlichkeit aufgenommen werden, wie in B. 242 für Vienne, das von Immunitätsbestätigung, Reddition und Schenkung handelt, oder wie in B. 273 für S. Mein, wo die Immunitätsbestätigung in einen Apennis eingeschaltet wird. In der Regel aber hat derartige Verbindung eine knappere Stylisirung zur Folge. So wurden die Immunitätsbestimmungen schon in der *concessio regis ad privilegium* Roz. 575 kürzer gefasst. Und dem entspricht z. B. B. 417 für Pfävers: *restitutio, constitutio* und, wie der Vergleich mit B. 557 lehrt, eigentliche Immunitätsverleihung.

Am häufigsten ist die Vereinigung von Schenkung und Immunität. Es ist nicht zu erweisen, dass mit jeder Schenkung königlichen Gutes von selbst auch die diesem zukommende Immunität übertragen worden sei. In unseren Sammlungen finden wir Formeln für Schenkungen des Königs mit und für Schenkungen ohne Immunität. Der letztern Art sind Roz. 158 (Marculf 1, 15) und 146 (Carpentier 2), beide Cession fiscalischer Besitzungen an Kirchen betreffend. Und aus den Urkunden lernen wir zahlreiche Fälle kennen, dass Kirchen und Klöster von den Königen wiederholt beschenkt worden sind, ehe sie Immunitäten erhalten und ehe ihre Besitzungen immun erklärt worden sind. Es verhält sich ebenso mit den Schenkungen könig-

lichen Gutes an die Laien ¹⁾. Sollte aber bei Schenkungen die Immunität mit übertragen werden, so fragte es sich wieder, ob der Beschenkte bereits Immunität für seine sämtlichen Besitzungen, worunter regelmässig auch die zukünftigen Erwerbungen verstanden wurden, hatte oder nicht. Im ersteren Falle war es nicht mehr erforderlich, in die Donationsurkunde Immunitätsbestimmungen aufzunehmen: der Art sind die Diplome B. 66, 250, 332 für die schon immunen Klöster S. Denis, Aniane, Fulda. Wie aber auch sonst die Verleihungen aller Art oft wiederholt wurden, so wurde desgleichen in diesem Falle häufig gelegentlich der Schenkungen die Immunität nochmals den neuen Erwerbungen ausdrücklich zugesprochen. Daher gibt es, ohne Rücksicht darauf, ob der Beschenkte schon Immunität für seine Güter genoss oder nicht, zahlreiche *donationes* oder *confirmationes cum emunitate*. Als Formeln gehören hierher Roz. 147, 152, 154, 155. In ihnen und den entsprechenden Urkunden erscheint stets die Schenkung oder Bestätigung als die Hauptsache, die Immunitätserklärung als Nebensache. Desshalb kann die letztere doch nach dem Belieben des Schreibers in aller Ausführlichkeit aufgenommen werden, wie wir in die Schenkungen Tardif Nr. 107 für S. Denis oder B. 213 für S. Severin de Bordeaux die vollständige Immunitätsformel eingeschaltet finden. Aber gewöhnlich wurden die Immunitätsbestimmungen kürzer wiedergegeben, so in Pard. Nr. 336 für Corbie, Pard. Nr. 400 für Sithiu, B. 62 für S. Denis, B. 210 für Aniane u. s. w. Und es genügte in solchen Urkunden auch der kürzeste Hinweis auf die Immunität, wie: *in integra emunitate absque ullius introitus iudicium de quaslibet causas freda exigendum* in Roz. 147 oder nur: *sub emunetatis nomine absque introitus iudicium* in Pard. Nr. 410 ²⁾, um das Verhältniss in Jedermann verständlicher Weise zu bezeichnen. Kurz eine bestimmte Norm für die Fassung so gelegentlich ausgesprochener Immunität gab es nicht; daher lässt sich bei offenbar überarbeiteten und erweiterten Diplomen des Inhalts, wie B. 185 für Piacenza (s. S. 22) nicht genau entscheiden, welche von den Einzel-

1) Auch das scheint mir noch nicht erwiesen, dass unter den ersten Karolingern als königliches Beneficium übertragenes Land stets den immunen Character behalten habe; s. Waitz 4, 249. 386 und Roth Feudalität 213. 240.

2) Die noch kürzere Formel: *sub aemunetatis nomine* findet sich nur einmal in Pard. Nr. 441 und muss als Ausnahme betrachtet werden.

bestimmungen dieser *concessio cum emunitate* der ursprünglichen Redaction angehört haben mögen.

Unvollständigkeit des Ausdruckes begegnet endlich in Urkunden die sich allerdings auf Immunitätsverhältnisse beziehen oder dieselben erwähnen, die aber nicht eigentliche Immunitätsverleihungen sind, also auch nicht nach deren Formeln geschrieben werden konnten. Der Art ist die früher (s. S. 24) besprochene Urkunde B. 344 für Aniane. Wie in diesem Kloster, so mögen oft zwischen den Immunitätsherren und den öffentlichen Beamten Streitigkeiten über einzelne Befugnisse oder Verpflichtungen entstanden sein und zu speciellen Verfügungen des Königs Anlass gegeben haben. So scheint Murbach wiederholt in den ihm verliehenen Immunitätsrechten beeinträchtigt worden zu sein und liess sich in besonderen Urkunden (B. 282, wo auch eine gleiche Urkunde Karl's erwähnt wird; ferner B. 558) die Exemption mehrerer ihm dienstbaren Freien von der gräflichen Gewalt zusichern. In diese Diplome wurden natürlich nur einzelne gerade in Betracht kommende Bestimmungen der Immunität aufgenommen. Und dasselbe geschieht, wenn etwa in nur erzählender Weise einer eigentlichen Immunitätsverleihung gedacht wird, wie in B. 444 für Kempten oder B. 402 für Hermoutier, d. h. in Urkunden, welche über die Immunität hinausgehende Rechte verleihen und nur bei dieser Gelegenheit die eine oder andere Immunitätsbestimmung nochmals anführen. An alle diese Stücke kann man nicht den Massstab der Immunitätsformeln anlegen.

Es erübrigt noch, einige Urkunden Ludwig d. F. zu besprechen, die gleichfalls besonderer Fassung sind und zu der Frage Anlass geben können, ob wir es bei ihnen mit Immunitätsverleihung von vielleicht doch besonderer Art zu thun haben oder nicht.

Für Hornbach liegt ein Diplom vom J. 819 vor (M. Boica 31, 46, Nr. 18 und dazu Bestätigung Lothar's von 833, *ibid.* 75, Nr. 34), das allerdings im Styl jener Zeit geschrieben ist, aber doch der ganzen Fassung nach vereinzelt dasteht. Auf eine Arenga, die als Erweiterung der in Roz. 17 betrachtet werden kann, folgt eine lange Erzählung von den dem Kloster von Pippin und Karl gewährten Zugeständnissen; auf die Bitte des Abtes besätigt nun auch Ludwig unter einer Bedingung, die wir gleich näher betrachten werden, die Verordnung seiner Vorfahren und befiehlt den öffentlichen Beamten, *ut nemo de hominibus qui super prefati monasterii terras commanent*

freda nec tributa vel census aut ulla exacta vel quascunque redibutiones que ad partem fisci debebantur persolvere exactare ab eis nec requirere presumat, sed sicut . . . antecessores . . . concesserunt, ita et per hanc nostram auctoritatem pleniter ad eorum stipendia concedimus. Wollten wir es nun auch wie in anderen Fällen (B. z. D. 3, 238) auf Rechnung der besonderen Stylisirung schreiben, dass die Worte immunitas und defensio in der ganzen Urkunde nicht vorkommen, so müssten wir doch, wenn eigentliche Immunitätsverleihung vorläge, erwarten, dass statt der eben angeführten Stelle die für die Einzelbestimmungen der Immunität übliche Formel gebraucht worden wäre. Wir vermissen hier das Verbot des introitus iudicum, die Erwähnung des immunen Charakters der Besitzungen, die Verfügung über die Unfreien, kurz fast alle Bestimmungen, die wir selbst in den kürzesten Immunitätsurkunden regelmässig fanden. Wir können deshalb dieses Stück nicht als Verleihung oder Confirmation von Immunität, sondern nur als eine specielle Verfügung de hominibus ingenuis qui super terras ipsius monasterii commanebant gelten lassen. Dabei bleibt allerdings der eine sehr wichtige Punct unentschieden. Liegt hier ein Fall vor, dass nur ein Theil der Rechte gewährt wird, die sonst in ihrer Gesamtheit als Immunität verliehen zu werden pflegen, oder aber hatte Hornbach, obgleich keine derartige Urkunde weder von Ludwig noch von seinen Nachfolgern auf uns gekommen ist, doch schon volle Immunität erhalten? In letzterem Falle würde es sich mit den uns vorliegenden Stücken verhalten wie mit den früher angeführten Urkunden für Murbach: wir würden anzunehmen haben, dass specielle Umstände Anlass gegeben, in einer besonderen Verfügung die in der Immunität bereits mit ausgesprochene Bestimmung über die freien Klosterleute noch einmal einzuschärfen ¹⁾. Wie dem auch sei, wichtig ist, dass das jedenfalls mindere Recht und ebenso der Genuss der in B. 220 demselben Kloster zugestandenen Zollbefreiung an die Bedingung geknüpft werden: ita tamen ut quamdiu heredes

¹⁾ Dafür lässt sich noch geltend machen, dass die Urkunde nur durch das Siegel des Kaisers und nicht durch seine Unterschrift beglaubigt ist. Die letztere fehlt nur sehr selten, meines Wissens nur in B. 307, in eigentlichen Immunitäten, während specielle Verfügungen (iussiones, mandata, wofür aber auch die allgemeinen Bezeichnungen auctoritates, praeceptiones, litterae vorkommen) in der Regel der königlichen Subscription entbehren.

(Sickel.)

eiusdem monasterii ita indivisum eum (locum) manere permiserint, ut monachi ibidem deo famulantes presentes et futuri regulam observare valeant, fiat indultum; quod si vero aliquas exinde divisiones fecerint, ut ipsi monachi propositum ibidem observare non valeant, tunc quicquid exinde ad partem fisci exactandum erat exactetur. Man darf wohl aus dieser Stelle folgern (S. 14) dass, was Bedingung für den Genuss eines geringeren, sei es für sich allein zugestanden, sei es nur wiederholt eingeschränkten Rechtes war, gleichfalls als Bedingung galt für den Genuss der umfassenderen Rechte vollständiger Immunität. Und dies entspricht auch dem oft verkündeten Zwecke der Verleihung von Immunität oder auch von anderen Rechten an Klöster, dass durch sie das klösterliche Leben gefördert werden sollte: fehlte die Voraussetzung für Erreichung dieses Zweckes, wurde bei einem in Privatbesitz befindlichen Kloster durch Theilung des Klostergutes unter die Erben der Zweck der ganzen Institution vereitelt, so war es nur consequent, für solchen Fall auch alle Rechte für erloschen zu erklären ¹⁾.

Ebenso wenig darf man ein Diplom für Hasenried vom J. 832 (Mon. Boica 31 a, 63 Nr. 27), durch welches das Kloster in Anbetracht seiner Armuth ab omni publica functione immune erklärt wird, als Immunität bezeichnen. Die privatae vel publicae functiones die, mit Ausnahme der Verpflichtung zur Bedienung des Königs bei etwaiger Durchreise beizutragen, erlassen werden, sind offenbar solche Leistungen, welche durch die Immunität an und für sich nicht berührt werden, und auf der anderen Seite enthält die Urkunde gar keine der in den Immunitäten üblichen Bestimmungen.

Ähnlich verhält es sich mit der Urkunde für S. Julien de Brioude B. 374 vom J. 825. Ludwig d. F. bestätigt hier zunächst die Stiftung eines Kanonicats, ferner, wie er gebeten wird: et ipse abbas vel congregatio eius sub nullius ditione fuissent et nemini cuilibet obsequium . . . fecissent, nisi tantum ad partem regis annuatim caballum unum cum scuto et lancea praesentassent et in postmodum ab omni exactione vel de functione publica aut privata immunes et liberi essent.

¹⁾ Mir ist kein zweiter Fall so bedingter Verleihung bekannt. Die divisio, wie sie z. B. in B. 400 verboten wird, hat eine andere Bedeutung und lässt sich hier nur insofern anführen, als auch diese Urkunde die Fürsorge das Stiftungsgut der Klöster zusammenzuhalten bezeugt.

Auch diese Worte beziehen sich wieder auf andere Verhältnisse als die der Immunität und lassen unbestimmt, ob die neue Stiftung bereits Immunität erhalten hatte oder nicht. Es ist sogar wahrscheinlich dass, obgleich die Kanoniker von Brioude sub nullius ditione sein sollten und einige Jahre später unter dem besonderen Mundium des Königs von Aquitanien erscheinen (B. z. D. 3, 262), die Immunität ihnen erst später ertheilt worden ist; wenigstens erwähnen weder Pippin in B. 2077 noch Karl der K. in B. 1785 eine vorausgegangene Immunität ihres Vaters.

Nun ist aber von Wichtigkeit festzustellen, dass die zuletzt besprochenen Urkunden weder von den Ausstellern noch von den Nachfolgern als Immunitäten bezeichnet werden und dass sie sich nicht allein in der Fassung, sondern auch dem Inhalte nach von den Immunitätsverleihungen unterscheiden. Denn haben wir diese Diplome als nicht in die Kategorie der Immunitäten gehörig ausgeschieden, so ergibt sich für alle Immunitätsverleihungen der ersten Karolinger, dass sie sämmtlich nach gleichartigen Formeln geschrieben sind und sämmtlich einen gemeinsamen Inhalt haben. Eigene Gerichtsbarkeit und Verwaltung und Genuss der Erträgnisse derselben sind die zwei Hauptbestimmungen, welche in den Formeln und Urkunden nur des weiteren ausgeführt werden. Die erste Bestimmung: *absque introitu iudicium, ut nullus iudex . . . praesumat, remota omni iudiciaria potestate* oder dergleichen, diese Bestimmung findet sich in allen Immunitäten ohne Ausnahme ausgesprochen. Und dass die zweite, wenn sie auch in der einen und anderen Urkunde fehlt, doch stets als Corollar der ersten angenommen werden muss, glaube ich früher nachgewiesen zu haben. Somit gibt es in dieser Zeit weder eine Immunität eigener Gerichtsbarkeit ohne Genuss der nutzbaren Rechte, noch eine solche, die im Genuss dieser Rechte ohne Ausübung der Gerichtsbarkeit besteht. Diese Immunität umfasst viele Seiten des öffentlichen Lebens, aber noch nicht alle, und wenn auch die Inhaber der Immunitäten nach Erweiterung derselben streben, so lassen sich doch wesentliche und allgemein anerkannte Erfolge in dieser Richtung bis zur Theilung des Reiches noch nicht constatiren. Die einzelnen erwerben wohl Vorrechte, welche über das damalige Mass der Immunitätsrechte hinausgehen, aber das beruht noch nicht auf Erweiterung des Inbegriffes der letzteren, sondern auf besonderen anderweitigen Verleihungen, welche der König auch solchen die sich

nicht der Immunität erfreuen zu Theil werden lassen kann und zu Theil werden lässt.

Anhang I.

Über duces in officiellen Schriftstücken.

Es ist allgemein anerkannt dass, wie sich Waitz 3, 319 ausdrückt, in der eigentlichen Organisation des Staates das Herzogthum unter Karl d. G., und dasselbe gilt auch noch von der Zeit Ludwig d. F., keinen Platz findet. Aber es wird auch allgemein zugegeben, dass trotzdem der Titel duces in Urkunden und Capitularien begegnet. Darf man desshalb dessen Vorkommen nicht ebenso wie das des Titels principes in Diplomen dieser Zeit ¹⁾ beurtheilen, so bleibt es doch unter gewissen Umständen verdächtig, und für die diplomatische Kritik ist es wichtig des näheren festzustellen, in wie weit und in welchem Sinne auch in der Kanzleisprache der ersten Karolinger von duces die Rede gewesen ist.

Zunächst ist zur Erhärtung des Satzes dass es damals kein herzogliches Amt gibt zu bemerken, dass die officiellen Aktenstücke noch nicht einzelnen bestimmten Zeitgenossen den Titel dux beilegen ²⁾. Königsurkunden wie B. 132 für Kremsmünster, B. 190 für Ebersheim (verunechtet), B. 412 für S. Vincenzo de Volturmo reden wohl von Tassilo dudum Baieariorum dux, von Atticus dux, von Lupus quondam dux, also von Männern die in der Vorzeit eine mehr oder minder selbständige Stellung als Herzoge neben dem fränkischen Reiche eingenommen hatten. Auf solche ist es auch zu beziehen, wenn einmal in einer unter Ludwig aufgestellten Formel Carpentier 21 = Roz. 157 duces von bestimmten Personen gebraucht wird, indem es heisst, Karl d. G. habe Besitzungen bestätigt quas quidem duces ille videlicet et ille praefato dederant monasterio ³⁾. Aber innerhalb des Reiches

¹⁾ Ficker Reichsfürstenstand I, 43.

²⁾ Wie unter andern Heumann comment. de re dipl. I. 83 noch angenommen hatte.

³⁾ Daran schliesst sich die ziemlich häufige Wendung an: de datione regum aut reginarum seu ducum, de liberalitate regum reginarumque ducum, z. B. im Original von B. 269. Wenn in chartae pagenses wie in Mon. Boica 28a, 68, Nr. 86 a. 803 vorkommt: partibus ducis componat secundum quod lex est, so ist das offenbar nur den älteren Formeln nachgeschrieben.

kennt die Kanzlei keinen Zeitgenossen, der anerkannter Weise ein herzogliches Amt bekleide, und daher gibt sie keinem einzelnen den betreffenden Titel. Der Bretonenhäuptling Nominoe wird auch nach der Unterwerfung des Landes unter Ludwig d. F. von seinen Landsleuten in Urkunden zuweilen noch dux genannt, er selbst nennt sich aber nur *missus imperatoris* und zwei Diplome des Kaisers (Bouquet 6, 597, Nr. 194 und 612, Nr. 216) führen ihn nur als *fidelis noster* an ¹⁾. Briwinus *fidelis dux noster* in der Urkunde Ludwig d. D. B. 794 vom J. 860 (B. z. D. 2, 125) ist der erste Zeitgenosse, dem für seine Person dieser Titel von der königlichen Kanzlei beigelegt wird.

Dagegen ist nun der Gebrauch von *duces* in amtlichen Schriftstücken als Titulatur für eine gewisse Classe von öffentlichen Beamten im Allgemeinen in der ganzen Zeit von 751—840 ziemlich häufig. Besonders wenn nach älterer Weise der Arenga eine Inscription vorge setzt wird und in dieser überhaupt die verschiedenen Beamtenclassen genannt werden, so erscheinen da häufig auch *duces*. Das wird durch die Originale B. 7, 28, 63, 74, 95, 118, Tardif Nr. 104 u. s. w. und durch viele abschriftlich überlieferten Urkunden bezeugt; ihnen gegenüber steht eine nur geringe Anzahl von Diplomen mit Inscription (B. 1, 31, 97, 163), in denen die *duces* nicht erwähnt werden. Desgleichen finden sich *duces* häufig in denjenigen Publicationsformeln, die überhaupt einzelne Beamtenkategorien aufzählen: in B. 116, 174, 209, 279, 339, 412 u. a. und namentlich in vielen Zollbriefen aus der Zeit Ludwig's, wie B. 227, 231, 240 u. a. Da es nur selten geschieht, dass an anderen Stellen der Urkunden die Reichsbeamten mit ihren verschiedenen Titeln aufgeführt werden, so beschränkt sich auch das derartige Vorkommen von *duces* für Zeitgenossen, nach Ausscheidung von unechten oder interpolirten Stücken, auf folgende wenigen Fälle. In B. 72 königliches Privilegium für Farfa und in B. 202 Immunität des aquitanischen Königs für Noailles werden *duces* mit unter den Beamten genannt, denen der Eintritt in die Besitzungen untersagt wird. In der Bestätigungsurkunde für Sesto (Anhang II, Nr. V) ist ein Verbot gerichtet an *nullus dux aut gastaldus*. Nach B. 167 (Original) für Nonantola sitzt der Kaiser in Italien zu Gericht *una cum episcopis, abbatibus, ducibus, comitibus etc.*

¹⁾ Cartulaire de Redon publié par Courson, und Bibl. de l'Ecole etc. 1864, p. 272 ff.

Und endlich heisst es in der ausnahmsweise in die Immunität B. 274 für Cambray eingeschalteten Poenformel: *quod si quis dux, comes, vicarius . . . violare praesumpserit*. Nur diese Urkunde unter den zuletzt genannten gehört also einem altfränkischen Gebiete an.

Daran reihen sich drei Belege aus den Capitularien. Auch bei Gesetzpublikationen kommen die Inscriptionen zuweilen vor und in diesen dann auch *duces* in LL. 1, 83 c. a. 801 und 1, 195 a. 816, d. h. nur in zwei für das Langobardenreich erlassenen Capitularien ¹⁾. Ferner ist in Karl's Brief an Pippin LL. 1, 150 c. a. 807 von *duces et eorum iuniores* in Italien (die Rede ²⁾). In diesem Lande, wo sich im Süden das eine Herzogthum unter der Oberhoheit des Kaisers erhielt, ein anderes im östlichen Ober-Italien an das Reich angrenzte, wo auch den Amtssitzen der neuen Grafen die alte Bezeichnung *curtis ducalis* ³⁾ blieb, scheint dieser Titel stets landesüblich gewesen zu sein und konnte daher dort auch am leichtesten in die officiële Sprache übergehen ⁴⁾.

Aber mag es nun auch bezeichnend sein, dass nicht für Italien bestimmte Gesetze das Wort *duces* gar nicht enthalten, so findet es sich, wie die obige Zusammenstellung zeigt, so häufig in nicht für Italien geschriebenen Urkunden, dass wir es auch hier nicht schlechtweg für bedeutungslos erklären können. Zwar ist manches der betreffenden Diplôme nachweislich nach älteren Formeln und Urkunden stylisirt, und da mögen sich die Schreiber zuweilen bei diesem Worte ebenso wenig gedacht haben, wie bei dem in einigen Fällen mechanisch nachgeschriebenen *leudes*. Doch für alle der vielen Fälle reicht diese Erklärung nicht aus. Dass man doch wieder an die jeweiligen Verhält-

1) Boretius 119, 140. — Der Prolog mit *ducibus* findet sich nur in den italischen Handschriften, nicht im Cód. Guelferbytanus. Ist also, wie Boretius anzunehmen geneigt ist, LL. 1, 195, §. 1—3 ein besonderes und für das ganze Reich erlassenes Capitular, so bleibt es fraglich, ob auch in den Publicationsschreiben ausserhalb Italiens *duces* in der Adresse mit genannt worden sind.

2) Die *admonitio* LL. 1, 102 führe ich nicht an, da sie keinesfalls Karl d. G. zugeschrieben werden darf. Und die Eingangsworte von LL. 1, 187: *Karolus . . . cum episcopis, abbatibus, comitibus, ducibus . . . constituit* gehören schwerlich der ursprünglichen und officiellen Redaction an.

3) Hauleville *origine des communes lombardes* 1, 117.

4) Z. B. Fantuzzi *monum. Ravennati* 2, 5 vom J. 838 und ähnlich in jedem ital. Urkundenbuche.

nisse und an die in einzelnen Gebieten gebräuchlichen Titulaturen gedacht hat, zeigt sich darin, dass in eben den Formeln, in denen wir den Herzogen begegnen, wohl unterschieden wird, ob die Urkunden für fränkische oder italische Gebiete ausgestellt werden: im letztern Falle werden fast regelmässig (B. 72, 84, 118 u. a.) unter den Beamten auch die *gastaldi* genannt, im andern Falle wird man diese Beamten nie aufgeführt finden ¹⁾. So gut nun wie man mit Bewusstsein das eine Wort in die etwa vorliegende Formel einschaltete, würde man wohl auch ein anderes, wenn es ganz bedeutungslos gewesen oder doch selbst als Titulatur veraltet gewesen wäre, ausgelassen haben. Statt dessen wurde das Wort *duces* auch bei der Aufstellung neuer Formeln unter Ludwig d. F., die sich allerdings gleichfalls an ältere anlehnten, aber doch dem Sprachgebrauche der Abfassungszeit entsprechende Umarbeitungen waren, beibehalten, wie sich am schlagendsten bei den Zollbriefen zeigt. Carpentier 5 = Rozière 33, vor dem Jahre 829 abgefasst, beginnt mit *omnibus episcopis, abbatibus, ducibus* und denselben Eingang hat Carp. 31 = Roz. 30 vom J. 828, und auch Carp. 15, 20 = Roz. 34, 35 mögen ihn gehabt haben, da er z. B. in dem wörtlich mit Roz. 35 übereinstimmenden B. 308 begegnet. Er kann gradezu, indem er um dieselbe Zeit in Urkunden anderen Inhalts seltener wird, als ein den Zollbriefen eigenthümlicher betrachtet werden. Damit ist aber entschieden, dass ebenso wie man nach Zertrümmerung der einstigen Stammesherzogthümer noch von *ducatus* geredet hat (Waitz 3, 300 ff.), gleichfalls *duces* als auch von der Kanzlei den vornehmsten Beamten weltlichen Standes in ihrer Gesamtheit gegebener Ehrentitel sich ununterbrochen erhalten hat, obgleich schon seit geraumer Zeit dem Titel kein besonderes Amt mehr entsprach. Und daran schliesst es sich dann an, dass auch nichtofficielle Aufzeichnungen der Zeit in demselben Sinne von Herzogen im fränkischen Reiche sprechen, ohne doch ein herzogliches Amt zu kennen.

¹⁾ Als Analogon lässt sich anführen, dass ebenso bei der Erwähnung der Pertinenzen von Besitzungen, obgleich es auch dafür stehende Formeln gab, die besonderen Verhältnisse Italiens berücksichtigt wurden. So als Karl dem Martinskloster in Tours in B. 57 Güter in Italien schenkte, wurden auch *massarii* und *oliveta* inbegriffen, welche die fränkischen Formeln nicht kennen.

Anhang II.

Von den bisher unedirten Diplomen der ersten Karolinger, die ich hier folgen lasse, entnehme ich die Hälfte dem jetzt der Gothaer Hofbibliothek einverleibten *Liber aureus Epternacensis*. Obgleich derselbe schon wiederholt beschrieben worden ist, namentlich von Waitz im Archiv 11, 388 und von Wurth-Paquet in den *Publications de la société etc. de Luxembourg* a. 1862, tom. 18, 97, glaube ich hier Einiges um der Beurtheilung der folgenden Urkunden willen noch bemerken zu müssen.

Unter dem Epternacher Abt Gotefridus begann 1191 Theodericus eiusdem ecclesiae humilis alumpnus eine Geschichte des Klosters zu schreiben, die er bis zur Zeit Heinrich's VI fortführen wollte, aber dem Codex nach, in dem seine Hand nur bis fo 43 geht, kaum bis zur Mitte des achten Jahrhunderts vollendet hat. Obgleich er seiner Erzählung schon Urkunden einflücht, hat er wie es scheint die eigentliche Urkundensammlung von anderen schreiben lassen wollen: *testamentorum quoque densissimam silvam . . . suo loco et ordine a secundo libro incipiens describere sollerter curavi*. Und in der That stammt der grössere Theil des Codex von einer anderen Hand A, die als letztes Stück eine Urkunde vom J. 1222 geschrieben hat; dazu kommen dann noch Eintragungen, Ergänzungen und Correcturen von verschiedenen späteren Händen. — Die von Theodericus selbst gemachten Abschriften von Urkunden der Merovingerzeit (von denen nur zwei bisher nicht gedruckt sind) sind ziemlich correct. Minder gut sind die Copien der Hand A. Da einige Königsdiplome für Epternach vom 10. Jahrhundert an noch im Original vorliegen, lässt sich die Ungenauigkeit der von A besorgten Abschriften constatiren, wie denn auch mehrere Hände des 15. und 16. Jahrhunderts schon die Copien des Chartulars verbessert haben. Für die älteren Karolingerdiplome aber haben wahrscheinlich schon A die Originale zum Theil nicht mehr vorgelegen. Wenigstens theilt dieser Copist nur die eine Urkunde Ludwig d. F. vom 19. Juli 819 vollständig und mit allen Schlussformeln mit, was er wohl in allen Fällen gethan hätte, wenn ihm noch Originale oder auch nur vollständige Abschriften zur Verfügung gestanden hätten. Wie dem aber auch sei und ob ihm oder früheren Copisten die Hauptschuld

zuzuschreiben sei, jedenfalls enthalten seine Abschriften ziemlich viel Fehler.

Das führt mich nun darauf anzugeben, nach welchen Regeln ich die Texte von nur abschriftlich überlieferten Urkunden veröffentliche und welches Verfahren ich auch beim Abdruck der folgenden sämmtlich mir nur aus Copien bekannten Stücke beobachtet habe. Ohne hier die Frage, wie man Urkunden ediren soll, eingehend zu besprechen, muss ich doch betonen, dass bei der Publication vor allen Dingen zu unterscheiden ist zwischen Urkunden, die nach den Originalen veröffentlicht werden, und denen, für die wir die Originale nicht mehr besitzen. Die Regel jene möglichst genau im Drucke wiederzugeben kann und muss geradezu für diese in einigen Puncten eingeschränkt werden. Wenn es für die diplomatische Kritik von grösster Wichtigkeit ist, dass alle Eigenthümlichkeiten der Schreibweise der Originale, welche sich mit unseren Lettern wiedergeben lassen, auch in den Drucken beibehalten werden, so hat es sehr geringen Werth, auch die besondere, den Originalen zumeist nicht entsprechende Schreibweise der Copisten im Drucke wiederzugeben. Und namentlich bei der Veröffentlichung ganzer Urkundensammlungen wird sich eine gleichmässige Behandlung der Texte ohne Rücksicht auf die unter sich differirenden Schreibarten der Copien empfehlen. Bei Publication einzelner Stücke mag es dagegen dem Belieben des Herausgebers anheimgestellt bleiben, ob er auch die eigenthümliche Schreibart der Copien beibehalten will oder nicht, sobald er nur angibt, welches Verfahren er beobachtet hat. Ich habe in den folgenden Drucken die Orthographie der von mir benutzten Copialbücher nicht verändert.

Anders beurtheile ich diejenigen von den Copisten vorgenommenen Abänderungen, welche das Verständniss der Urkunden erschweren oder sogar den Sinn einzelner Sätze entstellen. Abschreiber des 11. und 12. Jahrhunderts verstehen sehr oft die Sprache der ältesten, namentlich der vor 800 geschriebenen Urkunden nicht mehr und versuchen sich in vermeintlichen Emendationeñ. Hier wird es meiner Ansicht nach geradezu die Aufgabe des Herausgebers, durch entsprechende Recension des Textes die Urkunden so wie sie ursprünglich gelaute haben müssen wieder herzustellen. So habe ich in den folgenden Drucken, so oft es das richtige Verständniss zu erfordern schien, alle entschieden verderbten Stellen der mir vorliegenden Copien zu emendiren gesucht und habe die Lesarten der Copialbücher nur in den

Anmerkungen verzeichnet. Ob auch jede der von mir vorgeschlagenen Emendationen richtig oder glücklich gewählt ist, darüber wird sich, obgleich ich jede derselben durch den Wortlaut analoger Urkunden zu belegen weiss, vielleicht noch streiten lassen. Wenn ich nur, darauf kam es mir an, dem Sinne nach das Richtige getroffen und damit auch die, welche minder mit der Fassung der Urkunden der betreffenden Zeit vertraut sind, vor offenbarem Missverständniss bewahrt habe.

Nun wird sich aber besonders bei diesen Diplomen nie eine scharfe Grenze zwischen der Emendation bedürftigen und derselben nicht bedürftigen Stellen ziehen lassen. Bis in die letzten Jahre Karl d. G. sind auch die Königsdiplome, wenn wir uns an die noch vorhandenen Originale halten, voller Verstösse gegen die Formenlehre, unbeholfenen oder geradezu falschen Satzbaues, und mag auch das Verständniss dadurch vielfach erschwert werden, so gehört doch auch diese Latinität zu dem Charakter der Urkunden. Begegnen uns nun gleich falsche Formen und gleich schlechte Constructionen ebenfalls in den späteren Copien, so lässt sich nur in äusserst seltenen Fällen mit einiger Sicherheit feststellen, ob wir es da mit aus den Originalen herübergenommenen Eigenthümlichkeiten oder mit von den Copisten absichtlich oder unabsichtlich vorgenommenen Änderungen zu thun haben. Solchem Zweifel gegenüber hört aber nicht allein das Bedürfniss, sondern auch das Recht zur Emendation auf, und dem entsprechend habe ich, was die Latinität betrifft, keinen Buchstaben der mir vorliegenden Copien verändert.

Geradezu sinnlose Sätze wird man auch bei offenbar überarbeiteten und interpolirten Stücken stehen lassen müssen. Absichtliche Einschaltungen in schon vorhandene Perioden verrathen sich oft eben dadurch, dass es dem Interpolator nicht gelungen ist, dieselben richtig in den vorliegenden Satzbau einzufügen, und jeder Versuch der Emendation solcher Stellen würde geradezu den Charakter des Stückes verwischen. Zu dieser Bemerkung veranlasst mich die Urkunde, die ich unter Nr. XIII folgen lasse und von der ich gleich an diesem Orte eingehend handeln will.

Gehen wir, was den Inhalt betrifft, von der einen Bestimmung der Urkunde aus, dass das Kloster S. Colombe hier als jüngst dem Erzbischof von Sens zugesprochen bezeichnet und dass diese Besetzung hier dem Hieremias nochmals bestätigt wird, so scheint sie

in Widerspruch mit dem zu sein, was wir aus einigen anderen unzweifelhaften Urkunden erfahren. In den anderen Diplomen Ludwig's für Sens B. 347 vom Jahre 822 und B. 460 vom Jahre 835 werden mehrere der erzbischöflichen Kirche gehörige Klöster genannt, unter ihnen aber nicht das der heil. Columba. Für dieses Kloster liegt ferner in B. 440 vom Jahre 833 eine Bestätigung eigener schon von Karl und dessen Vorgängern bewilligter Immunität vor, nach welcher das Kloster unabhängig von den Erzbischöfen gewesen sein muss. Aber eine urkundliche Verfügung wie diese schliesst weder vorübergehende Änderungen in den durch sie bezeugten Verhältnissen noch geradezu widersprechende Verfügungen aus. Und so hat in der That die Stellung des betreffenden Klosters vielfach gewechselt. Das spätere Diplom für dasselbe B. 469 vom Jahre 836 besagt, indem es die Unabhängigkeit desselben sichern soll, ausdrücklich dass *memoratum monasterium per surreptionem quorundam ecclesiae Senonicae subditum fuerat* ¹⁾ und bestätigt somit dasjenige, was vom Inhalt von der Urkunde Nr. XIII am ehesten Bedenken erregen könnte. Die übrigen Hauptbestimmungen über Immunität und Schutz, sowie die des Apennis werden wir an und für sich nicht beanstanden können. Dazu kommt die formelle Richtigkeit des Protocolls der Urkunde, so dass wir unbedingt eine echte Vorlage für unser Schriftstück annehmen können.

Dass es aber auch als interpolirt anzusehen ist, wird sich aus einer näheren Betrachtung des Wortlautes ergeben. Die Arenga ist auffallend lang, kommt jedoch in dieser Ausführlichkeit auch anderwärts, wie in B. 347 (Original) für Sens vor. Der Passus: *obtulit obtutibus — per quod precipimus atque iubemus* steht der Formel Rozière 21 sehr nahe, welcher sich auch die ferneren Abschnitte. *precipimus ut nullus iudex — occasiones requirendas und nostris nec futuris temporibus — clementiam exorare* genau anschliessen. Füge ich gleich noch hinzu, dass der letzte den Apennis enthaltende Theil: *continebatur etiam in eisdem preceptionibus etc.* in den Hauptsätzen offenbar nach den Formeln Rozière 415 und 416 abgefasst ist, so habe ich alle Theile des Stückes aufgezählt, die wir nach Abzug einzelner wohl auch eingeschalteter Worte als der ursprünglichen

¹⁾ Ebenso Chron. s. Petri Senon. in Bouquet 6, 236.

Redaction angehörig bezeichnen können. Als interpolirt erscheint dagegen vor allem die an sich und durch den speciellen Wortlaut verdächtige Strafandrohung: *cuius temeratorem — constat statutum*. Des weiteren scheint mir der Passus: *ut memorata sancta Senonica ecclesia — securam esse decernimus* aus folgenden Gründen zu beanstanden. Eine so detaillirte Aufzählung von Besitzungen gehört in den Immunitäten zu den Seltenheiten, überdies schliesst sie sich stylistisch nicht gut an die vorhergehenden, noch an die nachfolgenden Sätze an und ist auch im Einzelnen so fehlerhaft construiert, wie wir es von den Kanzleischreibern dieser Zeit nicht gewohnt sind. Rechnen wir dazu, dass auch in die den Formeln und den sonstigen Urkunden in den Hauptsätzen entsprechenden Theile einzelne Wendungen eingefügt sind, die entweder wie die Worte: *nec teloneos — ripaticos tollendos* um des Inhaltes willen oder wie die Worte: *nam pietatis opus etc.* als ganz sinnlos Verdacht erregen, so werden wir nicht umhin können, den jetzt vorliegenden Wortlaut als durch Interpolationen verderbt zu bezeichnen.

I.

Pippin bestätigt dem Kloster Corbie die Immunität; ohne Datum.

Aus dem im J. 1295 unter dem Abt Garnerius angelegten Cartulaire noir de Corbie f^o 7 verso, Cod. membr. in folio auf der k. Bibliothek in Paris, fonds de Corbie 19.

Pipinus rex Francorum viris illustribus. Si ea quae ab anteriorum regum quondam nostrorum ad loca sanctorum vel pro opportunitate servorum dei fuit concessum atque indultum, nostris oraculis affirmavimus, regum consuetudinem exercemus et nobis ad mercedem vel stabilitatem regni nostri pertinere confidimus. Igitur venerabilis vir Leodegarius abba de monasterio Corbeia qui ponitur in pago Ambianensi, quem antecessores nostri Clotharius quondam rex vel Balthechildis regina eorum opere a fundamento construere praeceperunt, clementiae regni nostri suggessit eo quod praefatus princeps et regina talem ad ipsum monasterium per eorum praeceptiones concessissent beneficium, ut omnes res tam quod ipsi ibidem pro eorum mercedem visi fuerant [firmasse quam etiam a succedentibus regibus vel a quibuslibet deum timentibus hominibus fuerit] ¹⁾ additum vel collatum aut ab ipsis custodibus praefati monasterii per quodlibet ingenium fuerit attractum in quibuslibet pagis vel territoriis, hoc pars ipsius monasterii sub integra emunitate absque introitu iudicum vel fisci publici repetitionibus possidere omni tempore quieto ordine deberet. Unde et ipsae praeceptiones antecessorum nostrorum seu et confirmationes Childerici, Theoderici, Chlodovei, Childeberti, Dagoberto quondam regibus ipse Leodegarius abba ex hoc in praesenti nobis protulit relegendas ²⁾ et ipso beneficio ab eo tempore usque nunc asserit esse conservatam, sed pro firmitatis studio petiit celsitudinem nostram ut hoc in id ipsum per suprascripto monasterio nostra plenius

1) Codex: visi fuerant additum vel collatum. Die Ergänzung der offenbar ausgefallenen Worte ergibt sich aus der gleichlautenden Urkunde Karl d. G. vom J. 769.

2) Codex: relevandas.

debet actoritas confirmare, cuius petitionem gaudenti¹⁾ animo praestitisse et confirmasse et in omnibus concessisse cognoscite. Quapropter per praesentem iubemus ac decernimus iussionem, ut quicquid ab anterioribus nostris a memorato monasterio in quibuslibet locis vel territoriis fuerit concessum atque indultum seu a deo timen-
tibus noscitur fuisse additum vel collatum aut per quodlibet ingenium ab ipsis abbatibus in ibidem deo servientibus fuit attractum aut inantea ibidem deo auxiliante a quibuslibet hominibus fuerit melioratum vel augmentatum, omnes res tam quod praesenti tempore pars ipsius monasterii fuerit adquisite quam inantea deo adiuvante ibidem fuerit per quaelibet strumenta cartarum allatum aut attractum²⁾, inspectas³⁾ ipsas praeceptiones memoratis principibus, absque introitu valeant quieto ordine tenere vel possidere, ita ut nullus iudex publicus in curtes ipsius monasterii vel homines qui supra terras commanere videntur nec ad causas audiendas nec ad freda exigendum nec paratas aut mansiones faciendum nec nullas redibutiones de parte fisci⁴⁾ nostri requirendum aut accipiendum ingredi omnino praesumat, sed sub integra emunitate ut diximus cum omnis fredis concessis nostris et futuris temporibus quieto ordine valeant possidere vel dominare, ut pro stabilitate regni nostri domini misericordiam valeant deprecare . . .

II.

Pippin nimmt das Kloster Epternach in sein Mundium und bestätigt ihm die Immunität; ohne Datum.

Aus dem um d. J. 1200 geschriebenen Liber aureus Epternacensis f^o 45 verso
Cod. membr. 1 Nr. 71 der h. Bibliothek in Gotha.

Pippinus rex Francorum vir illuster. Si peticionibus sacerdotum vel ancillarum dei pro quod eorum quietem vel iuvamen pertinet liben-

¹⁾ Ist mir in Originalen nicht vorgekommen und ist vielleicht nach Rozière 23 zu verbessern: gradante.

²⁾ Codex an dieser und folgenden Stellen: abstractum.

³⁾ Codex: inspectat.

⁴⁾ Codex: partefici.

ter obaudimus vel ad effectum in dei nomine mancipamus, regia consuetudine exercemus et nobis ad laudem vel stabilitatem regni nostri in dei nomine pertinere confidimus. Igitur venerabilis vir Albertus abbas de monasterio Epternaco quod est constructum in pago Bedense super fluvio Sura in honore sancte trinitatis et sancti Petri, quod sanctus Willibrordus episcopus suo opere edificavit, ubi ipsius corpus requiescit vel ipse Albertus abbas una cum congregatione monachorum sub sancto ordine conversare videtur, missa petitione clemencie nostri regni suggessit, ut omnes villas vel curtes suas vel homines monasterii sui, quod presenti tempore videtur habere aut in antea a deo timentibus hominibus fuerint collate vel condonate vel suscepte vel qui pro ipso monasterio sperare videntur vnde legitimo reddebat mittio ¹⁾, sub sermone tuicionis nostre vel emunitatis ipsius monasterii sui hoc gratante animo prestitisse vel in omnibus percepisse cognoscite. Quapropter per presens decrevimus ac iubemus preceptum, ut neque vos neque iuniores seu successores vestri ²⁾ nec missi de palacio nostro discurrentes nec ullus quislibet de iudiciaria potestate in curtis vel in villis ipsius monasterii ad causas audiendum nec fideiussores tollendum nec mansiones aut paratas faciendo nec homines ipsius ecclesie distringendum nec ulla redhibitione requirendum ibidem ingredi non presumant, sed sicut ipse beneficius ³⁾ antecessorum regum a iam dicto monasterio usque nunc fuit conservatum, ita deinceps per nostram auctoritatem maneat inviolatum, nisi ut liceat eis pro nostra preceptione vel nostra emunitate quietos vivere vel residere et die noctuque pro nobis vel pro regni nostri [stabilitate] domini immensam misericordiam ⁴⁾ iugiter deprecari. Et ut hec auctoritas firmior habeatur et per tempora melius conservetur, manus nostre subscriptionibus vel signaculis subter eam decrevimus affirmare.

¹⁾ Codex: redidit nūtio; verbessert nach Rozière Nr. 9.

²⁾ Codex: nostri, während zweifelhaft bleibt, ob der Copist zuvor vos oder nos hat schreiben wollen.

³⁾ Codex: ipsi beneficiis . . . constructum; verbessert nach Rozière Nr. 20.

⁴⁾ Codex: pro regni nostri deum iussimus misericordia iugiter deprecari; iussimus jedenfalls falsch und wird aus dem oben gesetzten immensam oder aus iuvet oder aus incessanter, d. h. aus Worten die sich alle in dieser Wendung nachweisen lassen, entstanden sein.

III.

Carlomann nimmt das Kloster Epternach in sein Mundium u. bestätigt ihm die Immunität; 768 — 769.

Aus demselben Liber aureus Epternacensis f^o 72.

Karlomannus gratia dei rex Francorum vir illuster. Si petitionibus sacerdotum vel ancillarum dei pro quod eorum quietem vel iuvamen pertinet libenter¹⁾ obaudimus vel ad effectum²⁾ in dei nomine mancipamus, regia consuetudine exercemus et nobis ad laudem vel stabilitatem regni nostri in dei nomine pertinere confidimus. Igitur venerabilis vir Adeburtus abbas Epternacensis monasterii quod est constructum in pago Bedense super fluvio Sura in honore sancte trinitatis et sancti Petri, quod ipse sanctus Willibrordus suo opere edificavit, ubi ipsius corpus requiescit vel ipse Adeburtus una cum congregatione monachorum sub sancto ordine conversare videtur, missa petitione clementia³⁾ regni nostri subgressit, ut omnes villas vel curtes suas vel homines monasterii sui quos presenti tempore habere videntur vel⁴⁾ inantea a deo commendatos vel condonatos vel susceptos⁵⁾ vel qui pro ipso monasterio sperare videntur unde legitimo reddibit mitio⁶⁾, sub sermone tuitionis⁷⁾ nostre vel emunetatibus ipsius monasterii hoc gratante animo percepisse in omnibus cognoscite. Quapropter per presens decrevimus ac iubemus preceptum ut neque vos⁸⁾ neque iuniores seu successores vestri⁸⁾ nec missi de palatio⁹⁾ nostro discurrantes nec ullus quilibet de iudiciaria pote-

1) Codex: intenter.

2) Codex: affectum.

3) Ursprünglich im Codex: dementia, dann von einer Hand des 16. Jahrhunderts verbessert.

4) Codex: vt.

5) Der ganze Passus: quos presenti — susceptos ist möglich, kann aber auch verschrieben und zwar aus den entsprechenden Worten der Urkunde Pippin's entstanden sein.

6) Codex: legitimo reddidit nuntio.

7) Im Codex ursprünglich: tuitionis, dann vom Copisten selbst verbessert.

8) Der Schreiber des Codex scheint in Zweifel gewesen zu sein, ob er nos, nostri oder vos, vestri setzen sollte.

9) Codex: pallatio, dann geändert wie oben.

state in curtis vel in villis ipsius monasterii ad causas audiendum vel fideiussores tollendum nec mansiones vel paratas faciendum nec homines ipsius ecclesie distringendum nec ullam redibutionem ¹⁾ ibidem requirendum ingredere non presumat, sed sicut ipse beneficius antecessorum regum ad iam dictum monasterium usque nunc fuit conservatum ²⁾, ita deinceps per nostram auctoritatem maneat inviolatum, ut die noctuque pro nobis vel regni nostri stabilitate dominum misericorditer deprecentur. Et ut melius hec auctoritas ³⁾ habeatur, manus nostre subscriptionibus vel signaculo anuli nostri subter eam decrevimus affirmare.

Actum anno primo regnante ipso Karlomanno.

IV.

Karl d. G. nimmt das Kloster Epternach in sein Mundium u. bestätigt ihm die Immunität; 771 — 772.

Aus demselben Liber aureus Epternacensis f^o 74 verso.

Karolus rex Francorum vir illuster. Si petitionibus sacerdotum vel ancillarum dei quod pro eorum quietem vel iuvamen pertinet, si libenter obaudimus vel ad effectum in dei nomine mancipamus, regum ⁴⁾ consuetudinem exercemus et nobis ad laudem vel stabilitatem regni nostri in dei nomine pertinere confidimus. Igitur venerabilis vir Adeburtus et abbas Epternacensis monasterii quod est constructum in pago Bedense super fluvio Sura in honore sancte trinitatis et sancti Petri, quod venerabilis episcopus Willibrordus suo opere edificavit et ubi ipse corpore requiescit vel Adeburtus abba una cum monachis conversare videtur, clementiam regni nostri petiit, ut omnes villas vel curtes suas vel homines quos presenti tempore habere videntur aut in antea a deo timentibus fuerint collate vel suscepte unde legitimo redibit mittio ⁵⁾, sub sermone tuitionis nostre vel emunitatibus ipsius mo-

¹⁾ Codex: ullam sedem tuitionis.

²⁾ Codex: sicut ipsi beneficiis . . . usque nunc sunt beneficiati.

³⁾ Wahrscheinlich zu ergänzen: ut melius hec auctoritas conservetur et firmior habeatur.

⁴⁾ Codex zuerst regē, dann regū.

⁵⁾ Codex: redidit nuntio.

(Sickel.)

nasterii largiremur, cuius petitioni hoc gratanti animo prestetis vel in omnibus percepisse cognoscite. Quapropter per presens iubemus preceptum ut neque vos neque successores vestri neque nuncii nostri ¹⁾ in curtis vel in villis predicti monasterii ad causas audiendum nec fideiussores tollendum nec mansiones aut paratas faciendum nec homines ipsius ecclesie distringendum ibidem ingredi presumant, sed sicut ipse beneficius ²⁾ antecessorum regum usque nunc fuit conservatum, ita deinceps per nostram auctoritatem generaliter maneat inviolatum, ita ut pro nobis et regni nostri stabilitate domini misericordiam non cessent exorare. Et ut hec auctoritas firmior habeatur et melius conservetur, manus nostre subscriptione et anuli nostri impressione subter eam decrevimus affirmare.

Actum anno IV. regnante Karolo rege.

V.

Karl d. G. erklärt mehrere Besitztitel welche der Abt Beatus von Sesto von dem Longobardenkönig Adelchis erhalten hatte für ungiltig u. schenkt dem Abt von neuem die betreffenden Besitzungen; 781, 11. Juni.

Codex chart. abbatiae Sextensis Nr. 177, f^o 94 verso, um 1430 geschrieben, jetzt im Archivio delle finanze in Udine.

Carolus gratia dei rex Francorum et Longobardorum ac patricius Romanorum. Omnibus episcopis, abbatibus, ducibus, comitibus, gastaldiis vel reliquis fidelibus nostris presentibus et futuris. Comperiat magnitudo seu industria vestra qualiter vir venerabilis Beatus abbas de monasterio Sexto, quod est positum super fluvium Edago in honore sancte dei genitricis Marie vel beatorum sanctorum Petri et Johannis Baptiste, clementiam regni nostri suggerit eo quod Adelchis, qui fuit rex Longobardorum, suo dono ei concessisset ³⁾ ex fisco nostro, quod in palacio nostro seu in corte ducali nostra Tarvisana consuetudo [fuit ⁴⁾] persolvendi de vico qui dicitur Sacco, qui est positus in ipso fine Tarvisano, saligine modii centum et porcos quinquaginta, nec non

¹⁾ Codex: vestri.

²⁾ Codex: beneficiis.

³⁾ Codex: concessisse.

⁴⁾ Fehlt im Codex.

confirmasset ¹⁾ ei prefatus Adelgis aliqua runcora et silvam que est posita in loco qui dicitur Rivaria, in territorio civitatis nostre Foriuliane per loca designata, sicut per ipsius Adelgis declaratur preceptum; similiter innotuit nobis prefatus abbas quod fecisset commutationem cum Roticaris qui fuit gastaldus et dedisset ei prata et silvam in loco ubi nominatur Crimastes seu recepisset in commutationem de curte nostra de Ripafracta similiter prata et silvam in Biberons per loca designata, sicut per prefati Adelgis declaratur confirmationem. Nos vero hanc causam diligenter discutientes unacum fidelibus ac processibus nostris ita invenimus, quod legibus ipsius donatio ac confirmatio stare non poterat. Proinde anime nostre considerantes mercedem et ipsius venerabilis viri attendentes petitionem denuo suprascripta omnia in elemosina nostra iam fato monasterio per preceptum auctoritatis nostre donamus atque concedimus perpetualiter ad possidendum, ita ut memoratus Beatus abbas suique successores omnes supramemoratas res quieto ordine ex nostra largitate teneant et possideant et ad ipsam casam dei perpetualiter in augmentum proficiant, et nullus dux aut gastaldus vel quicumque de iudiciaria potestate est constitutus vel qualiscumque ulla supposita ²⁾ persona contra hoc auctoritatis nostre preceptum audeat ire quandoque, sed omni tempore ad ipsum sanctum locum perpetualiter domino adiuvante proficiat. Et ut hec preceptio sit firmior, manu propria subtus eam firmavimus et de anulo nostro sigillari iussimus.

Signum (M) Karoli gloriosissimi regis.

Wigbaldus ³⁾ adinvicem Radonis recognovi et scripsi.

Data III. idus iunias anno terciodecimo et septimo regni nostri.

VI.

Karl d. G. schenkt dem Abt Beonradus für das Kloster Epternach die Villa Duovendorf im Moselgau; 776 — 798.

Liber aureus Epternacensis f^o 62 verso.

Karolus gratia dei rex Francorum et Longobardorum nec non et patritius Romanorum. Omnibus fidelibus nostris tam presentibus quam

¹⁾ Codex: confirmasse.

²⁾ Codex: qualiscumque villa composita persona; statt ulla könnte auch alia gesetzt werden: beides kommt in dieser Verbindung vor.

³⁾ Codex: Vbigoaldus.

et futuris. Quicquit enim ad loca sanctorum vel ad honorem domini et oportunitate servorum dei benivola deliberatione concedimus, hoc nobis ¹⁾ ad remedium anime vel stabilitate regni nostri pertinere confidimus. Quapropter compertum sit omnium vestrorum magnitudini qualiter donamus ad monasterium Epternacum, quod est constructum super fluvio Sura in honore sancti Willibrordi, ubi ipse preciosus sanctus corpore requiescit vel ubi venerabilis vir Beonradus, abbas preesse videtur, hoc est villam nostram que dicitur Duovendorf ²⁾ in pago Muslense ³⁾ super fluvio Gandra, quam Geraldus missus ⁴⁾ noster usque nunc per beneficium nostrum tenuit, cum omni integritate sua ad se pertinente vel aspiciente donatumque ad ipsum sanctum locum esse volumus, id est in ipso loco cum terris domibus edificiis mansis mancipiis curtis campis silvis pratis pascuis aquis aquarumve decursibus mobilibus et immobilibus adiunctis appendiciis, ut diximus totum et ad integrum tradimus ad ipsum monasterium a die presente perpetualiter ad possidendum. Propterea hanc preceptionem auctoritatis nostre conscribere iussimus per quam omnino statuere decrevimus, ut nullus quislibet de heredibus nostris nec de iudiciaria potestate vel de parte fisci nostri nec quelibet persona de predicta villa vel quicquit ad eam aspicit predicto loco vel monachis ibidem consistentibus [inquietare ⁵⁾] nec contra rationis ordinem vel calumpniam generare quisquam presumat, sed ab hodierna die rectores ipsius ecclesie habeant teneant atque possideant perpetualiter. Hanc donationem manu propria et anulo nostro iussimus sigillare. Actum regnante Karolo ⁶⁾.

¹⁾ Codex: concedimus sanctis ad remedium.

²⁾ Codex: Düuendorf; dazu Hand des 15. Jahrhunderts: Douendorf, und in dem Register des 16. Jahrhunderts: Duuendorf.

³⁾ Im Codex zuerst: Mullense.

⁴⁾ Codex: iussus.

⁵⁾ Fehlt im Codex: so etwa nach der in der Fassung sehr nahe stehenden Originalurkunde für Fuld vom 7. Januar 777 zu ergänzen.

⁶⁾ Im Codex ursprünglich: æt anno regn.

VII.

Karl d. G. schenkt dem Abt Beonradus für das Kloster Epternach die Rheininsel Breckera-Wetrida; 776 — 798.

Liber aureus Epternacensis f^o 61.

Karolus gratia de rex Francorum et Longabardorum ac patritius Romanorum. Omnibus fidelibus nostris tam presentibus quam futuris. Quicquit ad loca sanctorum venerabilium ¹⁾ ob amorem domini servorumque dei concedimus, hoc nobis ad eternam beatitudinem vel remedium anime nostre pertinere confidimus. Quapropter compertum sit omnium vestrorum magnitudini qualiter donamus ad monasterium Epternacum, quod est in honore sancti Petri constructum, ubi sanctus Willibrordus corpore requiescit vel quod vir ²⁾ venerabilis Beonradus in regimine habere videtur, insola ³⁾ vocatur Breckera Wetrida ⁴⁾ in Reno fluvio, quod est inter Breoneras et Rineras, quam ⁵⁾ Widgarius et Autgarius per nostrum beneficium tenuerunt, donatumque ad ipsum sanctum locum esse volumus cum omni integritate sua ad se pertinere vel aspicere a die presente tradimus perpetualiter ad possidendum. Propterea ⁶⁾ hanc donationem auctoritate nostra conscribere iussimus per quam omnino iubemus, ut nullus quislibet de iudiciaria potestate aut ex parte nostra vel qualiscunque persona de [hac] insola ⁷⁾ vel quicquit ad eam aspicit predicto Beonrado abbati vel ipsos monachos inquietare vel contra rationis ordinem vel calumpniam generare non presumat, sed ab hodierno die rectores ipsius ecclesie ⁸⁾ eam abeant teneant atque possideant, ut nostris et futuris temporibus

¹⁾ Codex: loca regni nostri ob amorem.

²⁾ Codex: ubi vir quondam venerabilis, wohl durch Lesefehler quondam statt quod und durch Umstellung der Worte entstanden.

³⁾ Codex: in solo qui oder que. Der Schreiber wendet neben den in seiner Zeit üblichen Abkürzungen für die Formen des Pronomen relativum hier und da auch ganz willkürliche an, die sich nicht mit Sicherheit auflösen lassen. Die Emendation: insola ergibt sich aus dem folgenden.

⁴⁾ Am Rande der Abschrift von jüngerer Hand: Witrida.

⁵⁾ Oder wegen zweideutiger Abbréviation: quem.

⁶⁾ Codex: preterea.

⁷⁾ Codex: de . . . || i sola.

⁸⁾ Codex: auctores ipsius ecclesiarum.

ipsi ecclesiae ¹⁾ dei in augmentis proficiat. Et ut hec auctoritas firmior habeatur vel post tempora melius conservetur, manus nostre signaculis subter eam decrevimus affirmari et de anulo nostro iussimus sigillare. Actum anno regnante Karolo ²⁾.

VIII.

Karl d. G. bewilligt dem Patriarchen Fortunatus Zollfreiheit für vier Schiffe; ohne Datum, vielleicht vom August 803.

Aus dem im XV. Jahrhundert geschriebenen Codex Trevisanus ^{fo} 19 in dem k. k. H. H. und Staatsarchiv in Wien.

In nomine patris et filii et spiritus sancti amen. Karolus serenissimus augustus a deo coronatus magnus pacificus imperator Romanum gubernans imperium qui et per misericordiam dei rex Franchorum et

¹⁾ Codex: ipsa ecclesia.

²⁾ Diese und die vorhergehende Urkunde, beide ohne Datum überliefert, setze ich in die Zeit zwischen 776 und 798, weil der in ihnen genannte Beonradus nach den im Liber aureus enthaltenen Angaben während dieser Zeit Abt von Epternach gewesen ist.

Eine nähere Zeitbestimmung könnte man allerdings versucht sein anzunehmen, wenn man ein weiteres Diplom für Epternach mit dem im Liber aureus angegebenen Datum noch zu Hilfe nimmt. Die in Beyer Nr. 36 gedruckte Urkunde für Berneradus sanctae Senonensis urbis et ecclesiae archiepiscopus qui est rector monasterii (Epternacensis) ist nämlich auch in den Liber aureus fol. 48 verso und nochmals fol. 79 eingetragen. Beide Abschriften weichen von einander und von der von Beyer benutzten Copie ab. Unter anderm ist nun der zweiten Abschrift des Liber aureus beigelegt: actum anno XII regnante Karolo rege, wonach diese Urkunde 779—780 zu setzen wäre. Des weiteren würden wir dann die beiden Schenkungen für Epternach, in denen Beonradus noch nicht als Erzbischof bezeichnet wird, zu 776—780 einreihen können. Aber ich habe Bedenken gegen die Richtigkeit des der einen Urkunde in der einen Abschrift beigelegten Datums. Obgleich nämlich die Chronologie der Bischöfe von Sens nicht feststeht (Le Cointe 6, 483 und Gallia christ. 12, 15 lassen Beonradus nur drei Jahre lang auf dem erzbischöflichen Stuhle sitzen und lassen ihn denselben, indem sie seinen Tod allerdings unrichtig zu 793 ansetzen, erst 792 besteigen), so machen es doch die vorliegenden Daten sehr zweifelhaft, dass Beonradus schon im Jahre 780 Erzbischof gewesen sei. Unter diesen Umständen muss man entweder jenes Datum für irrig oder aber die Bezeichnung des Abtes als Erzbischof in dieser Urkunde für erst später eingeschaltet halten: in dem einen und andern Falle lässt sich dann aus diesem Stücke nicht mehr eine nähere Zeitbestimmung für unsere zwei Urkunden gewinnen.

Longobardorum. Omnibus fidelibus nostris presentibus et futuris notum sit quia petit celsitudinem nostram vir venerabilis Fortunatus Venetiarum et Istriensium patriarcha, ut teloneum de navibus suis quatuor ei concedere deberemus, cuius petitionem eius servitio et meritis compellentibus denegare nolluimus, sed ita in *helemosina nostra concessisse* et in omnibus confirmasse cognoscite. Precipientes enim iubemus ut nullus quilibet de fidelibus nostris de suprascriptis navibus quatuor Fortunati patriarche ullum teloneum nec siliquaticum nec laudaticum nec cispaticum neque ullas redhibitiones ab hominibus suis pro hoc exigere vel exactare presumat, nisi liceat eis suprascriptis navibus quatuor ubicunque in regno Christo propitio nostro negociando pro utilitate sanctę suę ecclesie absque ullius ¹⁾ detentione vel contradictione ubicunque voluerint ²⁾ pergere et iterum in dei nomine ad propria remeare. Hoc autem non solum Fortunato verum etiam cunctis successoribus eius concedimus. Et ut haec auctoritas firmiter habeatur vel per tempora melius conservetur, de anulo nostro subter sigillari iussimus ³⁾.

IX.

Ludwig d. F. bestätigt dem Kloster Corbie auf Bitten des Abts Adalardus Immunität und Schutz; 815, 29. Jänner.

Aus dem Cartulaire de Corbie der k. Bibliothek in Paris, fonds de Corbie Nr. 18 A — D. Vier Pergamentbände von denen Cartul. 18 A (saec. XII) f^o 16 und Cartul. 18 C (saec. XI) f^o 45 verso die folgende Urkunde enthalten. Ich lege die ältere Abschrift zu Grunde, von der die jüngere nur hie und da in orthographischer Hinsicht abweicht.

In nomine domini dei et salvatoris nostri Jesu Christi. Hludowicus divina ordinante providentia imperator augustus. Si erga loca divinis cultibus mancipata propter amorem dei eiusque in eisdem locis sibi famulantes beneficia oportuna largimur, praemium nobis apud deum eterne remunerationis rependi non diffidimus. Idcirco notum sit omnibus fidelibus nostris tam et praesentibus quam futuris, quia vir

¹⁾ Codex: illius.

²⁾ Codex an dieser Stelle: voluerit, nachdem jedoch das richtige pergere voluerint schon eine Zeile zuvor geschrieben, aber dann durchgestrichen war.

³⁾ Der Copist fügt hinzu: videlicet deest finis. — Das Jahr 803 nehme ich an, weil in diesem Fortunatus auch die Immunität (B. z. D. 3, 201) erhielt.

venerabilis Adalardus abbas ex monasterio Corbeia, quod est constructum in pago Ambianense in honore sancti Petri et sancti Stephani, detulit nobis immunitatem domini et genitoris nostri Karoli bonę memorię piissimi imperatoris, ubi invenimus insertum quomodo ipse et antecessores eius priores reges Francorum prefatum monasterium propter divinum amorem et reverentiam ipsius sancti loci semper sub plenissima defensione et immunitatis tuitione habuissent. Ob firmitatem tamen rei postulavit nobis praedictus Adalardus abbas ut ob amorem dei et reverentiam divini cultus eidem auctoritati nostramque ¹⁾ iungeremus auctoritatem, cuius petitioni libenter adquevimus et ita in omnibus concessimus atque per hoc praeceptum nostrum confirmavimus. Quapropter praecipientes iubemus ut nemo fidelium nostrorum vel quislibet ex iudiciaria potestate aut ullus ex fidelibus nostris tam praesentibus quam et futuris in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones praedicti monasterii, quas moderno tempore in quibuslibet pagis vel territoriis infra ditionem imperii nostri iuste et legaliter possidet vel ea quę deinceps in iure ipsius monasterii voluerit divina pietas augeri, ad causas audiendas vel freda aut tributa exigenda aut mansiones faciendas aut fideiussores tollendos aut homines tam ingenuos quamque et servos super terram ipsius commanentes distringendos nec ullas redibitiones aut illicitas occasiones requirendas nostris nec futuris temporibus ingredi audeat nec ea quę supra memorata sunt penitus exigere praesumat; et quicquid de rebus praefati monasterii fiscus sperare poterat, totum nos pro ęterna remuneratione predicto monasterio concedimus, ut perhennibus temporibus in alimonia pauperum et stipendia monachorum ibidem deo famulantium proficiat in augmentum, quatinus ipsis servis dei qui ibidem Christo famulari videntur pro nobis et coniuge proleque nostra et stabilitate totius imperii nostri a deo nobis concessi atque conservandi iugiter domini misericordiam exorare delectet. Et ut [haec] ²⁾ auctoritas nostris futurisque temporibus domino protectente valeat inconvulsa manere, manu propria subscripsimus et anuli nostri inpressione subtersignari iussimus ³⁾.

¹⁾ So in beiden Abschriften; sonst gewöhnlich: nostram quoque.

²⁾ Fehlt in beiden Abschriften.

³⁾ Wie vielen Urkunden im Cart. Corb. 18 C, so ist auch dieser eine Abbildung des Siegels beigelegt, welche die richtige Legende der Siegel Ludwig's enthält.

Data IV. kalendas februarii anno Christo propitio primo imperii domni Hludowici serenissimi augusti indictione VIII, actum Aquis-grani palatio regio, in Christi nomine feliciter amen.

X.

Ludwig d. F. bestätigt dem Kloster Flavigny auf Bitten des Abts Apollinaris die Urkunde Karls, laut welcher dem Kloster Zollfreiheit im ganzen Reich und der Ertrag der Zölle auf den eignen Besitzungen bewilligt worden waren; 816, 1. Juli.

Aus dem Cartulaire de Flavigny p. 18, Cod. membr. der k. Bibliothek in Paris, collection Bouhier Nr. 128.

In nomine domini dei et salvatoris nostri Jesu Christi. Hludovicus divina ordinante providentia imperator augustus. Omnibus episcopis, abbatibus, ducibus, comitibus, vicariis, centenariis, actionariis vel omnibus rem publicam administrantibus notum sit, quia vir venerabilis Apollinaris abba ex monasterio Flaviniaco quod est situm in pago Alsinse constructum in honore domini et salvatoris nostri Jesu Christi et sancti Petri principis apostolorum et sancti Praeieci martyris, obtulit obtutibus nostris quamdam auctoritatem domini et genitoris nostri Karoli bonae memoriae piissimi augusti, in qua continebatur insertum qualiter idem excellentissimus imperator concessit eidem monasterio omne teloneum de negotiatoribus eorum vel de hominibus eorum qui per ipsam dei casam sperare videntur, vel de hoc quod homines ad eorum dorsa portant et in villas eorum seu per terris vel cinctus eorum infra aut foris advenerint aut negotiatum fuerit omne teloneum per eandem auctoritatem eidem concessisset monasterio. Pro firmitatis namque studio postulavit nobis praefatus Apollinaris abba ut paternae auctoritati hanc nostram superaddere-mus auctoritatem, cuius petitioni libenter adquevimus et hanc nostram auctoritatem eidem monasterio fieri iussimus, per quam praecipimus atque iubemus ut nemo teloneum nec in civitatibus nec in mercatibus aut vicis seu villis vel pontibus aut portis, ipsi monachi aut negotiatores eorum aut homines eorum qui per ipsam casam dei sperare videntur, nec portaticum nec rotaticum nec barganiaticum nec pulveraticum nec mutaticum nec ripaticum nec salutaticum nec cau-

datum nec tranaticum nec de hoc quod homines ad eorum dorsa portant exigere aut exactare praesumat, et quicquid in villis seu super terris vel cinctus eorum vel in mercatum qui super terram ipsius monasterii constitutus est, infra aut foris advenerit et negotiatum fuerit, eidem monasterio concessimus, et ut ab omnibus conservetur quemadmodum a domno et genitore nostro et a nobis concessum est. Et ut haec nostra auctoritas ab omnibus fidelibus nostris verius certiusque credatur, eam manu propria subter firmamus et annuli nostri impressione signari iussimus.

Data die kal. iul. anno Christo propitio imperii domni Hludovici pii imperatoris III. indictione VIII.; apud Aquasgranas palatio regio 1).

XI.

Ludwig d. F. bestätigt auf Bitten des Sigoaldus Bischofs von Spoleto und Abtes von Epternäch diesem Kloster die von Karl bewilligte Zollfreiheit für das ganze Reich; 819, 19. Juli.

Aus dem Liber aureus Epternacensis fº 50.

In nomine domini dei et salvatoris nostri Jesu Christi. Ludovicus divina ordinante providentia imperator augustus. Omnibus episcopis, abbatibus, ducibus, comitibus, vicariis, centenariis, teloneariis, actionariis, missis nostris discurrentibus vel omnibus rem publicam amministrantibus tam presentibus quam et futuris notum sit, quia vir venerabilis Sigoaldus Hispolitine urbis ecclesie episcopus et abbas monasterii quod dicitur Epternacum, quod est constructum in honore sancte et individue trinitatis seu etiam sancti Petri principis apostolorum situm in pago Bedense, quod beatus Willibrordus episcopus suo opere edificavit, ubi etiam ipse corpore requiescit, detulit nobis quandam auctoritatem domni et genitoris nostri Karoli pie recordationis prestantissimi imperatoris, in qua continebatur insertum qualiter predicto monasterio et congregationi ibidem degenti

1) Offenbar statt: actum Aquisgrani etc. — Indiction und Regierungsjahr stimmen nicht, während in allen Originalen dieser Zeit beide chronologischen Merkmale richtig angegeben werden. Bei der Wahl zwischen 815 (anno II ind. VIII) und 816 (anno III ind. IX) entscheidet der Ausstellungsort für das letztere, indem Ludwig sich am 1. Juli 815 in Paderborn befindet.

ad eorum necessitates fulciendas concesserit, ut ubicumque naves vel homines predicti monasterii pervenissent, nullus theloneum ab eis requirere aut exactare presumeret. Et deprecatus est ut paternum morem sequentes ¹⁾ per nostram etiam auctoritatem predicto monasterio similia concederemus, cuius petitioni libenter aurem accommodare placuit et hoc preceptum nostrum erga idem monasterium fieri iussimus, per quod precipimus atque iubemus ut ubicumque homines ipsius monasterii ob utilitatem et necessitatem fratrum ibidem consistentium in imperio nostro Christo propitio advenerint, nullum theloneum requirere aut exactare faciatis, etiam et eis auxilium vel muneriburdium prebeatis, quatinus negotium eorum exerceant et per nos salvi et illesi eant et redeant. Et ut hec auctoritas ab omnibus verius credatur, manu propria eam subter firmavimus et anuli nostri impressione signari iussimus.

Signum [M. 2)] Luodowici serenissimi imperatoris.

Durandus dyaconus advicem Helisachar recognovi.

Data XIV kalendas augusti anno VI imperii sui.

XII.

Ludwig d. F. bestätigt auf Bitten des Sigoaldus Bischofs von Spoleto und Abtes von Epternach diesem Kloster die Immunität Karls und verleiht ihm Immunität und Schutz; ohne Datum, vielleicht wie die vorhergehende Urkunde von 819, 19. Juli.

Aus dem Liber aureus Epternacensis fº 49.

In nomine domini dei et salvatoris nostri Jesu Christi. Ludovicus divina ordinante providentia imperator augustus. Cum petitionibus sacerdotum ac servorum dei iustis et rationabilibus divini cultus amore favemus, superna nos gratia muniri non dubitamus. Proinde noverit utilitas seu industria omnium fidelium nostrorum ²⁾ tam presentium quam et futurorum, quod venerabilis vir Sigoaldus Spolitine urbis ecclesie episcopus et abbas monasterii quod dicitur Epternacum, quod est constructum in honore sancte et individue trinitatis et sancti Petri principis apostolorum situm in pago Bedense, quod beatus Willibrordus episcopus suo opere edificavit, ubi et ipse corpore

¹⁾ Codex: sequēs.

²⁾ Der Copist bildet das Monogramm richtig nach.

³⁾ Codex: suorum.

requiescit, in quo et congregatio servorum dei sub ordine sancto conversatur, adiens serenitatem culminis nostri detulit nobis auctoritatem immunitatis domni genitoris nostri Karoli bone memorie serenissimi augusti, in qua continebatur insertum qualiter ipsum monasterium ob amorem dei tranquillitatemque fratrum ibidem consistentium cum omnibus rebus ad se iuste aspicientibus vel pertinentibus sub plenissima defensione et immunitatis tuitione habuisset. Pro firmitatis namque studio deprecatus est ut paterne auctoritati firmitatis gratia ¹⁾ nostram quoque superadderemus auctoritatem, cuius precibus ob amorem dei et reverentiam ipsius sancti loci libenter assensum prebuimus et hoc nostre auctoritatis preceptum erga ipsum monasterium immunitatis [atque tuitionis] ²⁾ gratia fieri libuit, per quod precipimus atque iubemus quod nullus iudex publicus vel quislibet ex iudiciaria potestate in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones memorati monasterii, quas moderno tempore infra ditionem imperii nostri iuste et legaliter possidet vel que deinceps in iure ipsius sancti loci voluerit [divina] ³⁾ pietas augeri, ad causas audiendas vel freda aut tributa exigenda aut mansiones vel paratas faciendas aut fideiussores tollendos aut homines ipsius monasterii tam ingenuos quam et servos super terram ipsius commanentes iniuste distringendos nec ullas redibitiones aut illicitas occasiones requirendas nostris et futuris temporibus ingredi audeat vel ea que supra memorata sunt penitus exigere presumat ⁴⁾, sed liceat memorato episcopo suisque successoribus res predicti monasterii sub immunitatis nostre defensione quieto ordine possidere, et quicquid inde fiscus sperare poterit, totum nos pro eterna retributione predicto monasterio concedimus, [ut in] ⁵⁾ alimonia pauperum et stipendia monachorum ibidem deo famulantium proficiat perhenni temporibus in augmentis, quatinus ipsos servos dei qui ibidem deo famulantur ⁶⁾ pro nobis et coniuge proleque nostra atque stabilitate totius imperii nostri a deo nobis concessi atque conservandi domini immensam clementiam iugiter exorare delectet. Hanc

¹⁾ Codex: gratiam.

²⁾ Lücke im Codex.

³⁾ Lücke im Codex.

⁴⁾ Codex: poterat.

⁵⁾ Lücke im Codex.

⁶⁾ Codex: famulantum.

...aque auctoritatem, ut plenior in dei nomine obtineat vigorem et a fidelibus sancte dei ecclesie et nostris verius credatur et diligentius conservetur, manu propria subter firmavimus et anuli nostri impressione signari iussimus.

XIII.

Ludwig d. F. bestätigt der Kirche von Sens auf Bitten des Erzbischofs Hieremias ihre namentlich aufgezählten Besitzungen, Immunität und Schutz und einen Appennis; 826, 9. Mai.

Interpolierte Abschrift des X. Jahrhunderts auf im obern Theil stark beschädigtem Pergament, im Departementalarchiv (arch. départ. de l'Yonne) zu Auxerre, fonds de l'archevêché de Sens.

In nomine domini dei et salvatoris nostri Jesu Christi. Hludowicus divina[ordinante provide-¹⁾]ntia imp[erator augustus. Si libe-]ralitatis nostrae munere loca deo dicata venerabiliter su-[blevamus] | et a secularium tumultibus negotiorum immunia et quietia reddere [studemus et propter amorem] dei et d[omini nostri Jesu Christi eos diligim-]us qui in eisdem locis adunati ob servitutis eius solumm[odo studium]. | degere noscuntur eisque ad famulandum superne pietati opor-[tuna beneficia conferimu-]s, a iusto iudic[e et retri-]butore omnium domino qui redditurus est singulis opera sua, et bona | temporalia conservari et multiplicari et repositam nobis coronam e-[t celestis patr-]iæ premia rependi fideliter indubitantem confidimus. Igitur noverit omnium fidelium nostrorum | tam presentium quam futurorum benivolentia quia vir venerabilis Hieremias sanctae ecclesie urbis Senonice archiepiscopus, quæ est constructa in honore beate et gloriose semper virginis Mariæ | genetricis dei et domini

¹⁾ Lücken im Apographum. So weit sie den Titel betreffen, kann die Ergänzung nicht zweifelhaft sein. Die in der Arenga fehlenden Worte lassen sich dagegen nicht mit Sicherheit ergänzen, da die Arenga auf freier Stylisirung beruht und eine gleichlautende mir weder in den Urkunden Ludwig's, noch in denen seiner Nachfolger begegnet ist. Ich habe also nur versuchen können im Geiste jener Zeit die einzelnen Sätze der Einleitung durch sonst nachweisbare Wendungen zu vervollständigen, wobei ich natürlich auf die räumliche Ausdehnung der vorhandenen Lücken Rücksicht genommen habe.

nostri Jesu Christi nec non et beati Stephani protomartyris et beati Johannis Baptiste, obtulit obtutibus nostris auctoritatem immunitatis nostrae quam ante paucos annos tempore antecessoris ipsius Magni archiepiscopi eidem ecclesie tuitionis causa precepimus fieri, nec non etiam immunitatem domni et genitoris nostri Karoli piissimi augusti atque predecessorum nostrorum regum videlicet Francorum, in quibus continebatur insertum, quia eandem sanctam ecclesiam a longinquis et antiquis temporibus sub defensionis tutela cum omnibus rebus ad se pertinentibus cum monasteriis et cellis tam virorum quam feminarum cumque agris et villis et reliquis possessionibus cum familiis omnibus vel ingenuis hominibus super terram eiusdem episcopii commanentibus consistere fecissent. Sed pro rei firmitate postulavit serenitatem nostram memoratus Hieremias archiepiscopus ut praefatas auctoritates tempore ipsius huiusmodi nostra preceptione ob amorem dei et reverentiam sanctorum in quorum honore eadem sancta fundata constat ecclesia et nostrae mercedis augmentum confirmaremus. Cuius petitionibus libenter assensum prebuimus et hoc nostrae tuitionis atque immunitatis preceptum erga eandem ecclesiam pro divini cultus amore et anime nostrae remedio fieri decrevimus, per quod precipimus atque iubemus ut memorata sancta Senonica ecclesia sub defensionis et immunitatis nostre tutela pleniter consistens cum monasteriis et cellis tam virorum quam feminarum, id est ¹⁾ monasterio monachorum ²⁾ beatę et sancte virginis Columbe quod eidem episcopo per auctoritatis nostre confirmationem nuper addidimus, et cum ceteris cellis in quibus monachorum turbę supernę pietati famulantur, id est cella sancti Petri, cella sancti Johannis, cella sancti Eraclii, cella sancti Remigii et ultra Ligerim in pago Arvernico cellam in honore sancti Petri quam idem episcopus aedificare coepit in loco cuius vocabulum Noviacus ³⁾, cellis etiam feminarum in eadem urbe constitutis, id est cella sancti Maximini, cella sancti Hilarii vel loca in honore ⁴⁾ sanctę Marie virginis in territorio Vuastinense constituta et in eodem pago Castronantoni cella

¹⁾ Apographum: idem.

²⁾ Apographum: monachi.

³⁾ Sonst auch Mauriacus genannt, conf. Mabillon ann. 2. 478.

⁴⁾ Apographum: loca quorum sanctae Marie.

sancti Severini, similiter et in pago Milidunense loco Milidunō ecclesia beate Marie semper virginis et beati Stephani protomartyris cum cellis vicis agris et aliis quibusbet locis ad eandem ecclesiam aspicientibus, similiter in ceteris pagis et territoriis tam intra Ligerim quam ultra Ligerim in Aquitania, res omnes ad memoratum episcopium pertinentes in quibuscunque regnis aut provinciis vel pagis nostri ditioni imperii nobis a deo conlati subiectis coniacentes, ut premissum est, iubemus atque statuimus ut sub integra immunitatis defensione per huius nostre imperialis auctoritatis confirmationem ab omni strepitu et iudiciarie potestatis impulsione adeo liberam et securam esse decernimus¹⁾. Et precipimus ut nullus iudex publicus vel quislibet iudiciariae potestatis auctoritate sufultus in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones, quas moderno praesentive tempore in quibusbet pagis vel territoriis infra²⁾ ditionem imperii nostri iuste et legaliter praefata tenet ecclesia vel possidet vel in ea quae deinceps ipsius ecclesie dominio divina pietas augeri voluerit, ad causas audendas vel freda aut tributa exigenda aut mansiones vel paratas faciendas aut fideiussores aut homines ipsius ecclesie tam ingenuos quam servos super eiusdem terram commanentes sua temeritate distringendos nec ullas redibitiones aut illicitas occasiones requirendas nec teloneos nec bannos nec rotaticos sive portaticos aut ripaticos tollendos nostris nec futuris temporibus ingredi audeat, nec ea quae supra memorata sunt penitus exigere presumat, sed omnia quicquid de predictis rebus ecclesie ius fisci exigere poterat ad integrum eidem concedimus sancte Marie ecclesie, ut perpetuo tempore ad peragendum dei servitium ipsi augmentum et supplementum fiat, et liceat memorato presuli suisque successoribus res predictae ecclesie cum supramemoratis monasteriis vel cellis sibi subiectis et rebus omnibus vel hominibus ad se aspicientibus vel pertinentibus sub tuitionis atque immunitatis nostrae plenissima defensione remota totius iudiciariae potestatis inquietudine quieto ordine possidere et nostro fideliter parere imperio atque pro incolumitate nostra coniugis ac prolis seu etiam totius imperii a deo nobis concessi et eius clementissima miseratione per immensam annorum seriem conservandi una cum clero et populo

¹⁾ Über diese jedenfalls verderbte Stelle siehe S. 80.

²⁾ Apographum: intra.



sibi subiecto divinam clementiam exorare. Cuius temeratorem, si repertus fuerit contra hanc a nobis constitutionem ob amorem dei et supernę patrię desiderium plenissime confirmatam ausu nefario prorupisse et ea que a nobis piissime decreta vel roborata sunt violasse, sexcentorum solidorum auri coacti pena¹⁾ percellat, ut illius exemplo malignorum omnium compressa temeritas discat inviolabiliter conservare quicquid a nobis pietatis studio constat statutum. Continuebatur etiam in eisdem preceptionibus qualiter per negligentiam et invidiam rectorum et ministrorum eiusdem ecclesie Senonice strumenta cartarum deperissent et quia dominus et genitor noster Karolus augustus ad petitionem Gunberti episcopi eandem relevasset iacturam, nam pietatis opus etiam nos indignum est in omnibus amplectentes²⁾ benigno animo iamdudum ad petitionem Magni archiepiscopi confirmavimus, ita videlicet ut rectores ipsius ecclesie sive res et mancipia quę in eisdem cartarum strumentis perierant sive que postea eidem conlate fuerant ecclesie in iure et potestate ipsius omni tempore firmiter consisterent. Ob firmitatem tamen rei postulavit Hieremias venerabilis archiepiscopus mansuetudinem et clementiam nostram, ut easdem auctoritates propter amorem dei et nostre mercedis augmentum nova iterum confirmatione roborassemus, cuius precibus benigne adquevimus et hac nostra auctoritate iubente statuimus, ut si forte super eisdem rebus a prelatis iam sepedicte ecclesie moderno tempore iure possessis vel antequam predicta strumenta cartarum deperissent questio orta fuerit vel legaliter in foro disceptari necesse sit, ita per hanc nostram auctoritatem eadem res et mancipia ipsarum ecclesiarum defendantur, sicut per eadem strumenta si perdita non fuissent defendi poterant. Hanc quippe auctoritatem ut plenior in dei nomine obtineat vigorem et cunctis in futurum temporibus ab omnibus sancte dei ecclesie fidelibus et nostris inviolabiliter conservetur, manu propria subter firmavimus et anuli nostri inpressione sigillari iussimus.

Signum (M.) Hludowici gloriosissimi imperatoris.

(Chr.) Faramundus advicem Fridugisi recognovi et (subscripsi).

¹⁾ Aprographum; penam.

²⁾ Über diese jedenfalls verderbte Stelle s. S. 80. — Vielleicht: quod pietatis opus etiam nos ut dignum est amplectentes etc.

Data VII idus maii anno Christo propitio XIII. imperii domni Hludowici piissimi augusti, indictione IV, actum Aquisgrani palatio regio, in dei nomine feliciter amen.

XIV.

Ludwig d. F. schenkt auf Vorstellungen des Abtes Warenbertus dem Kloster S. Seine den Fiscus Novavilla; ohne Datum, vor 826 zu setzen.

Aus einem Copialbuch des XIII. Jahrhunderts im Departementalarchiv zu Dijon, fonds de S. Seine, cartulaire Nr. 156.

In nomine domini dei ac salvatoris nostri Jesu Christi. Ludovicus divina ordinante providentia imperator augustus. Si liberalitatis nostre munere de beneficiis a deo nobis conlatis locis deo dicatis aliquid conferimus, id nobis et ad mortalem vitam feliciter transigendam et ad eternam perpetualiter obtinendam profuturum liquido credimus. Idcirco notum sit omnibus fidelibus sancte dei ecclesie nostrisque presentibus scilicet et futuris quia Warenbertus abbas ex venerabili monasterio quod est sancti Sequani in pago Magnimotensi constructum ante presentiam nostram quedam strumenta cartarum detulit, in quibus continebatur nonnullos liberos homines res proprietatis sue intra fiscum nostrum qui est positus in confinio Sigestrensi et vocatur Novavilla iam olim tradidisse ad prefatum monasterium. Retulit vero nobis quod huius rei occasione vicissim inter homines eiusdem fisci nostri et ipsius monasterii sepiissime lites et simultates orirentur, eo quod non liquido distinctum nec impromptu apertum esset quid pars eiusdem monasterii habere deberet. Nos itaque divina inspiratione compuncti et celestis patrie amore succensi ob animarum nostrarum salutem memoratum fiscum nostrum cum omni re in quibuslibet pagis territoriis ad se iuste et legaliter ¹⁾ pertinente ad prefatum monasterium per hanc paginam donationis nostre a die presenti perpetuo ad habendum concessimus et de iure fisci nostri in dictione eiusdem monasterii transtulimus cum omnibus edificiis, accolabus, mancipiis, terris, cultis et incultis, vineis, pratis, silvis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, officiis ²⁾, quantumeun-

¹⁾ Codex: liberaliter.

²⁾ Dieses Wort begegnet sonst in den Pertinenzformeln dieser Zeit nicht; vielleicht ist farinariis oder confiniis, wovon das eine und andere in dieser Verbindung vorkommt, zu lesen.

(Sickel.)

que in eodem fisco nostra est legitima possessio cum omni integritate, ita dumtaxat ut eundem fiscum absque ullius contrarietate inviolabiliter monachi in predicto monasterio teneant atque possideant, sed et easdem res quas liberi homines intra eundem fiscum aut per donationes, cessiones aut venditiones ad ipsum contulerant monasterium, per hanc nostram auctoritatem nichilominus eidem perhennis temporibus confirmavimus monasterio absque ullius contrarietate aut preiudicio ad habendum. Jubemus ergo atque decernimus ut nullus quilibet fidelium nostrorum tam presentium quam et futurorum de predicto fisco, quem ad ydem monasterium cum omnibus ad se pertinentibus vel aspicientibus in nostra elemosina contulimus, monachos in eodem monasterio degentes iniuste inquietare aut aliquid abstrahere eis aut minuire vel contra rationis ordinem facere aut aliquam calumpniam inferre presumat, sed sicut [a] ¹⁾ nobis ob amorem dei memoratus fiscus noster cum omni integritate sui ad subsidia monachorum ibidem deo famulantium fuerit concessum, ita domino protegente perhennibus temporibus maneat inconvulsum. Et ut haec auctoritas largitionis atque confirmationis nostre per curricula annorum inviolabilem atque inconvulsam obtineat firmitatem et ab omnibus verius credatur et diligentius conservetur, manu propria subter firmavimus et anuli nostri impressione signari iussimus.

Berichtigung.

Die zuvor S. 91 Nr. 13 abgedruckte Urkunde ist fälschlich von mir als bisher unedierte bezeichnet worden. Ich bin dadurch irregeführt worden, dass weder Bouquet noch Bréquigny noch Quantin einen Abdruck gekannt haben. Letzterer, der erst nach dem Erscheinen des Cart. de l'Yonne die alte Copi wieder auffand, und mir in Auxerre vorzulegen die Güte hatte, bezeichnete mir auch bei dieser Gelegenheit das Stück als unedierte. So bin ich veranlasst worden, dasselbe abzudrucken. Nachträglich finde ich aber, dass die Benedictiner es schon in der Gallia christ. 12, 17 veröffentlicht haben, nicht im Anhang der die Urkunden zu enthalten pflegt, sondern in den erzählenden Theil verflochten, woraus sich erklärt, dass der Abdruck bisher übersehen worden ist. —

¹⁾ Fehlt in der Copie.